Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Die Partizipation Betroffener bei der Betreuerauswahl

Masterarbeit
zur Erlangung des akademischen Grades „LL.M."

im Studiengang „Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft"
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

vorgelegt von
Ina Bürkel

Roth, den 24.01.2020

Erstkorrektorin: Prof. Dr. Dagmar Brosey
Zweitkorrektorin: Prof. Susanne Sonnenfeld

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung....1
1.1. Entwicklung des Betreuungsrechts....3
1.2. Betreuungsgesetz....4
1.3. Änderungsgesetze....7
1.4. Einfluss der UN-BRK....8
1.5. Reformprozess....14
2. Bestellung eines rechtlichen Betreuers....16
2.1. Voraussetzungen für eine Betreuung....16
2.1.1. Ermittlungen des Betreuungsgerichtes....17
2.1.2. Ermittlungen der Betreuungsstelle....18
2.2. Vorschläge des Betroffenen zur Betreuerauswahl....20
2.2.1. Wünsche im Vorfeld des Verfahrens....20
2.2.2. Positiver Vorschlag....21
2.2.3. Negativer Vorschlag....23
2.3. Ausschlusskriterien für die Bestellung eines Betreuers....23
2.3.1. Ungeeignetheit....23
2.3.2. Abhängigkeitsverhältnis....25
2.3.3. Interessenkonflikt....26
2.4. Auswahl des Betreuers....26
2.4.1. Natürliche Personen....26
2.4.1.1 Ehrenamtliche Betreuer mit Bindung zum Betroffenen....26
2.4.1.2 Ehrenamtliche Fremdbetreuer....27
2.4.1.3 Berufsbetreuer....28
2.4.1.4 Mitarbeiter eines Betreuungsvereins....29
2.4.1.5 Mitarbeiter einer Betreuungsbehörde....29
2.4.1.6 Mehrere Betreuer....30
2.4.2. Juristische Personen....31
2.4.2.1 Der Betreuungsverein....32
2.4.2.2 Die Betreuungsbehörde....32
2.5. Regelung für das Eil- und Verlängerungsverfahren....33
2.6. Entlassung des Betreuers....33
2.7. Rechtsmittel des Betroffenen....34

3. Empirische Untersuchungen zur Partizipation.....35
3.1. Befragung von Betreuungsstellen.....36
3.1.1. Methodisches Vorgehen.....36
3.1.2. Auswertung der Ergebnisse.....38
3.1.2.1 Informationen und Aufklärung zum Betreuungsverfahren.....41
3.1.2.2 Betreuerwunsch.....44
3.1.2.3 Verfügbarkeit von Betreuern.....45
3.1.2.4 Durchführung von „Kennenlern-Gesprächen“.....46
3.1.2.5 Vorauswahl durch die Betreuungsbehörde.....52
3.1.2.6 Einführung gesetzlicher Vorgaben.....54
3.1.2.7 Sonstige Anmerkungen.....56
3.1.2.8 Zusammenfassung.....57
3.2. Befragung von Betroffenen.....58
3.2.1. Methodisches Vorgehen.....59
3.2.2. Auswertung der Ergebnisse.....61
3.2.2.1 Anlass der Betreuung und Aufklärung.....62
3.2.2.2 Kennenlernen des Betreuers.....63
3.2.2.3 Betreuerwechsel.....65
3.2.2.4 Vertrauen in Institutionen.....65
3.2.2.5 Vergütung.....67
3.2.2.6 Zufriedenheit Betreuungsrecht insgesamt.....67
3.2.3. Einbeziehung von Betroffenen-Vertretern.....68
3.2.3.1 Bundesverband der Psychiatrie-Erfahrenen e. V. (BPE).....69
3.2.3.2 Pandora e.V.....69
3.2.4. Zusammenfassung.....71
4. Handlungsempfehlungen und Fazit.....72
4.1. Partizipation.....72
4.2. Handlungsempfehlungen.....74
4.2.1. Verbesserung der Informationslage.....74
4.2.2. Verbesserung der Funktion der Betreuungsbehörde.....75
4.2.3. Betreuerauswahl.....76
4.2.4. Normierung des „Kennenlernens“.....77
4.2.5. Vergütung für Betreuer.....78
4.2.6. Persönliches Fazit.....79

1. Einführung

„Entmündigung ist blöd.“

So lapidar brachte Peter Winterstein, 1. Vorsitzender des Betreuungsgerichtstages e. V., auf den Punkt[1], was manche Menschen heute noch so empfinden. Dabei wurde die Entmündigung für Erwachsene mit dem Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes[2] zum 01.01.1992, also vor 28 Jahren, offiziell abgeschafft. Warum ist die Entmündigung dennoch in vielen Köpfen weiterhin so präsent?

Die Verfasserin erlebt diese veraltete Vorstellung als Leiterin einer Betreuungsstelle nicht selten bei Besuchern öffentlicher Vorträge zu den Themen Vorsorge und rechtliche Betreuung, aber auch im Kontakt mit betreuten Personen selbst. Es fehlt an Wissen um das Betreuungsrecht und die vielfältigen Formen der vorgesehenen Partizipationsmöglichkeiten, allen voran das Recht, selbst einen Betreuer bzw. eine Betreuerin[3] für sich vorzuschlagen – sogar schon in gesunden Zeiten in Form einer Betreuungsverfügung.

Die vorliegende Arbeit wird daher zunächst einen kurzen Überblick über die Reformen von 1992 bis dato geben, um den Paradigmenwechsel im Betreuungsrecht zu veranschaulichen und anschließend den Zwischenstand des gegenwärtigen Reformprozesses erläutern.

Um den festgestellten Handlungsbedarf einordnen zu können werden sodann die allgemeinen Voraussetzungen für die Errichtung einer Betreuung und die Bestellung eines geeigneten Betreuers im Detail beschrieben. Dazu sieht das Gesetz eine eigene Rangfolge ebenso vor wie bestimmte Ausschlusskriterien zum Schutz betreuter Personen. Anhand einer Auswahl gerichtlicher Entscheidungen wird gezeigt, wie schwierig und konfliktbehaftet die Betreuerbestellung mitunter sein kann und wie die Rechtsprechung sich im Lauf der Zeit gewandelt hat.

---

1 Pressemitteilung des BGT e. V. v. 02.09.2016. Dieser und alle weiteren Links zu Internetquellen befindet sich im separaten Quellenverzeichnis.

2 Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige, BGBl 1990 I 2002-2027.

3 Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden meist das generische Maskulinum verwendet. Es sind stets alle Menschen gemeint.

Mittels einer Umfrage unter Betreuungsbehörden wurde untersucht, wie diese im Rahmen ihrer Sachverhaltsermittlungen vorgehen, um Wünsche bezüglich der Person des Betreuers zu eruieren und dem Betreuungsgericht zur weiteren Veranlassung zu übermitteln. Spannend war insbesondere, nach welchen Maßstäben und Bedingungen die Betreuerauswahl stattfindet, wenn vom Betroffenen keine geeignete Person vorgeschlagen wurde.

Betroffene selbst kommen – als Hauptpersonen eines jeden Betreuungsverfahrens – ebenso zu Wort: in mehreren Interviews wurde zusammengetragen, wie unterschiedlich betreute Menschen den Beginn des Betreuungsverfahrens und ihre Mitspracherechte wahrgenommen haben. Ergänzend wurde die Ansicht zweier Interessenverbände eingeholt.

Die aus der Praxis gewonnenen Erkenntnisse werden verglichen, an passender Stelle kritisch gewürdigt und anschließend konkrete Empfehlungen daraus für Verbesserungen der Partizipation Betroffener, speziell bei der Betreuerauswahl, abgeleitet.

Die Verfasserin verbindet damit die Hoffnung, die Ergebnisse dieser Arbeit können einen kleinen Beitrag zum laufenden Reformprozess leisten. Unabhängig davon dient die Auseinandersetzung mit der Thematik dazu, die eigene tägliche Arbeit in einer Betreuungsstelle zu hinterfragen, getreu dem Motto. „*Wer aufhört, besser sein zu wollen, hat aufgehört, gut zu sein.*“[4]

[4] Zugeschrieben Oliver Cromwell, engl. Staatsmann (1599 – 1658).

1.1. Entwicklung des Betreuungsrechts

Die Sorge um die Angelegenheiten erkrankter Mitbürger war bereits in Altertum und Mittelalter geregelt.[5] Sie wurde schon vor Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches am 01.01.1900 als öffentliche Aufgabe verstanden. Das BGB sah zwei Vertretungsformen vor:

§1896 BGB a. F. Vormundschaft für Volljährige

§1910 BGB a. F. Gebrechlichkeitspflegschaft

Die Vormundschaft für Volljährige war an die vorherige Entmündigung gekoppelt[6] und führte zur Geschäftsunfähigkeit, §§6, 104 Nr. 3 BGB a. F. Man sah im Unterschied zu früheren Rechtsformen kein Ruhen der Vertretung bei „lichten Momenten" des Kranken mehr vor, was mit erhöhter Rechtssicherheit begründet wurde.[7]

Eine Gebrechlichkeitspflegschaft konnte für eine durch Krankheit oder Behinderung beeinträchtigte Person nur mit ihrer Einwilligung eingerichtet werden, es sei denn, dass eine Verständigung mit ihr nicht möglich war. Während Mündel also von einer Teilhabe am Rechtsverkehr grundsätzlich ausgeschlossen waren, konnten Pfleglinge einzelne Angelegenheiten weiterhin selbst besorgen.

Diese Bestimmungen blieben nahezu unverändert bestehen, bis 1975 die Psychiatrie-Enquete[8] dringenden Handlungsbedarf im Umgang mit psychisch erkranken Personen feststellte und darin auch eine umfassende und zügige Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts empfahl[9]. Die Umsetzung lies allerdings noch viele Jahre auf sich warten.

---

5 Näher dazu Bt-Drucks. 11 /4528, S. 44-46.

6 „Ein Volljähriger erhält einen Vormund, wenn er entmündigt ist." Das Verfahren zur Entmündigung war in §§645 ZPO a. F. geregelt.

7 Bt-Drucks. 11/4528, S. 45.

8 Bt-Drucks. 7/4200.

9 Bt-Drucks. 7/4200, S. 381 ff.

1.2. Betreuungsgesetz

Mit dem später vielfach als „Jahrhundertreform“ bezeichneten Betreuungsgesetz[10] sollten die schweren Mängel[11] der bestehenden Rechtslage beseitigt werden. Im Vormundschaftsrecht war es selbstverständlich, dass der Vormund gegen den Willen des Mündels handeln konnte. Sein Wille hatte ja rechtlich gesehen keine Bedeutung, da er kraft der Entmündigung geschäftsunfähig war. In Folge dessen stand es dem Vormund frei, ob er einen Wunsch des Mündels beachtete und befolgte oder nicht. Und da es auf die Wünsche des Mündels ohnehin nicht ankam, brauchte sie der Vormund auch nicht im persönlichen Gespräch erfragen.[12] Den Amtsvormündern waren oft weit mehr als 100 Fälle übertragen, persönlicher Kontakt fand daher kaum je statt. Ein Vertrauensverhältnis konnte sich unter diesen Bedingungen nicht bilden.[13]

Nunmehr vollzog sich ein Wandel auf mehreren Ebenen, wovon am bedeutsamsten ist, dass die bislang in der Zivilprozessordnung angesiedelte Entmündigung endlich abgeschafft wurde: Die Bestellung eines Betreuers hat seither keine Auswirkung auf die Geschäftsfähigkeit mehr. Die Position der Betreuten wurde erheblich gestärkt, da sie nun ohne Rücksicht auf die Geschäftsfähigkeit für das Betreuungsverfahren uneingeschränkt verfahrensfähig sind, §66 FGG.

Das „Nebeneinander“ von Vormundschaft und Gebrechlichkeitspflegschaft wurde beendet und alle bestehenden Verfahren in Betreuungen überführt, Art. 9 §1 Abs. 1 BtR. Da man festgestellt hatte, dass es zuvor in der Entmündigungspraxis starke regionale Schwankungen[14] und kaum „Wiederbemündigungen“ gab, wurde eine Überprüfungsfrist[15] von fünf Jahren für alle Betreuungsverfahren festgelegt, §69 Abs. 1 Nr. 5 FGG.

---

[10] Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige - Betreuungsgesetz (BtR), BGBl 1990 I 2002-2027, in Kraft getreten am 01.01.1992.

[11] Im Einzelnen s. Bt-Drucks. 11/4528, S.49 ff.

[12] *Lipp*, BtPrax 2008, S. 54.

[13] Bt-Drucks. 11/4528, S. 50.

[14] Bt-Drucks. 10/5970, S. 9.

[15] Diese wurde im Zuge der FGG-Reform wieder auf sieben Jahre verlängert, §§294 Abs. 3, 295 Abs. 2 FamFG und steht nunmehr erneut zur Diskussion.

Die Entscheidung über die Errichtung einer Betreuung und die Auswahl eines Betreuers ist nunmehr als Einheitsentscheidung dem Richter vorbehalten[16], was neben verfahrensökonomischer Vorteile damit begründet wurde, dass die Entscheidung über die Betreuerauswahl für den Betreuten so wesentlich ist, dass sie nicht in einem nachgelagerten Verfahren erfolgen soll. Der Betreute hat seither gem. §1897 BGB umfassende Möglichkeiten, auf die Auswahl des Betreuers Einfluss zu nehmen, worauf später im Detail eingegangen wird. Auch sollten unnötige Belastungen durch zwei getrennte Anhörungen vermieden werden[17].

Anhörungen haben seitdem persönlich in der üblichen Umgebung des Betroffenen zu erfolgen, damit das Gericht sich einen unmittelbaren Eindruck verschaffen und seine Kontrollfunktion[18] besser ausüben kann. Sofern die Anhörung unterbleiben soll, ist dem Betroffenen ein Verfahrenspfleger[19] zur Seite zu stellen, §67 FGG. Das Gericht hat auch die Aufgabe, den Betroffenen über den möglichen Verlauf des Verfahrens aufzuklären, §68 Abs. 1 S. 3 FGG. Das Gericht wiederum soll Unterstützung durch die im Betreuungsbehördengesetz parallel neu definierten Behörden[20] erhalten.

Der Erforderlichkeitsgrundsatz in §1896 Abs. 2 BGB durchzieht nunmehr das gesamte Verfahren; die Bestellung eines Betreuer soll ultima ratio sein, wenn kein Bevollmächtigter zur Verfügung steht und andere Hilfen nicht ausreichend sind. Wenn ein Betreuer bestellt wird, dann nur für erforderliche Aufgabenkreise.

Neben den hier exemplarisch ausgewählten[21], aus Sicht der Verfasserin für die vorliegende Arbeit wichtigsten Änderungen, wurden u. a. in

---

16 Ausgenommen der Entscheidung über eine Betreuung nach §1896 Abs. 3 BGB, die beim Rechtspfleger verblieb.

17 Bt-Drucks. 11/4528, S. 91.

18 Bt-Drucks. 11/4528, S. 172.

19 Lt. Gesetzesbegründung ein „Pfleger eigener Art“, der die objektiven Interessen des Betroffenen wahren soll, Bt-Drucks. 11/4528, S. 171.

20 Vorschläge zum Aufbau finden sich in Bt-Drucks. 11 /4528, S. 101ff., dies zu entscheiden blieb den Ländern vorbehalten, §1 BtBG. Die Schwierigkeiten beim Aufbau der neuen, in Bayern „Betreuungsstelle“ genannten Behörde beschrieb am Beispiel München anschaulich *von Gaessler*, BtPrax 1992, 11ff. (Erstausgabe).

21 Nicht näher eingegangen wurde z. B. auf die ebenfalls wegweisende Neuregelung des betreuungsrechtlichen Unterbringungsverfahrens.

§1901 BGB a. F. auch Pflichten der Betreuer gegenüber den Betreuten gesetzlich festgelegt, wovon zwei Absätze besonders hervor gehoben werden sollen:

> Abs. 2: „Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten."
>
> Abs. 3: „Innerhalb seines Aufgabenkreises hat der Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern."

Diese Formulierungen umschreiben bereits die modernen Ziele Teilhabe und Rehabilitation, die nicht zuletzt durch die UN-Behindertenrechts-konvention[22] zwischenzeitlich immens an Bedeutung gewonnen haben.

Überhaupt hat man viel Mühe auf die Findung neuer Begrifflichkeiten verwendet, die weniger stigmatisierend[23] und belastend sein sollten. Verfolgte man bisweilen sogar erzieherische Wirkung[24], sollte nun ein zeitgemäßes Verständnis von Krankheit und Behinderung ausgedrückt werden. Dazu zählte auch, die Persönlichkeitsrechte besser zu achten und die Bestellung eines Betreuers weder öffentlich zu verhandeln noch das Ergebnis zu veröffentlichen[25].

Auch die neue Kapitelüberschrift „Betreuung" wurde nach kontroverser Debatte[26] bewusst gewählt, um das Ziel einer stärkeren persönlichen Betreuung zum Ausdruck zu bringen. Schon bald zeigte sich, dass auch dieser Begriff nicht unproblematisch war und teilweise Erwartungen

---

22 Das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-Behindertenrechtskonvention–BRK)" vom 13.12.2006 ist seit dem 26.03.2009 für Deutschland verbindlich und wird nunmehr als UN (= united nations)-BRK bezeichnet. In Kap. 1.4 wird näher darauf eingegangen.

23 Einen guten Eindruck über die bis dahin gebräuchliche, herabwürdigende Sprache und Praxis liefern *Fesel / Dünkel* in: BtPrax 2012, 184 ff.

24 Gesetzgeberische Intention des Entmündigungsgrundes „Trunksucht" waren präventive Überlegungen, vgl. Bt-Drucks. 11/4528, S. 45.

25 Bt-Drucks. 11/4528, S. 51. Die erwähnte Entscheidung des Bundesverfassungs-gerichts befasste sich mit dem Mikrozensus und definierte das Recht auf informationelle Selbstbestimmung neu (BVerfG, Urteil v. 15.12.1983 - 1 BvR 209/83 -, BVerfGE 65, 1-71).

26 Alternativ diskutiert wurden beispielsweise der österreichische Begriff „Sachwalter-schaft" und „Beistandschaft", vgl. Bt-Drucks. 11/4528, S. 114-115.

weckte, deren Erfüllung durch die Betreuer gar nicht vorgesehen war. Durch den geglückten Paradigmenwechsel wurde Betreuung zunehmend als „soziale Wohltat“[27] verstanden. *Nagel* beschreibt dies besonders bildhaft: *„Zur Zeit der Vormundschaft hat sicherlich niemand nach mehr Bevormundung gebrüllt. „Betreuung“ suggeriert ein Rundum-Sorglos-Paket, nicht nur für den Hilfebedürftigen.*“[28]

1.3. Änderungsgesetze

Mit dem ersten Betreuungsrechtsänderungsgesetz[29] wollte der Gesetzgeber deutlich machen, dass die Angelegenheiten ausschließlich „rechtlich“ zu besorgen sind und fügte das Wort in die Kapitelüberschrift und §1897 Abs. 1 BGB ein. Neben einem Versuch, das Ehrenamt zu stärken, waren die weiteren Änderungen überwiegend vermögensrechtlicher Natur.

Durch das zweite Betreuungsrechtsänderungsgesetz[30] sollte der Vorrang des freien Willens und das Selbstbestimmungsrechts deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, indem zur Klarstellung nach §1896 Abs. 1 BGB folgender Absatz 1a eingefügt wurde:

„Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.“[31]

Dennoch zeigte eine Auswertung[32] von Gerichtsentscheidungen des BGT e. V., dass in der Zeit von 1992 – 2016 in immerhin 1.294 Fällen die Formulierung „unter Betreuung gestellt“ gewählt wurde, was leider sprachlich und damit gedanklich einen großen Bezug zur Entmündigung

---

27 Bt-Drucks. 15/2494, S. 17. Fröschle sah durch den Wegfall des Stigmas eine Kehrseite, nämlich eine „gesenkte Hemmschwelle“ (Fröschle, BtPrax 2007, S. 191).

28 *Nagel*, 2011, S. 19. Nicht minder kritisch: *Bienwald* in: Bienwald/Sonnenfeld/Harm, Einführung, Rn. 1- 6.

29 Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts sowie weiterer Vorschriften, in Kraft getreten zum 01.01.1999, BGBl 1998 I 1580-1587.

30 Zweites Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts, in Kraft getreten zum 01.07.2005, BGBl I 2005, 1073-1080.

31 *Fröschle* merkte dazu an, der Gesetzgeber hätte ergänzen sollen, dass, wer uneingeschränkt einen freien Willen bilden und danach handeln kann, auch keinen Betreuer bekommt - selbst wenn er einen will (Fröschle, BtPrax 2007, S. 191).

32 Pressemitteilung des BGT e. V. v. 02.09.2016.

aufweist, suggeriert es doch – im Sinne von unterstellt sein – ein inhärent ungleiches Machtverhältnis. Auch heute noch ist die Formulierung geläufig.[33]
Weiterhin wurde die Vergütung für Betreuer und Vormünder neu gefasst. Die Installation eines Ehegattenvertretungsrecht wurde verworfen.

Das dritte Betreuungsrechtsänderungsgesetz[34] normierte die Patientenverfügung und das damit verbundene Vorgehen. Die bereits vorhandene Möglichkeit, schriftliche Betreuungswünsche festzulegen, wurde durch diese Ergänzung von §1901 a in §1901 c BGB verschoben.

Durch das zeitgleich erlassene FGG-Reformgesetz[35] erfolgte die bislang versäumte Umbenennung von „Vormundschaftsgericht" zu „Betreuungsgericht". Im FamFG finden sich seither alle verfahrensrechtlichen Bestimmungen.

1.4. Einfluss der UN-BRK

Weitreichenden Einfluss hat das sich wandelnde Bild von Menschen mit Behinderung. Das von der Behindertenbewegung in den 1970ger Jahren geprägte Motto: „Behindert ist man nicht, behindert wird man" bringt dies zum Ausdruck. Es fand Eingang in die UN-BRK, die in Art. 1 S. 2 UN-BRK das neue Verständnis von Behinderung formulierte:

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können."

Die Vertragsstaaten haben sich gem. Art. 4 UN-BRK verpflichtet, die im Übereinkommen anerkannten Rechte umzusetzen und alle dafür erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen – auch Gesetze zu ändern oder

[33] Beispielhaft dafür Sendung „Frontal 21" v. 26.11.2019.

[34] Drittes Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts, in Kraft getreten zum 01.09.2009, BGBl I 2009, 2286-2287.

[35] Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), in Kraft getreten zum 01.09.2009, BGBl I 2008, 2586-2743.

aufzuheben, sofern Menschen mit Behinderung durch sie diskriminiert werden. Mit dem Inkrafttreten der UN-BRK in Deutschland im Jahr 2009 wurde daher auch das Betreuungsrecht besonders in den Blick genommen. Strittig ist, ob die Bestimmungen des §1896 ff. mit Art. 12 UN-BRK konform gehen. Schließt man sich der Auffassung von *Lipp* an, dürfte es daran keinerlei Zweifel geben. Er konstatierte bereits 2005, dass der Staat das Selbstbestimmungsrecht gem. Art. 1 Abs. 1 GG zu achten und zu schützen habe. Der Staat dürfe also das Selbstbestimmungsrecht der Bürger nicht missachten (Achtungsgebot). Andererseits müsse er für die Verwirklichung von Selbstbestimmung sorgen und hierfür ein geeignetes Instrument zur Verfügung stellen, wenn einem Bürger etwa auf Grund von Krankheit die Fähigkeit zur eigenverantwortlichen, freien Entscheidungen fehle (Schutzgebot). Für *Lipp* war klar, dass dieses Instrument die rechtliche Betreuung ist.[36]

Während Art. 12 Abs. 1 UN-BRK – behinderte Menschen als Rechtssubjekt anzuerkennen – mit unserem Rechtssystem völlig in Einklang steht[37], wird unterschiedlich bewertet, ob Menschen mit Behinderung wie in Abs. 2 gefordert gleichberechtigt mit anderen Rechts- und *Handlungs*fähigkeit genießen. Die Vertragsstaaten haben sich verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen, Art. 12 Abs. 3 UN-BRK. Besonders kritisch wird in dem Zusammenhang die Verwendung von Kategorien wie „Geschäftsunfähigkeit" (§§104, 105 BGB) oder die Möglichkeit zur Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes gesehen, da hier nicht bloße Unterstützung geleistet, sondern die Handlungsfähigkeit eingeschränkt wird.

Allerdings sollten auch wirksame Sicherungen vor Missbrauch und die Prüfung dessen durch eine unabhängige Behörde vorgesehen werden, Art. 12 Abs. 3 UN-BRK. Der Einwilligungsvorbehalt darf gem. §1903 Abs. 1 S. 1 BGB nur angeordnet werden, soweit dies zur Abwendung

---

36 *Lipp*, BtPrax 2005, S. 55.

37 Gem. §1 BGB ist jede Person nach vollendeter Geburt rechtsfähig.

einer erheblichen Gefahr erforderlich ist.[38] Als derartige Schutzmaßnahme kann auch die Kontrollbetreuung gem. §1896 Abs. 3 BGB angesehen werden.

Aichele und *von Bernstorff*[39] formulierten in einem Beitrag zur Umsetzung der UN-BRK zwei zentrale Fragen:

- Ist die Stellung als Rechtssubjekt eher statisch zu sehen oder hat sie eine dynamische Komponente, also den Anspruch auf Ausübung der Rechts- und Handlungsfreiheit?

- Ist das neue Paradigma der assistierten Entscheidungsfindung („supportet decision making") zwingend, oder können Formen der ersetzenden Entscheidungsfindung („subsituted decision making") zumindest in Teilen weiter bestehen?

Es scheine daher kaum zu rechtfertigen, dass die Bestellung eines Betreuers *automatisch* zum Verlust des aktiven oder passiven Wahlrechts führt und Menschen wegen einer Beeinträchtigung grundsätzlich die Prozessfähigkeit abgesprochen wird.[40]

In ihrem ersten Staatenbericht 2011 sah die Bundesregierung hingegen keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf, da das deutsche Betreuungsrecht ihrer Ansicht nach konventionskonform sei.[41] Um dennoch alle Potentiale zur Verbesserung zu nutzen, sollte eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe eingesetzt werden. Diese legte ihren Abschlussbericht am 20.10.2011[42] vor und bestätigte die Auffassung der Bundesregierung.
In seinen abschließenden Bemerkungen über diesen ersten Staatenbericht äußert der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung auf seiner 13. Sitzung:

---

38 *Lachwitz* kann sich allerdings selbst nicht entscheiden, ob der Einwilligungvorbehalt nun mit der Konvention unvereinbar oder als Schutzinstrument nach einer sorgfältigen Güterabwägung gerechtfertigt ist, vgl. BtPrax 2008, 146 -148.

39 *Aichele/von Bernstorff*, BtPrax 2010, S. 199.

40 Ebenda, S. 203. Während der Wahlrechtsausschluss in §13 Nr. 2 BWahlG für in allen Angelegenheiten betreute Personen zum 01.07.2019 abgeschafft wurde, wird eine betreue Person durch Eintritt des Betreuers ins Verfahren weiterhin für viele Verfahrenshandlungen prozessunfähig, §53 ZPO.

41 Übereinkommen der Vereinten Nationen über Rechte von Menschen mit Behinderungen - Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland, 2011, S. 35.

42 BtPrax Sonderausgabe 2012. Der Bericht enthält außerdem umfangreiche Verbesserungsvorschläge.

„Der Ausschuss ist besorgt über die Unvereinbarkeit des im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) festgelegten und geregelten Instruments der rechtlichen Betreuung mit dem Übereinkommen. "[43]

Der Ausschuss empfahl, alle Formen der ersetzenden Entscheidung abzuschaffen. Statt dessen solle eine unterstütze Entscheidung eingeführt werden, für die Qualitätsstandards entwickelt werden sollen.

Uneinigkeit besteht also vor allem in der grundsätzlichen Frage, ob die rechtliche Betreuung ein Instrument der ersetzenden Entscheidungsfindung ist oder nicht. Dass es so sei, wird u. a. am Wortlaut des §1902 BGB festgemacht, in dem es heißt, dass der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Dies spreche dafür, dass der Betreuer als gesetzlicher Vertreter stellvertretend handle. Es wird jedoch verkannt, dass dies nur *eine* mögliche Handlungsoption darstellt. Beratung, Unterstützung und Aktivierung seien die eigentlichen Mittel eines Betreuers, auch wenn dies häufig nicht so wahrgenommen werde.[44] Fraglich ist allerdings, ob diese Wahrnehmung nicht auch daher rührt, dass Betreuer selbst Vertretung allzu oft praktizieren. Möglicherweise geht es oft schneller, die Handlung selbst vorzunehmen als langwierige Beratungen mit dem Betroffenen anzustrengen.[45]

Brosey ordnete den im April 2014 veröffentlichten General Comment No. 1 des UN-Fachausschusses dahingehend ein, dass im Gegensatz zu anderen Staaten[46] im deutschen Recht die Handlungsfähigkeit nicht durch die Bestellung eines Betreuers beeinflusst wird. Dies gelte auch für Fälle, in denen gegen den natürlichen Willen eine Betreuung eingerichtet wird, da der behinderte Mensch zu dieser Frage keinen freien Willen bilden könne und die Betreuung somit zu seinem Schutz erforderlich ist. Sie hob erneut hervor, dass rechtliche Betreuung *kein* „Substitute Decision-

[43] 13.Tagung des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands, S. 6.

[44] *Lipp*, BtPrax 2008, S. 53. Zu Recht wies die Staatliche Koordinierungsstelle nach Art. 33 UN-BRK in ihrem Positionspapier v. 26.04.2017 darauf hin, dass das Wort „Unterstützung" im Gesetz nach wie vor nirgends erwähnt werde (S. 5).

[45] 40% der Berufs- und Vereinsbetreuer bejahten z. B. die Aussage: „Es fehlt die Zeit. Ersetzende Entscheidungen gehen schneller", ISG-Studie, Abb. 230. Allerdings haben viele zuvor betont, (sehr) oft verschiedene andere Methoden zur Stärkung der Selbstständigkeit der Betreuten anzuwenden.

[46] Einen Überblick zum Erwachsenenschutz in anderen Ländern und dessen Vereinbarkeit mit der UN-BRK gab Ward in BtPrax 2017, S. 12 ff.

Making Regime“ im Sinne der UN-BRK sei.[47] Die Monitoring-Stelle bestätigte, dass sich Deutschland in dieser Hinsicht von anderen Staaten abhebe. Kritisiert wurde, dass die Vergütung für Berufsbetreuer den falschen Anreiz setze, die Unterstützungskomponente zu vernachlässigen. Auch das Konzept des freien Willens in Abgrenzung zum natürlichen Willen müsse hinterfragt werden.[48]

Als Maßstab für das Betreuerhandeln gilt §1901 Abs. 3 S. 1 BGB, wonach der Betreuer an den Wunsch des Betreuten gebunden ist – mit der Einschränkung „sofern es seinem Wohl nicht zuwiderläuft“. Viele würden daher meinen, man könnte einen Wunsch ignorieren, der für den Betreuten schädlich ist. Dabei ist das „Wohl“ subjektiv, wie Absatz 2 des o. g. Paragraphen deutlich macht, denn dazu gehört auch die Möglichkeit des Betreuten, sein Leben auch nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten. Zu Recht wurde kritisiert, dass das „*auch*“ suggeriere, es handle sich dabei um ein Ziel unter vielen. Dies sei lt. *Fröschle* nicht mehr vertretbar.[49] Ein Betreuer dürfe dem Betreuten also nicht einem Erzieher gleich den Konsum von Alkohol oder Tabak verbieten. Vergleichbar mit den Voraussetzungen der Betreuerbestellung an sich gilt für ein Tätigwerden des Betreuers, dass krankheits- oder behinderungsbedingt kein freier Wille des Betreuten bezogen auf die Entscheidung mehr möglich und deshalb sein Einschreiten erforderlich ist. Ein Betreuer dürfe daher einem trockenen Alkoholiker den Wunsch nach Alkohol abschlagen, nicht jedoch nach Tabak.[50]

Auch Art. 12 Abs. 4 der UN-BRK formuliert die Forderung, dass „die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden“. *Harm* erachtete einen Konflikt[51] zwischen dem „Willen“ und den „Rechten“ als möglich und sah die Lösung des Betreuungsrechts, den Wunsch bis zur Wohlgefährdung[52] zu beachten, als sinnvoll an.

---

47 *Brosey*, BtPrax 2014, S. 21 ff.

48 Parallelbericht der Monitoring-Stelle, März 2015, S. 19.

49 ZRP 2018, S. 111.

50 *Lipp*, BtPrax 2008, S. 55.

51 Einen solchen Konflikt zwischen Recht, Wille und Präferenz beschrieb *Ward* sehr anschaulich am Beispiel Zahnschmerzen (BtPrax 2019, S. 55).

Erwähnenswert ist, dass es zu dieser Problematik auch kritische Stimmen gibt. Der Philosoph *Wetz* provozierte mit dem Begriff „Inklusionslüge“, deren Webfehler es sei, die Selbstbestimmung aufzuwerten, indem die Fürsorge abgewertet wird. Der Würde der Selbstbestimmung wohne aber auch die Bürde der Selbstsorge inne; dies zu negieren sei eine „vom Daseinskampf befreite, überschwängliche Zivilisationsidee“[53]. Alle Menschen teilen die existenzielle Grundsituation, dass das menschliche Dasein mühsam, sorgenvoll und des Gelingens niemals sicher sei.
Umso bedeutsamer sei die Trennung von Person und Eigenschaft: aus der Gleichwertigkeit von Gesunden und Kranken folge nicht die Gleichwertigkeit von Gesundheit und Krankheit. Nach *Wetz* müsse außerdem zwischen Wunsch und Interesse differenziert werden; die fürsorglichen Freunde, die dem Betrunkenen den Autoschlüssel abnehmen, handeln absolut in seinem Interesse – hindern ihn aber an der Umsetzung seines Wunsches, jetzt nach Hause zu fahren.
Aus diesem Grund reagierte *Tänzer* besorgt auf die vorhin erwähnte, von *Fröschle* diskutierte Änderung des §1901 BGB. Eine Orientierung der Betreuung ausschließlich an den Wünschen des Betroffenen hält er gar für verfassungswidrig.[54] Es kann eben auch nicht das Ziel sein, Menschen sich selbst zu überlassen, die – aus welchem Anlass auch immer – ihr Leben konkret gefährden, ohne sich dessen vollumfänglich bewusst zu sein (wie etwa Extremsportler). Dann dürfte der Staat Autofahrer auch nicht mit einer Gurtpflicht einengen.

Harm beklagte daher hauptsächlich, dass die Praxis des Betreuungsrechts bisweilen dem Gesetz und der UN-BRK hinterherhinke.[55] Dies dürfte ursächlich dafür sein, dass sich Betreute im Alltag diskriminiert fühlen. Ein Positionspapier der Staatlichen Koordinierungsstelle nach Art. 33 UN-BRK bekräftigte diese Umsetzungsdefizite und listete in der Anlage ausführlich verschiedenen Forschungsbedarf auf.[56]

---

52 Das „Recht auf Krankheit“ ist nicht schrankenlos, BVerfG, Beschluss v. 07.10.1981, - 2 BvR 1194/80 -, juris, Rn. 44.

53 *Wetz*, Vortrag S. 9.

54 *Tänzer*, Onlineartikel v. 23.07.2018.

55 *Harm*, S. 5. Faktische Einschränkungen betreuter Menschen listete *Thar* kürzlich anhand alltäglicher Beispiele auf (BtPrax 2019, 58 f).

56 Anlage zum Positionspapier der Staatlichen Koordinierungsstelle nach Art. 33 UN-BRK v. 18.12.2012.

1.5. Reformprozess

Das Bundesjustizministerium gab zwei Studien in Auftrag, um diese Wissenslücken zu schließen. Im Zeitraum 2015 bis 2017 wurden die „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis“ und die „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ umfassend untersucht. Zuvor war bereits ein Gesetz zur Stärkung der Funktion der Betreuungsbehörden[57] umgesetzt worden.

Bereits die interdisziplinäre Arbeitsgruppe hatte insbesondere bei der praktischen Rechtsanwendung Verbesserungspotential gesehen, beispielsweise in Bezug auf die Bestellung eines Fremdbetreuers. Sie hielt es für wichtig, dass ein „Kennenlernen“ zwischen dem Betroffenen und dem potentiellen Betreuer möglichst im Vorfeld stattfindet.[58] Die Studie zur „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ griff diesen Vorschlag auf und formulierte in Handlungsempfehlung 14:

„Es sollte durch die Betreuungsbehörden sichergestellt werden, dass der zu Betreuende in der Regel vor der Betreuerbestellung die Gelegenheit erhält, den vorgeschlagenen Berufsbetreuer oder ehrenamtlichen Fremdbetreuer persönlich kennen zu lernen und sich zu dem Vorschlag zu äußern.“[59]

In Interviews mit Betroffenen hatte sich gezeigt, dass es für sie immens wichtig war, ein glaubwürdig vermitteltes Mitspracherecht bei der Auswahl des Betreuers zu besitzen, was sich später positiv auf die Betreuung auswirkte. Zudem sollte die Aufklärung über rechtliche Betreuung adressatengerecht, ggf. in Leichter Sprache, erfolgen und den Betroffenen Bedenkzeit einräumen. Besonders hier traten in der Studie erhebliche Defizite zu Tage.[60] *Brosey* folgerte daraus, dass viele betreute Menschen ein unklares Verständnis von rechtlicher Betreuung hätten und oftmals nicht wissen, wo die Grenzen dessen liegen, was Betreuer dürfen und was nicht. Sie müssen auch wissen, an wen sie sich mit solchen Fragen wenden können. Im Hinblick auf die Betreuerauswahl sei

---

[57] BGBl 2013 I 3393-3394, in Kraft getreten am 01.07.2014.

[58] BtPrax Sonderausgabe 2012, S. 18.

[59] ISG-Studie, S. 570.

[60] ISG-Studie, S. 398 f.

besonders problematisch, eine gute „persönliche Passung“ zwischen den Betroffenen und dem Betreuer herzustellen. Im Verfahren solle eine Wunschbildung ermöglicht werden, (die sich möglicherweise auch *gegen* einen Familienangehörigen richtet). Auch dies sei bedeutsam für die Verwirklichung von Selbstbestimmung.[61]

Im Anschluss an die Studien eröffnete das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) im Juni 2018 einen breit angelegten Diskussionsprozess[62] und setze vier Arbeitsgruppen ein, die unterschiedliche Themenfelder bearbeiten und konkrete Vorschläge für eine Reform des Betreuungsrechts erarbeiten sollten. Der Forderung nach mehr Beteiligung Betroffener trug das BMJV Rechnung, in dem es im Februar 2019 einen Workshop[63] mit über 30 betreuten Personen abhielt. Unter professioneller Moderation und verschiedenen Übersetzern erarbeiteten sie in Kleingruppen Verbesserungsvorschläge. Neben stärkerer Einbeziehung in verschiedenen Bereichen wurden auch bessere Aufklärung über die Rechte und der Wunsch nach mehr Mitsprache bei der Betreuerauswahl formuliert. Wieder wurde ein vorheriges Kennen lernen des Betreuers als besonders wichtig erachtet, aber auch die Möglichkeit, selbst einen Betreuer – etwa aus einem „Betreuerverzeichnis“ – aussuchen zu können.

Im Zwischenergebnis hielt das Ministerium fest, dass es eine deutlichere Regelung des Vorrangs von Wunsch und Wille bei der Betreuerauswahl geben soll, insbesondere eine gesetzliche Regelung eines „Kennenlern-Gespräches“ zwischen Betroffenem und potentiellen Betreuer.[64]

Im Folgenden wird zunächst erläutert, wie das Verfahren zur Bestellung eines Betreuers regelhaft verläuft.

---

61 *Brosey*, BtPrax 2018, S. 218 f.

62 BMJV/*Schnellenbach* „Betreuung 4.0“

63 BMJV: Workshop mit Betroffenen unter dem Motto „Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht“, 21.02.2019.

64 *Schnellenbach* et al., BtPrax 2019, S. 128.

2. Bestellung eines rechtlichen Betreuers

Grundsätzlich kann jeder eine rechtliche Betreuung anregen, §1896 Abs. 1 BGB, §§23 Abs. 1, 24 Abs. 1 FamFG. Dadurch wird eine Amtsermittlung des Gerichts gem. §26 FamFG in Gang gesetzt. Einen „Antrag" kann nur der Betroffene selbst stellen, im Ausnahmefalls auch eine Behörde[65]. Körperbehinderten[66] Menschen darf nur auf eigenen Antrag hin ein Betreuer bestellt werden, es sei denn, sie können ihren Willen nicht kundtun.

2.1. Voraussetzungen für eine Betreuung

Die Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers sind zentral in §1896 Abs. 1 und 2 BGB geregelt. Der Betroffene muss zunächst volljährig sein. Das Verfahren kann zwar gem. §1908 a BGB bereits für Minderjährige ab dem 17. Lebensjahr eröffnet werden; die Maßnahmen werden jedoch erst mit Erreichen der Volljährigkeit wirksam (§1908 a S. 2 BGB).

Das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen und muss kumulativ[67] positiv festgestellt werden:

- eine psychische Krankheit oder körperliche, geistige oder seelische Behinderung[68] liegt vor
- daraus resultiert *kausal* ein Unvermögen, eigene Angelegenheiten ganz oder teilweise zu besorgen
- die Betreuung ist erforderlich, d. h. andere Hilfen sind nicht ebenso gut zur Besorgung der Angelegenheiten geeignet bzw. nicht verfügbar

---

65 Jürgens/*Jürgens*, §1896 BGB, Rn. 12.

66 In Anlehnung an die frühere Gebrechlichkeitspflegschaft. Erneut ein spezielles Rechtsinstitut für körperbehinderte Menschen zu gestalten war verworfen worden, zur „Einstufigkeit" siehe Bt-Drucks. 11/4528, S. 57 ff.

67 *Loer*, Betrifft: Betreuung Band 10, S. 221.

68 Sehr ausführlich zum Krankheits- und Behinderungsbegriff *Bauer* in: Bauer/Klie/Lütgens, Rn. 51, 94, 100-103. Deutlich in Frage gestellt wird dieser im Positionspapier der Staatlichen Koordinierungsstelle nach Art. 33 UN-BRK v. 26.04.2017, S. 3, 6.

Erste Voraussetzung ist also das Vorliegen einer Diagnose. Daraus direkt ein Unvermögen zur Besorgung eigener Angelegenheiten abzuleiten, ist jedoch nicht zulässig, es kommt schließlich auf Ausprägung und Schweregrad an. Auch die Komplexität einer Angelegenheit bedingt nicht automatisch ein Unvermögen zur Besorgung, fühlen sich doch auch gesunde Menschen gelegentlich überfordert und ziehen die Unterstützung entsprechender Berater oder Dienstleister hinzu.[69] Wichtig ist die Kausalität zwischen Krankheit bzw. Behinderung und der Hilfsbedürftigkeit.[70]

2.1.1. Ermittlungen des Betreuungsgerichtes

Die Prüfung der Voraussetzungen obliegt dem zuständigen Betreuungsgericht[71]. Es besteht die Pflicht, alle relevanten Umstände zu ermitteln, §26 FamFG. Das Gericht hat den Betroffenen auch persönlich anzuhören, §§34 Abs. 1 Nr. 2, 278 Abs. 1 S. 1 FamFG. Dabei soll das Gericht dem Betroffenen den möglichen Verfahrensgang erläutern, ihn in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit einer Vorsorgevollmacht hinweisen und den Umfang des Aufgabenkreises sowie Person des Betreuers erörtern.

Zu beachten ist, dass – wie schon erwähnt – ein rechtlicher Betreuer gem. §1896 Abs. 1a BGB nicht gegen den freien Willen bestellt werden darf, da das gegen Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 GG verstoßen würde: Der Staat hat nicht das Recht, seine Bürger zu erziehen, zu bessern oder sie daran zu hindern, sich selbst zu schädigen[72]. Der freie Wille[73] setzt sich zusammen aus der Einsichtsfähigkeit und der Fähigkeit, nach dieser Einsicht zu handeln. Er ist im Wesentlichen deckungsgleich[74] mit der

---

69 Klassisch etwa Steuerberater oder Rechtsanwälte, vgl. Bt-Drucks. 15/2494, S. 17 ebenso *Fröschle* in: Fröschle, Teil B, S. 3.

70 BtKomm/*Roth*, Teil A, Rn. 12, 15.

71 §§12, 13, 23a Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 GVG i.V.m. §§1, 271, 272 Abs. 1 Nr. 2 FamFG.

72 BayObLG, Beschluss v. 25.07.1994 - 3Z BR 97/9 -, juris, näher: Jürgens/*Jürgens* BGB § 1896 Rn. 13-14.

73 Bt-Drucks. 15/2494, S. 28. Zu den abgestuften „Willens-Qualitäten“ siehe *Crefeld/ Looser* in: Betrifft: Betreuung Band 13, S. 79.

74 BGH, Beschluss v. 22. 01.2014 - XII ZB 632/12 -, juris; *Bauer* in:Bauer/Klie/ Lütgens §1896 Rn. 158, ebenso *Dose,* BtPrax 2017, 6 ff.

Geschäftsfähigkeit gem. §104 Nr. 2 BGB und nicht zu verwechseln mit dem natürlichen Willen.

Das Gericht wird deshalb häufig zunächst ein medizinisches Gutachten einholen, um neben dem Vorliegen einer Diagnose festzustellen, ob ein freier Wille vorliegt, §280 FamFG. Darauf kann nur unter besonderen Umständen[75] verzichtet werden. Da der Gutachter wiederum den Bericht der zuständigen Behörde beachten soll, sofern er bereits vorliegt, wird diese üblicherweise zuerst oder zumindest parallel angehört.

2.1.2. Ermittlungen der Betreuungsstelle

Die zuständige Behörde gem. §§1, 3 BtBG wird durch jeweiliges Landesrecht bestimmt und beispielsweise in Bayern Betreuungsstelle[76] genannt. Sie ist allgemein zur Unterstützung des Gerichts verpflichtet, §8 BtBG. Seit dem Gesetz zur Stärkung der Funktion der Betreuungsbehörde ist die Betreuungsstelle in *jedem* Verfahren zur erstmaligen Bestellung eines Betreuers (oder der Anordnung eines Einwilliungsvorbehaltes) anzuhören und soll einen Bericht[77] nach §279 Abs. 2 FamFG erstatten. Zuvor wurde die Behörde nur gehört, wenn es es nach Auffassung des Gerichts der Sachverhaltsaufklärung diente oder der Betroffene es wünschte. Die Beteiligung war demnach regional sehr unterschiedlich, so dass eine Änderung zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse angezeigt war. Mit der Einführung einer obligatorischen Anhörung sollte eine verbesserte Filterfunktion[78] erreicht werden, um das Selbstbestimmungsrecht Betroffener zu stärken[79] und durch die Vermittlung anderer Hilfen letztlich auch die Zahl der

[75] Ausnahmeregelungen sind möglich, §§281, 282 FamFG.

[76] Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes, in Kraft getreten zum 27.12.1991, GVBl. S. 496. Betreuungsbehörde und -stelle wird synonym verwendet.

[77] Die Form der Berichterstattung ist nicht vorgeschrieben und umstritten, vgl. F*ischer/ Rohmann,* BtPrax 2017, 99 ff.

[78] Bt-Drucks. 220/13, S. 4-5. Zugrunde lagen Vorschläge einer interdisziplinären Arbeitsgruppe zum Betreuungsrecht, Abschlussbericht veröffentlicht in BtPrax Sonderausgabe 2012.

[79] Betroffene haben nun einen Anspruch auf Beratung durch die Betreuungsbehörde, §4 Abs. 2 BtBG. Bis dato hielt man eine ausdrückliche Reglung für überflüssig da man sowohl Behörde als auch Gericht für allgemein beratungspflichtig erachtete, vgl. Bt-Drucks. 11/4528, S. 113.

Betreuungsverfahren zu reduzieren, wovon man sich natürlich auch eine Kostenersparnis versprach[80]. Die Prüfung des Erforderlichkeitsgrundsatzes[81] ist also besonders bedeutsam, denn selbst wenn die ersten beiden Voraussetzungen – Diagnose und Hilfebedarf – positiv festgestellt wurden, kann das Vorliegen ausreichender anderer Hilfen eine Betreuung immer noch entbehrlich[82] machen.

Eine Legaldefinition von „anderen Hilfen" findet sich im Gesetz nicht. Eine klassische andere Hilfe ist die Erteilung einer Vollmacht, §167 ff. BGB, sofern eine Vertrauensperson oder ein Dienstleister zur Verfügung steht.

Weitere Formen anderer Hilfen[83] variieren von niedrigschwelliger privat organisierter Unterstützung (z. B. Freunde, Nachbarschaftshilfe) bis zu professionellen Angeboten, auf die ggf. ein sozialrechtlicher Anspruch besteht. Leistungen der Eingliederungshilfe nach §53 ff. SGB XII sind, gerade was die lebenspraktische Alltagsbewältigung angeht, als hochfunktional anzusehen (soweit nicht Rechtshandlungen, wie etwa die Geltendmachung von Sozialleistungen, betroffen sind[84]).

Um auf den Einzelfall abgestimmte, passgenaue Hilfen vermitteln zu können müssen die Fachkräfte[85] der Betreuungsstelle sowohl einen sehr guten Überblick über die Versorgungslandschaft besitzen als auch über gute Kenntnisse in Gesprächsführung[86] verfügen.

Obwohl andere Hilfen einer Betreuerbestellung vorgehen, darf niemand auf die Erteilung einer Vorsorgevollmacht verwiesen werden, wenn dem

---

80 Bt-Drucks. 17/13419, S. 7.

81 Ausführlich dazu: IGES-Studie zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen".

82 Der Ansicht, dass geschäfts- als auch verfahrensfähige Personen, die zwar zur Mitwirkung im Stande wären aber dazu nicht bereit sind, trotzdem eine Betreuung erhalten sollen, kann nicht gefolgt werden (*Wittich/Bagniewski*, BtPrax 2018, 137). Zur Privatautonomie gehört auch, *keine* Verträge abzuschließen, s. *Fröschle* in: Fröschle, Teil B, S. 6.

83 Beschreibung der einzelnen „anderen Hilfen" und Darstellung ihrer Relevanz in der Praxis, IGES-Studie, S. 208 ff.

84 *Jürgens*, BtPrax 2015, 228.

85 Daher wurde 2014 ein Fachkräftegebot gesetzlich verankert, §9 BtBG.

86 *Röh/Ansen*, S. 109 ff. Ausführlich zum Vorgehen siehe BAGüS: Überarbeitete Empfehlungen zur Sachverhaltsaufklärung durch die örtliche Betreuungsbehörde.

gute Gründe[87] entgegen stehen. Ob es einen Rechtsmissbrauch darstellt, die finanziellen Vorteile der §§1835 BGB nutzen zu wollen, ist strittig.[88]

Hat die Betreuungsstelle nunmehr den Sachverhalt ermittelt und andere Hilfen ausgeschlossen, stellt sich die Frage nach der Betreuerauswahl, §279 Abs. 2 Nr. 3 FamFG i. V. m. §8 Abs. 2 BtBG.

2.2. Vorschläge des Betroffenen zur Betreuerauswahl

Es gibt für Betroffene mehrere Möglichkeiten, einen Betreuerwunsch zu formulieren und damit auf die Betreuerauswahl entscheidenden Einfluss zu nehmen, denn der Wille ist zu beachten, sofern er dem Wohl nicht zuwiderläuft, §1897 Abs. 4 S. 1 BGB.

2.2.1. Wünsche im Vorfeld des Verfahrens

Viele Menschen haben Sorge, was passiert, wenn sie selbst krankheits- oder behinderungsbedingt nicht mehr handeln können. Daher möchten sie Vorsorge treffen, was ganz im Sinne des Gesetzgebers zur Stärkung der Privatautonomie, aber auch zur Vermeidung weiterer Betreuungen gefördert wird. Nicht jeder hat so vertrauensvolle Bindungen, dass die Erteilung einer Vorsorgevollmacht – im Wortsinn die vorsorgliche Übertragung der „vollen Macht“ – für ihn oder sie in Frage käme.

Die Bestimmung einer Person, die bei Vorliegen der Voraussetzungen vom Betreuungsgericht als Betreuer bestellt und im weiteren Verlauf kontrolliert werden soll, bietet manchem einen Ausweg und löst das Dilemma zwischen Privatautonomie und staatliche Fürsorge zumindest teilweise auf. Die sog. „Betreuungsverfügung“ ist in §1901 c S. 1 BGB definiert. Wer ein solches Schriftstück besitzt, hat es unverzüglich beim Betreuungsgericht abzuliefern, sofern er von der Einleitung des Verfahrens Kenntnis erlangt. Damit eine solche schriftliche[89] Verfügung

---

87 Bspw. die Überwachung durch das Gericht, vgl. Jürgens/*Jürgens*, §1896 Rn. 19.

88 BtKomm/*Roth* Teil C, Rn. 9.

89 Obwohl auf die Schriftform bewusst verzichtet wurde (Bt-Drucks. 11/4528, S. 128) ist diese schon allein zu Nachweiszwecken sinnvoll.

auch im Bedarfsfall bekannt wird, empfiehlt sich die Eintragung ins zentrale Vorsorgeregister[90]. Dieses seit 2005 von der Bundesnotarkammer geführte Register wird durch die Betreuungsgerichte regelhaft bei Eingang einer Betreuungsanregung überprüft, so dass ein dort eingetragener Wunsch dem Gericht bekannt wird. Wünsche, egal ob im Vorfeld oder aktuell geäußert, können sowohl positiv als auch negativ formuliert sein.

2.2.2. Positiver Vorschlag

Ein positiver Wunsch meint die Benennung einer konkreten Person, die zum Betreuer bestellt werden soll. Äußert ein Betroffener einen solchen Wunsch, ist dieser bindend: ein Auswahlermessen des Gerichts besteht nicht.[91] Die Staatliche Koordinierungsstelle nach Art. 33 UN-BRK vermutete, ein solcher Wunsch werde in der Praxis nicht ausreichend beachtet; darauf würden Medienberichte hindeuten.[92] Dem ist entgegen zu halten, dass es insgesamt (zu) wenig positive Berichterstattung über rechtliche Betreuung gibt und die Qualität der Darstellung oft grenzwertig ist. Es sollte nach Ansicht der Koordinierungsstelle geprüft werden, durch welche Veränderungen die Hürde für die Gerichte, den geäußerten Wunsch der betroffenen Person zu übergehen, erhöht werden kann. Diese liegt bereits sehr hoch, wie im folgenden dargestellt wird.

Zunächst einmal erfordert der Vorschlag weder Geschäfts- noch natürliche Einsichtsfähigkeit des Betroffenen.[93] Zu beachten ist nur, dass sich das Vorschlagsrecht eines Betroffenen nicht auf juristische Personen erstreckt. „Person“ im Sinne des §1897 Abs. 4 S. 1 BGB kann nur eine natürliche Person sein, da die Bestellung von Betreuungsverein und -behörde in §1900 BGB geregelt ist.[94]

---

90 Zum 30.06.19 waren insgesamt 4.395.510 Vorsorgedokumente registriert.

91 *Bauer* in: Bauer/Klie/Lütgens, §1897 Rn. 59, Jurgeleit/J*urgeleit* §1897 Rn. 37.

92 Positionspapier v. 26.04.2017, S. 4.

93 BGH, Beschluss v. 28.3.2018 – XII ZB 558/17 -, juris; ebenso zuvor BGH, Beschluss v. 19.7.2017 - XII ZB 57/17 -, juris.

94 BayObLG, Beschluss v. 26.11.1997 - 3Z BR 422/97 -, juris, Rn. 8.

Lange wurde als erforderlich erachtet, dass der Wunsch ernsthaft, eigenständig und dauerhaft gebildet sein sollte.[95] Zwar sollten keine überspannten Anforderungen gestellt werden, ständig wechselnde oder unrealistische Wünsche sollten jedoch keine Beachtung finden.[96]

Der BGH sieht dies jedoch anders; demnach reicht es, wenn der Betroffene seinen Willen kundtut, eine bestimmte Person solle zu seinem Betreuer bestellt werden.[97] Es schließt die Beachtung des Wunsches auch dann nicht generell aus, wenn der Betroffene zeitlich, örtlich und situativ nicht orientiert sowie stark verwirrt ist und es ihm nicht einmal möglich war, die Anwesende namentlich zu benennen (im entschiedenen Fall schien der Betroffene sie sogar mit einer anderen Person zu verwechseln).[98] Nach Auffassung des BGH wird etwaigen Missbräuchen oder Gefahren hinreichend durch die begrenzte, letztlich auf das Wohl des Betroffenen abstellende Bindungswirkung seines Vorschlags begegnet, §1897 Abs. 4 S. 1 BGB. Zur Annahme, dass die Bestellung dem Wohl zuwiderliefe, müssen nach Abwägung aller Umstände Gründe von erheblichem Ausmaß und eine konkrete Gefahr bezogen auf den zu besorgenden Aufgabenkreis vorliegen.[99] Kleinere Nachteile oder Interessenkonflikte von geringem Gewicht sind nicht ausreichend.[100] Diese Abwägung setzt in der Regel umfassende Recherchen des Gerichts voraus. Liegt eine ausführliche Begründung dazu vor, kann der Wille unberücksichtigt bleiben.[101]

Die Bindungswirkung entfällt auch dann, wenn der Betroffene erkennbar daran nicht festhalten möchte, §1897 Abs. 4 S. 3 BGB. Eine Selbstbindung[102] besteht insoweit nicht, da es die Selbstbestimmung konterkarieren würde.

---

[95] BayObLG, Beschluss v. 18.6.2003 - 3Z BR 108/03 -, juris Rn. 13.

[96] *Bauer* in: Bauer/Klie/Lütgens, §1897 Rn. 59b.

[97] BRHP/*Müller-Engels*, § 1897 Rn. 14 BGH, Beschluss v. 16.03.2011 - XII ZB 601/10 -; FamRZ 2011, 285 Rn.14.

[98] BGH, Beschluss v. 9.5.2018 - XII ZB 521/17 - juris, Rn. 4.

[99] BGH, Beschluss v. 9.5.2018 - XII ZB 521/17 - juris, Rn. 8.

[100] BayObLG, Beschluss v. 22.10.1997 - 3Z BR 112/97 -, juris Rn. 11, 13.

[101] BGH, Beschluss v. 10. 11. 2010 - XII ZB 355/10 - juris, Rn. 4-5.

[102] Bt-Drucks. 11/4528, S. 128.

2.2.3. Negativer Vorschlag

Es ist auch möglich, bestimmte Personen auszuschließen; diese sollen dann gerade *nicht* zum Betreuer bestellt werden. Auf einen negativen Wunsch soll dem Wortlaut des §1897 Abs. 4 S. 2 BGB gemäß nur „Rücksicht genommen werden", was eine schwächere Bindungswirkung bedeutet als ein positiver Vorschlag. Zwar ist fraglich, ob bei einer durch den Betroffenen zum Ausdruck gebrachten Aversion das für die Betreuung nötige Vertrauensverhältnis begründet werden kann. Man wollte jedoch vermeiden, dass Betroffene immer wieder potentielle Betreuer ablehnen und so das Verfahren verzögern.[103]

Betrifft die Ablehnung einen Familienangehörigen, entfällt insoweit dessen sonstige Vorrangstellung gem. §1897 Abs. 5 BGB. Diese fußt neben dem allgemeinen Schutz der Familie auf der Annahme, innerhalb der Familie gäbe es sein besonders Vertrauensverhältnis, was für eine besondere Eignung spräche. Der negative Betreuerwunsch betreffend einem konkreten Angehörigen entzieht dieser Annahme jedoch die Grundlage.[104] Es kommt dabei aber auf die Gesamtbeurteilung an.[105]

2.3. Ausschlusskriterien für die Bestellung eines Betreuers

Wie dargelegt wurde, ist die Person des vorgeschlagenen Betreuers zu bestellen, es sei denn, dass es dem Wohl zuwiderläuft. Der Gesetzgeber hat selbst einige Tatbestände definiert, die eine Betreuerbestellung ausschließen.

2.3.1. Ungeeignetheit

Wem die grundsätzliche Eignung fehlt, der darf nicht zum Betreuer bestellt werden, §1897 Abs. 1 BGB. Zwar wird in §1908i BGB nicht auf die im Bereich der Vormundschaft angesiedelten §§1780, 1781 BGB

[103] Bt-Drucks. 11/4528, S. 127/128.
[104] BGH, Beschluss v. 27.6.2018 - XII ZB 601/17 -,juris, Rn. 19.
[105] BGH, Beschluss v. 6.2.2019 - XII ZB 405/18 -, juris, Rn. 17-19.

Bezug genommen, so dass sie nicht direkt anwendbar sind. Mithin dürften geschäftsunfähige, minderjährige und betreute Personen per se nicht geeignet sein, sich verantwortungsvoll um die Angelegenheiten eines anderen zu kümmern.[106] Zumindest für die Vermögenssorge dürfte auch eine in Insolvenz befindliche Person ungeeignet sein.[107] Weiter muss ein etwaiger gesetzlicher Ausschluss der Vertretungsmacht geprüft werden, §1908 i Abs. 1 i. V. m. §§1795, 1796 BGB. Ist ein solcher nicht festzustellen, ist auf die fachliche und persönliche Eignung abzustellen. In die Beurteilung soll auch eine Prognose einfließen, ob die in Aussicht genommene Person voraussichtlich die aus den Aufgabenbereichen erwachsenden Anforderungen in der Zukunft erfüllen kann.[108] Diese wird sich logischerweise auf bisher gezeigtes Verhalten stützen.[109]

Die fachliche Eignung ist bislang nicht gesetzlich geregelt; der Betreuer muss lediglich im Stande sein, die Angelegenheiten des Betroffenen im übertragenen Aufgabenkreis rechtlich zu besorgen. Dafür kann er sich auch der Unterstützung Dritter bedienen, beispielsweise, um das Vermögen zu verwalten oder mangelnde Sprachkenntnisse auszugleichen.[110]

Die persönliche Eignung hängt wesentlich von der Fähigkeit ab, den Betroffenen im erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen. Ein Betreuer muss daher Willens und in der Lage sein, persönlichen Kontakt zu halten um die in §1901 Abs. 2 – 4 BGB auferlegten Pflichten sachgerecht erfüllen zu können. Dies beinhaltet, den Betreuten bei der Ausübung seiner Selbstbestimmung im Sinne der UN-BRK und der Realisierung seiner Wünsche zu unterstützen.[111] Weniger relevant ist dagegen die quantitative Häufigkeit der Kontakte oder die rein räumliche Nähe.

---

[106] Die Generalklausel wurde als völlig ausreichend betrachtet, der Verweis auf die Vormundschaft als „unnötige Selbstverständlichkeit“ abgetan. (Bt-Drucks. 11/4528, S. 125).

[107] Jürgens/*Jürgens*, §1897, Rn. 7.

[108] BGH, Beschluss v. 19.7.2017 - XII ZB 390/16 -, juris, Rn. 20.

[109] BGH, Beschluss v. 9.5.2018 - XII ZB 553/17 -, juris, Rn. 13.

[110] BtKomm/*Dodegge*, Teil B, Rn. 36-37.

[111] ISG-Studie S. 8, sowie BtKomm/*Dodegge,* Teil B, Rn. 38.

Während die fachliche Eignung durch Hinzuziehung Dritter oder Aufteilung der Betreuung teilweise kompensiert werden kann, ist die persönliche Eignung unteilbar und muss für alle Aufgabenkreise gegeben sein. Die Rechtsbeschwerde eines wegen charakterlicher Ungeeignetheit entlassenen Berufsbetreuers wurde vom BGH verworfen. Dieser hatte in mindestens zwei Fällen die professionelle Distanz zu Betreuten nicht eingehalten; es stand zu befürchten, dass er auch künftig „Reizen von weiblichen Betroffenen“ nicht widerstehen könne.[112]

Im einem anderen, dem BGH zur Prüfung vorgelegten Fall[113] hatte der Betreute gegen die Verlängerung der Betreuung Beschwerde eingelegt, da er ausschließlich von einem bestimmten Betreuer betreut werden wollte. Da das Gericht diesen nicht als geeignet ansah, wurde die Betreuung insgesamt aufgehoben, weil die Bestellung eines anderen Betreuers gegen §1896 Abs. 1a BGB verstieß. Dies verdeutlicht, wie konsequent auf das Vorliegen der Eignungsvoraussetzungen geachtet wird, da andernfalls eine Betreuerbestellung dem Wohl zuwiderliefe.

2.3.2. Abhängigkeitsverhältnis

Weiteres Ausschlusskriterium ist ein bestehendes Abhängigkeits- oder dem vergleichbares Näheverhältnis des potentiellen Betreuers zu einer Einrichtung, in welcher der Betroffene untergebracht ist oder wohnt, §1897 Abs. 3 BGB. Der Begriff der Einrichtung, der auch Heime und sonstige Anstalten umfasst, ist weit zu sehen. Dadurch soll ein Intra-rollenkonflikt des Betreuers vermieden werden, wenn sich beispielsweise die Interessen des Arbeitgebers und die des Betroffenen unversöhnlich gegenüberstehen. Ausnahmen – etwa für eine Altenpflegerin, die im selben Heim die von ihr ehrenamtlich betreute Tante unterbringen möchte – sind nicht vorgesehen, da man hier ein erhebliches Gefahrenpotenzial für das Wohl des Betroffenen unterstellt.[114] Der spätere Eintritt eines solchen Abhängigkeits- oder Näheverhältnisses

112 BGH, Beschluss v. 20.3.2019 - XII ZB 334/18 -, juris, Rn. 13.

113 BGH, Beschluss v. 26.4.2017 - XII ZB 100/17-, juris, Rn. 6,13.

114 Bt-Drucks. 11/4528, S. 126-127, ausführlich dazu: BtKomm/*Dodegge*, Teil B, Rn. 41-45.

stellt sogar einen Entlassungsgrund dar, § 1908 b Abs. 1 S. 1 BGB. Dem könnte im genannten Beispiel entgegen gehalten werden, dass gerade die Versorgung im selben Heim eine besonders gute Überwachung des Gesundheitszustandes der Tante durch die Betreuerin garantiert. Nicht wenige Beschäftigte sind gegenüber ihrem Arbeitgeber durchaus selbstbewusst (zumal in einem Mangelberuf wie der Altenpflege). Zumindest für Angehörige könnte hier ein Ermessensspielraum sinnvoll sein.

2.3.3. Interessenkonflikt

Auch anderweitige Interessenkonflikte können ein Ausschlusskriterium darstellen; da auf diese gem. §1897 Abs. 5 BGB nur Rücksicht genommen werden soll, eröffnet sich dem Gericht zumindest hier ein Ermessensspielraum. Es hat abzuwägen, ob der Interessenkonflikt so schwerwiegend ist, dass eine in der Rangfolge[115] vorrangig zu wählende Person bei der Auswahl übergangen werden kann. Dies ist weniger schwerwiegend als den konkreten Wunsch des Betroffenen gem. §1897 Abs. 4 BGB zu versagen.[116]

2.4. Auswahl des Betreuers

Wenn der Betroffene keinen eigenen Vorschlag machen oder einem Vorschlag wegen mangelnder Eignung nicht entsprochen werden kann, hat das Gericht selbst eine geeignete Person auszuwählen. Der Gesetzgeber hat für die Auswahl eine bestimmte Rangfolge vorgesehen, §1900 Abs. 1 S. 1, Abs. 4 S. 1 BGB.

2.4.1. Natürliche Personen

2.4.1.1 Ehrenamtliche Betreuer mit Bindung zum Betroffenen

Grundsätzlich soll eine natürliche Person zum Betreuer bestellt werden. Weiterhin besteht – wie schon erwähnt – ein Vorrang von Personen, die

[115] Auf die Rangfolge wird im folgenden Kapitel detailliert eingegangen.

[116] MüKo/*Schwab,* §1897, Rn. 34. Weitere Beispiele für ausgeübtes Ermessen Rn. 35.

verwandtschaftliche oder sonstige persönliche Bindungen zum Betroffenen haben, insbesondere Eltern, Kindern, Ehegatten und Lebenspartnern, §1897 Abs. 5 BGB. Es werden ca. 52,8% der Betreuungen von ehrenamtlichen Betreuern dieser Gruppierung geführt[117]. Wie das Wort „insbesondere“ erkennen lässt, ist die Aufzählung nicht vollständig; der Gesetzgeber war davon ausgegangen, dass die familiäre Bindung gestört sein kann während gerade ältere Menschen oft gute Bindungen zu Freunden oder Nachbarn haben. Auch religiöse, weltanschauliche und kulturelle Bindungen können tragfähig sein.[118]

2.4.1.2 Ehrenamtliche Fremdbetreuer

Findet sich im Familien- oder Bekanntenkreis keine passende Person, ist der Kreis auszudehnen, denn es besteht weiterhin ein Vorrang des Ehrenamtes, §1897 Abs. 6 BGB i. V. m. §279 Abs. 2 Nr. 3 FamFG. Der Gesetzgeber hoffte bereits durch die Reform von 1992 vermehrt ehrenamtliche Betreuer zu finden; diese Hoffnung erfüllte sich bis dato trotz einiger Nachsteuerungen nicht.[119] Freilich spielten auch Überlegungen zur Kostensenkung eine Rolle; so kann der Vertreter der Staatskasse Beschwerde einlegen, wenn Entscheidungen die Rangfolge missachten, §§1897 Abs. 6 S. 1, 1908b Abs. 1 S. 3 BGB i. V. m §304 Abs. 1 S. 2 FamFG.[120]

Um eine ausreichende Anzahl ehrenamtlicher Betreuer sicher zu stellen, wurde Betreuungsvereinen als Voraussetzung für deren Anerkennung aufgegeben, sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer zu bemühen, §1908 f Abs. 1 Nr. 2 BGB.

Für Behörden besteht ebenfalls eine Verpflichtung zur Gewinnung geeigneter Betreuer, wobei nicht unterschieden wird zwischen ehrenamtlichen und beruflichen Betreuern, §8 Abs. 1 Nr. 3 BtBG.

---

[117] ISG-Studie, S. 107. *Deinert* kam 2015 auf die etwas höhere Zahl von 55,44%.

[118] Bt-Drucks. 11/4528, S. 128.

[119] Bt-Drucks. 13/10331 S. 4.

[120] *Fröschle* in: Fröschle, Teil B, S. 7; ebenso BtKomm/*Dodegge* Teil B, Rn. 63.

2.4.1.3 Berufsbetreuer

Erst wenn kein geeigneter ehrenamtlicher Betreuer zur Verfügung steht, darf ein Berufsbetreuer bestellt werden, §1897 Abs. 6 S. 1 BGB. So entschied das LG Kleve[121] 2016, dass der Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung auch dann gilt, wenn der Betreute die Bestellung eines Berufsbetreuers wünscht und dessen Vergütung sogar selbst zahlen könnte.

Unter einem Berufsbetreuer versteht man eine Person, der Betreuungen in einem Umfang übertragen worden sind, dass sie nur im Rahmen der Berufsausübung geführt werden können oder dies in nächster Zeit zu erwarten ist, §1 S. 1 VBVG. Das ist im Regelfall anzunehmen, wenn der Betreuer zehn Betreuungen führt oder die Führung voraussichtlich 20 Wochenstunden nicht unterschreitet, §1 S. 2 VBVG. Bevor das Gericht einen Berufsbetreuer erstmals im seinem Bezirk bestellt, soll es die zuständige Behörde zur Eignung anhören, §1897 Abs. 7 S. 1 BGB. Um diese beurteilen zu können, soll die Behörde den potentiellen Betreuer auffordern, ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen, §1897 Abs. 7 S. 2 BGB. Sollte die Aufforderung erfolglos bleiben, könnte die Betreuungsstelle sowohl ein Führungszeugnis (§8 BtBG i. V. m. §31 Abs. BZRG) als auch eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis (§8 BtBG i. V. m. §882 f Abs. 1 Nr. 2 ZPO) selbst einholen.[122]

Trotz zahlloser Debatten gibt es hinsichtlich der von Berufsbetreuern zu erfüllenden fachlichen Anforderungen keine verbindlichen Standards, allenfalls Empfehlungen[123] oder Leitlinien der Berufs- und Interessenverbände[124]. Die schon mehrfach erwähnte Studie zur „Qualität in der

---

[121] LG Kleve, Beschluss v. 23.05.2016 - 4 T 39/16 -, juris Rn. 13. A. A. BRHP/*Müller-Engels,* §1897, Rn. 21. Da das LG Kleve mit „objektiven Interesse“ argumentiert, diese Auffassung aber der UN-BRK zuwiderläuft, steht eine höchstrichterliche Klärung nach Ansicht d. Verfasserin aus.

[122] BtKomm/*Dodegge*, Teil B, Rn. 64.

[123] 82% der Behörden orientieren sich lt. ISG-Studie (S. 176) an den „Gemeinsamen Empfehlungen des Deutschen Landkreistages, des Deutschen Städtetages und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) für Betreuungsbehörden bei der Betreuerauswahl. Diese liegen mittlerweile in überarbeiteter Ausführung vor, aktueller Stand: Januar 2017.

[124] Bspw. die Abschlusserklärung des Gesprächs „Eignungskriterien für beruflich tätige Betreuerinnen und Betreuer“ am 09. 08.2012 in Kassel.

rechtlichen Betreuung“ hat ergeben, dass 73% der Berufsbetreuer einen einschlägigen Hochschulabschluss inne haben, 26% eine nutzbare Berufsausbildung (manche auch beides). Nur 1% der Betreuer hat keinerlei Studien- oder Berufsabschluss erworben. Es wurde ein insgesamt „erfreulich hoher Kenntnisstand“ festgestellt.[125]

Allen genannten natürlichen Personen ist gemein, dass sie vor der Bestellung ihre Übernahmebereitschaft erklären müssen, §1898 Abs. 2 BGB. Es besteht eine grundsätzliche Übernahmepflicht, §1898 Abs. 1 BGB. Bei einem Beamten oder Religionsdiener muss außerdem die nach §1908 i i. V. m. §1784 BGB erforderliche Erlaubnis vorliegen.[126]

2.4.1.4 Mitarbeiter eines Betreuungsvereins

Kommt weder eine ehrenamtliche Person noch ein Berufsbetreuer in Frage, soll ein Mitarbeiter eines Betreuungsvereins bestellt werden, §1900 Abs. 2 S. 1 BGB. Dies ist nur mit der Einwilligung des Vereins möglich, §1897 Abs. 2 S. 1 BGB. Vereinsbetreuer bewegen sich nahezu alle auf akademischem Niveau.[127]

2.4.1.5 Mitarbeiter einer Betreuungsbehörde

Steht aus dem zuvor beschriebenen Kreis keine geeignete Person zur Verfügung, kann auch der Mitarbeiter einer Betreuungsbehörde zum Betreuer bestellt werden, §1900 Abs. 2 - 4 BGB. Hierzu ist die Einwilligung der Behörde erforderlich, §1897 Abs. 2 S. 2 BGB.
Aufgrund des Nachrangs stellt die Betreuungsführung durch Mitarbeiter einer Behörde mit gerade noch 1,2 % aller Betreuungen mittlerweile eine Seltenheit dar.[128] Auf das gem. §9 BtBG bestehende Fachkräftegebot wurde schon hingewiesen.

---

[125] ISG-Studie, S. 120, 562. Umso mehr verwundert die ständige Debatte über die Einführung von Qualitätsstandards. Diese sollte sich eher auf nachzuweisende Fachkenntnisse, weniger auf ein bestimmtes Berufsbild, verlagern.

[126] *Jurgeleit*, §1897, Rn. 7.

[127] Lt. ISG-Studie haben 93% ein Hochschulstudium abgeschlossen (S. 121).

[128] ISG-Studie, S. 109.

Der Betroffene kann verlangen, dass die Auswahl eines bestimmten Mitarbeiters des Betreuungsvereins oder der Betreuungsbehörde gerichtlich überprüft wird, §291 S. 1 FamFG.

2.4.1.6 Mehrere Betreuer

Es besteht auch die Möglichkeit, mehrere Personen zu bestellen, sofern die Angelegenheiten des Betroffenen dann besser besorgt werden können, §1899 Abs. 1 S. 1 BGB. Hier gibt es verschiedene Möglichkeiten:

Das Gericht kann bestimmen, dass mehrere Betreuer mit den *selben* Aufgabenkreisen bestellt werden und darin entweder gemeinsam oder auch einzeln vertretungsberechtigt sind, §1899 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 BGB. Diese Variante bietet sich besonders für Eltern an, die gemeinsam ein behindertes Kind vertreten.

Auch Projekte wie „BiT – Betreuung im Tandem“[129] nutzen sie mit dem Ziel, ehrenamtliche Betreuer gleichberechtigt mit einem Vereinsbetreuer zu bestellen, um eine Heranführung an das Ehrenamt zu erreichen und flankierende Anleitung bzw. Begleitung am konkreten Betreuungsfall zu ermöglichen. War ein „Tandem“ erfolgreich, wurde es nach einer bestimmten Zeit aufgelöst und der in der Zwischenzeit qualifizierte Ehrenamtliche konnte die Betreuung alleine fortführen. Zu beachten ist, dass ein „Tandem“ nur zwischen einem ehrenamtlich tätigen und einem Betreuer, der eine Vergütung erhält, eingerichtet werden darf (unabhängig davon, ob selbständiger oder Vereins- bzw. Behördenbetreuer). Es dürfen also nicht zwei Betreuer, die jeweils eine Vergütung erhalten, gleichzeitig bestellt werden.[130]

Die ISG-Studie empfahl, das Tandem-Modell und seine Ausgestaltung unter den Richtern besser bekannt zu machen,[131] da die gleichzeitige

[129] Näher siehe „BiT – Betreuung im Tandem“, LAG Betreuungsvereine Hessen.

[130] Außer in den in §1899 Abs. 2 und 4 BGB sowie §§1908 i Abs. 1 S. 1, 1792 BGB geregelten Ausnahmen.

[131] ISG-Studie, Handlungsempfehlung 25.

Bestellung eines ehrenamtlichen und eines beruflichen Betreuers noch relativ selten praktiziert wird. Dem hielt *Bienwald* entgegen, es handle sich hier (in der beschriebenen Variante 1) um ein Modell contra legem, da der der Sinn und Zweck nicht in der Notwendigkeit eines weiteren Betreuers, sondern in der Ausbildung ehrenamtlicher Betreuer liege.[132] Auch bestehe die Gefahr von Abstimmungsproblemen sowie die Erkennbarkeit des richtigen Ansprechpartners im Rechtsverkehr.[133]

In der anderen Variante kann das Gericht zwei (oder mehrere) Betreuer für *verschiedene* Aufgabenkreise bestellen. Von dieser Möglichkeit wird in der Praxis häufig dann Gebrauch gemacht, wenn ein ehrenamtlicher Betreuer zwar zur Verfügung steht, aber nur für einen Teilbereich der Betreuung zur Übernahme bereit bzw. dafür geeignet ist. Sodann übernimmt ein professioneller Betreuer die anderen Aufgabenkreise. Über diesen Weg kann gewährleistet werden, dass der Vorrang des Ehrenamtes weitgehend berücksichtigt werden kann, ohne das Wohl des Betroffenen zu gefährden.[134]

Sind sich mehrere Betreuer nicht einig, entscheidet das Betreuungsgericht diese Meinungsverschiedenheit, §1908 i i. V. m. §1797 Abs. 1 S. 2 BGB (bzw. §1798 BGB, sofern die Aufgabenbereiche von Vermögens- und Personensorge getrennt sind).[135] Das Gericht kann auch die Eignung der Betreuer überprüfen oder nunmehr eine Aufteilung der Aufgabenkreise vornehmen, sofern dadurch konkurrierende Handlungen der Betreuer zu Ungunsten des Betreuten ausgeschlossen werden können.

2.4.2. Juristische Personen

Von den juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts können nur der Betreuungsverein und die Betreuungsbehörde als Betreuer bestellt werden.

---

[132] *Bienwald*, BtPrax 2018, 225.
[133] So auch *Pardey/Kieß*, §6 Rn. 16.
[134] BtKomm/*Dodegge*, Teil B, Rn. 56.
[135] *Sonnenfeld*, Teil F, Rn. 91.

2.4.2.1 Der Betreuungsverein

Gem. §1900 Abs. 1 BGB kann das Gericht einen anerkannten Betreuungsverein bestellen, wenn der Betroffene durch eine oder mehrere natürliche Personen nicht hinreichend betreut werden kann. Dies kommt gerade bei schwierigen Persönlichkeiten in Betracht, die eines besonders erfahrenen Betreuers bedürfen.[136]

Im Fall seiner Bestellung hat der Betreuungsverein keinen Vergütungsanspruch, §1908 i Abs. 1 S. 1 i. V. m. §1836 Abs. 3 BGB. Stattdessen kann er Aufwendungsersatz verlangen, allerdings nur insoweit, als der Betroffene diesen aus seinem Einkommen oder Vermögen bezahlen kann, §1908 i Abs. 1 S. 1 i. V. m. §1835 Abs. 5 BGB. Voraussetzung ist daher, dass der Verein eingewilligt hat, §1900 Abs. 1 S. 2 BGB.

2.4.2.2 Die Betreuungsbehörde

Nach §1900 Abs. 4 S. 1 BGB kann als ultima ratio die Betreuungsbehörde zum Betreuer bestellt werden. Sie dient damit als Ausfallbürge, sofern keine andere der vorgenannten Möglichkeiten in Betracht kommt. Das BayObLG stellte dazu 1993 fest, dass dieser Auffangtatbestand auch im Fall eines quantitativen Mangels an Betreuern greift. Die Auswahlentscheidung ist von der Tatsacheninstanz besonders zu begründen.[137] Wie beim Betreuungsverein steht auch der Behörde keine Vergütung zu; es kommt lediglich ein Aufwendungsersatz in Betracht.[138] Die Behörde kann ohne ihre Einwilligung bestellt werden. Gegen die Bestellung ist das Rechtsmittel der Beschwerde statthaft, §58 FamFG.[139] Die Bestellung von Behörde bzw. Behördenbetreuern ist höchst selten; beides zusammen wurde in 2015 von *Deinert*[140] insgesamt mit lediglich 0,17% (Anteil an den Erst-Betreuerbestellungen) angegeben.

---

[136] BayObLG, Beschluss v. 30.01.1997, - 3Z BR 2/97 -, juris. In diesem Fall kannte ein erfahrener Dipl.-Sozialarbeiter des Vereins den Betroffenen schon länger, seiner persönlichen Bestellung standen aber dienstliche Gründe entgegen.

[137] BayObLG, Beschluss v. 29.04.1993, - 3Z BR 46/93 -, juris Rn. 8, 13.

[138] Es gelten die selben gesetzlichen Regelung wie unter 2.4.2.1 beschrieben.

[139] BtKomm/*Dodegge*, Teil B, Rn. 31.

[140] *Deinert*, BtPrax 2016, S. 2018.

2.5. Regelung für das Eil- und Verlängerungsverfahren

Die Ermittlungen, welche Person zur Übernahme der Betreuung bereit und geeignet ist, gestaltet sich mitunter zeitaufwändig. Dem Gericht ist es daher möglich, durch einstweilige Anordnung einen vorläufigen Betreuer zu bestellen, sofern die in §300 Abs. 1 S. 1 FamFG genannten Voraussetzungen vorliegen. Bei Gefahr im Verzug kann das Gericht eine einstweilige Anordnung auch dann erlassen, wenn noch nicht alle dieser Verfahrenshandlungen vollzogen wurden, §301 Abs. 1 S. 1 FamFG. In diesem Fall ist das Gericht nicht an §1897 Abs. 4, 5 BGB gebunden, §301 Abs. 2 FamFG. Nicht aufgehoben ist jedoch die Bindung an §1900 Abs. 1 S. 2 BGB, so dass die Betreuungsstelle weiterhin nur bestellt werden darf, wenn keine natürliche Person und kein Betreuungsverein verfügbar sind.[141]

Für die Verlängerung einer Betreuerbestellung gelten die gleichen Grundsätze wie bei der erstmaligen Anordnung, §295 Abs. 1 S. 1 FamFG. Ist in diesem Zusammenhang über einen Betreuerwechsel zu entscheiden, richtet sich die Auswahl ebenfalls wieder nach den Bestimmungen des §1897 BGB und nicht etwa nach §1908 b Abs. 3 BGB[142].

2.6. Entlassung des Betreuers

Wenn die Eignung des Betreuers nicht mehr gewährleistet ist oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt, hat das Gericht ihn zu entlassen, §1908b Abs. 1 S. 1BGB. Auch die Rangfolge der Betreuertypen wird hier nochmals deutlich: Verein und Behörde sind zu entlassen, wenn inzwischen eine oder mehrere natürliche Personen zur Verfügung stehen, §1908 b Abs. 5 BGB. Das Gericht soll außerdem einen Berufsbetreuer entlassen, wenn nunmehr eine ehrenamtliche Person zur Verfügung steht, §1908 b Abs. 1 S. 3 BGB.

---

[141] BayObLG, Beschluss vom 16. Februar 2000, -3Z BR 4/00 -, juris, Rn. 5.

[142] NZFam 2018, 425.

Wenn der Betreute eine gleich geeignete Person vorschlägt, die zur Übernahme bereit ist, *kann* das Gericht den bisherigen Betreuer entlassen, §1908 b Abs. 3 BGB. Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass dem Gericht ein Entscheidungsspielraum verbleiben sollte, damit es nicht „jeder Laune des Betreuten nachgeben“ muss.[143] Dieser muss vielmehr selbst aktiv werden und sich einen neuen, übernahmebereiten Betreuer suchen.

Das OLG München[144] sah es nicht als erforderlich an, dass der Betroffene sofort nach einem ernsthaft und nachvollziehbar vorgetragenen Wechselwunsch eine gleich geeignete Person namentlich benennt. Vielmehr genüge es, den Wunsch nach Vermittlung eines Kontaktes zu einer solchen Person durch die Betreuungsstelle vorzubringen. Zuvor hatte schon das BayObLG[145] einen wichtigen Grund für einen Betreuerwechsel gesehen, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen der Betroffenen und ihrem Betreuer gestört ist und die Betroffene aus diesem Grund eigenständig und ernsthaft einen anderen Betreuer wünscht.
Wenn kein neuer Betreuer namentlich benannt werde, sondern der Wunsch nach einer fremden, neutralen Person – am liebsten einer Frau – geäußert werde, scheide §1908 b Abs. 3 BGB aus, der Wechsel sei jedoch wegen §1908 b Abs. 1 S. 1 BGB trotzdem zu ermöglichen.

2.7. Rechtsmittel des Betroffenen[146]

Dem Betroffenen steht das Rechtsmittel der Beschwerde zur Verfügung, falls er in seinen Rechten beeinträchtigt und mit einer Entscheidung des Gerichtes nicht einverstanden ist, §§58, 59 Abs. 1 FamFG. Anstelle des Betroffenen bzw. zusätzlich kann auch der Verfahrenspfleger[147] in eigenen Namen Beschwerde einlegen, §59 Abs. 1, 303 Abs. 3 FamFG.

---

143 Bt-Drucks. 11/4528, S. 153.

144 OLG München, Beschluss v. 27. Juli 2007 - 33 Wx 139/07 -, juris, Rn.11.

145 BayObLG, Beschluss v. 13. 10.2004 - 3Z BR 173/04 -, juris.

146 Beschwerdemöglichkeiten anderer Beteiligter siehe §303 FamFG.

147 Vertritt bereits ein Rechtsanwalt oder Verfahrensbevollmächtigter die Interessen des Betroffenen, soll ein Verfahrenspfleger nicht bestellt werden, §276 Abs. 4 FamFG.

Neben Verfahrensmängeln kann auch die Auswahlentscheidung des Gerichts betreffend der Person des Betreuers isoliert Gegenstand einer Beschwerde sein.[148]

Gem. §64 Abs. 1 S. 1 FamFG ist die Beschwerde bei dem Gericht einzulegen, dessen Beschluss angefochten wird. Hilft das Gericht der Beschwerde nicht ab, weil es sie nicht für begründet hält, hat es die Beschwerde unverzüglich dem Beschwerdegericht vorzulegen, §68 Abs. 1 S. 1 FamFG. Beschwerdegericht ist das Landgericht, §72 Abs. 1 S. 2 GVG. Gegen bestimmte Entscheidungen des Beschwerdegerichts ist in Betreuungssachen die Rechtsbeschwerde vor dem BGH[149] zulässig, §70 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 FamFG.

3. Empirische Untersuchungen zur Partizipation

Das Verfahren zur Betreuerbestellung und dessen Auswahl ist also bereits jetzt umfassend am Wunsch des Betroffenen orientiert, der nur dann außer Acht gelassen werden darf, wenn sein Wohl ansonsten gefährdet wäre. Problematisch sind daher vor allem Fälle, in denen ein Betroffener keine konkrete Person benennen kann, die bereit und geeignet ist, die Betreuung zu übernehmen. Wie einen rechtlichen Betreuer finden? Salopp formuliert: Rechtliche Betreuer stehen nicht einfach im Telefonbuch[150]. Mangels Betreuerverzeichnis oder -register können Betroffene ihr Selbstbestimmungsrecht nur unzureichend ausüben, da es ihnen kaum möglich ist, sich allein einen Überblick über in ihrer Region tätige Betreuer zu verschaffen. Selbst die Schaffung eines solchen Registers – wie in der aktuellen Reformdebatte angestrebt – würde eine Auswahlmöglichkeit nur unter den Berufs- bzw. Vereinsbetreuern schaffen. Ehrenamtliche Betreuer, die vorrangig bestellt

[148] Teilanfechtung ist zulässig, BGH, Beschluss v. 03.02.2016, - XII ZB 453/15 -, juris.

[149] Bis zum Inkrafttreten des FamFG am 01.09.09 war noch die weitere Beschwerde ans OLG möglich, §§ 27, 28 Abs. 1 FGG. *Knittel* sah die Abschaffung dieser Instanz sehr kritisch und beklagte eine Halbierung des verfahrensrechtlichen Schutzes (*Knittel*, BtPrax 2008, 101,103). Ebenso ablehnend *Nagel*, S. 40/41.

[150] Eine Abfrage der „Gelben Seiten“ online zeigte für Nürnberg nur vier Einträge, von denen zwei Personen tatsächlich rechtliche Betreuungen führen – und dies bei über 170 aktuell aktiven Berufsbetreuern.

werden sollten, blieben als Privatpersonen außen vor. Diese sind, sofern überhaupt vorhanden, wohl nur den örtlichen Betreuungsbehörden oder -vereinen bekannt.

Um konkrete Verbesserungsvorschläge zur Partizipation zu machen ist es erforderlich, zunächst genauer zu erfahren wie rechtlicher Betreuer und Betreute in der Praxis aktuell zusammen kommen. Daher entstand die Idee, Betreuungsbehörden die ein „Kennenlern-Gespräch“ im Vorfeld regelhaft praktizieren und Betroffene zu ihren Erfahrungen zu befragen.[151]

3.1. Befragung von Betreuungsstellen

Zur Vorbereitung der Befragung wurde Kontakt zu den Betreuungsstellen von Stadt und Landkreis Bayreuth aufgenommen, von denen der Verfasserin bekannt war, dass dort solche „Kennenlern-Gespräche“ geführt werden. Mit dem Team der Stadt Bayreuth wurde ein Vorgespräch geführt, indem sie ihre Vorgehensweisen und Erfahrungen schilderten und wertvolle Hinweise lieferten, wie der spätere Fragebogen aufgebaut werden sollte.

3.1.1. Methodisches Vorgehen

Um Anonymität zu gewährleisten wurde die Befragung mittels webbasiertem Fragebogen durchgeführt. Um eine Mehrfachteilnahme weitgehend auszuschließen, ohne einen individuellen Zugangscode vergeben zu müssen, wurde durch das Online-Tool der Fa. LamaPoll die Hinterlegung von Cookies aktiviert. Zur Teilnahme an der Befragung erhielten die Mitarbeiter einen Link, der zusammen mit einer erklärenden Email der Verfasserin über den jeweiligen Vorgesetzten weitergeleitet wurde. Dabei wurde zunächst unterschätzt, dass sich trotz anonymer Befragung nicht jeder Mitarbeiter bzw. jede Mitarbeiterin beteiligen wollte. Wegen des geringen Rücklaufes (nur drei vollständig

[151] Betreuungsgerichte wurden dabei außen vor gelassen, da es insbesondere um das Kennenlernen der Beteiligten im Vorfeld der Betreuerbestellung ging.

beantwortete Fragebögen) wurde entschieden, weitere Betreuungsstellen zur Teilnahme an der Befragung einzuladen, um möglichst aussagekräftige Ergebnisse zu erhalten.

Das Verfahren zur Betreuerauswahl durch Betreuungsbehörden wurde in der ISG-Studie am Rande betrachtet und ermittelte Rahmendaten zur Verfügbarkeit und Eignung von Betreuern, aber auch dem Vorgehen zur Erstellung eines Sozialberichts.[152] Zur Grundgesamtheit der Betreuungsbehörden ist dadurch bekannt, das es zum Zeitpunkt der Studie im Frühjahr 2017 bundesweit 449 Betreuungsbehörden gab, von denen sich an der schriftlichen Befragung 216 beteiligten (was einer Rücklaufquote von 48,1 % entspricht).[153]

Da für die Befragung im Rahmen dieser Arbeit keine der Studie vergleichbaren Ressourcen zur Verfügung standen, wurde eine andere Möglichkeit gesucht, möglichst viele Betreuungsbehörden in kurzer Zeit zu erreichen. Die beste Lösung bot sich durch das Versenden des Links zur Onlinebefragung über eine geschlossene Mailingliste, in die nach einer Überprüfung nur Mitarbeiter von Betreuungsbehörden und -stellen aufgenommen werden. Nach einer vom Administrator zur Verfügung gestellten Übersicht beteiligten sich bundesweit 794 Mitarbeiter von 295 Betreuungsbehörden an dieser Mailingliste.[154] Es wird von der Verfasserin nicht als Nachteil betrachtet, dass dadurch mehrere Mitarbeiter derselben Betreuungsbehörde teilnehmen konnten, da die Ansichten und Vorgehensweisen vermutlich auch innerhalb einer Dienststelle nicht völlig übereinstimmen. Die Befragung war im Zeitraum vom 08.11.–19.11.2019 online. In dieser Zeit nahmen 187 Personen teil, von denen 106 alle Fragen vollständig beantworteten[155]. Für die Auswertung wurden nur diese Bögen heran gezogen[156].

---

[152] ISG-Studie S. 174 ff.

[153] ISG-Studie S. 43.

[154] Email v. 14.11.19. Nach Angaben des Administrators liegt die Beteiligungsquote an der Mailingliste bei 65%, weil dort von einer Grundgesamtheit von 455 Betreuungsstellen ausgegangen wird (die Außenstellen werden also extra gezählt).

[155] Mit eingerechnet sind die drei Fragebögen der zuerst durchgeführten Befragung der Betreuungsstellen Bayreuth Stadt und Landkreis, die händisch übertragen wurden.

[156] Stichproben bei einzelnen Fragen aus allen Fragebögen ergaben nur geringe, zu vernachlässigende Abweichungen.

Beim Aufbau des Fragebogens wurde den Empfehlungen der „Total Design Method“[157] folgend berücksichtigt, dass das Design übersichtlich und benutzerfreundlich gestaltet sein muss. Die Benutzerführung lies beispielsweise jederzeit erkennen, an welcher Stelle des Fragebogens man sich befand. Einige Fragen waren – entgegen der Empfehlung – als Pflichtfragen deklariert, was die o. g. Zahl der unvollständig ausgefüllten Fragebögen erklärt. Eine höhere Anzahl an Fragenbögen ohne die Beantwortung dieser konkreten Fragen wäre aber nutzlos. Personen, die diese abgefragten Konstellationen nicht praktizieren, haben daher vermutlich mangels Antwortmöglichkeit abgebrochen.

Bei den Fragen selbst wurde darauf geachtet, keine wertenden oder suggestiven Formulierungen zu verwenden um den Halo-Effekt[158] einer unbeabsichtigten Beeinflussung zu vermeiden. Um die Aufmerksamkeit aufrecht zu erhalten wurde bei der Reihenfolge auf eine gewisse Dramaturgie[159] und wechselnde Antwortalternativen Wert gelegt. Ein Pretest[160] zum Verständnis und zur Funktionalität des Online-Tools wurde vorab in kleinem Umfang durchgeführt und ergab keine größeren Beanstandungen. Überarbeitet wurde lediglich eine Antwortoption. Anfangs wurden einige statistische Angaben erhoben, sodann um Auskunft zum Vorgehen bei Sachverhaltsaufklärung und Betreuerauswahl gebeten. Am Ende ermöglichte ein freies Feld, ergänzende Informationen oder Hinweise hinzuzufügen. Diese Möglichkeit nutzen 32 Personen.

3.1.2. Auswertung der Ergebnisse

Im Durchschnitt aller Angaben verfügt eine Betreuungsstelle über 6,3 Vollzeitstellen. Nicht jeder konnte die Vollzeitstellen angeben, ab und zu wurde auch die Anzahl an Personen genannt. Zur Beschäftigungszeit zeigte sich, dass dort überwiegend sehr erfahrende Mitarbeiter tätig sind

[157] *Schnell* et.al., S. 382 ff., vergleichbar auch *Schaffer*, S. 116 ff.

[158] Der Kontext einer Frage kann das Antwortverhalten beeinflussen (*Schaffer*, S. 126).

[159] *Mayer*, S. 93 ff.

[160] Als Tester stellten sich freundlicherweise Kollegen aus Betreuungsstellen, dem Amtsgericht sowie der Stadt Nürnberg zur Verfügung.

(58% fünf oder mehr Jahre), zwischen zwei und fünf Jahren waren es 31%. Nur 11% waren weniger als zwei Jahre dort beschäftigt. Dem Fachkräftegebot gem. §9 BtBG wird überall Rechnung getragen; die Mehrheit hat einen akademischen Abschluss, 76 % davon in Sozialer Arbeit bzw. Sozialpädagogik.

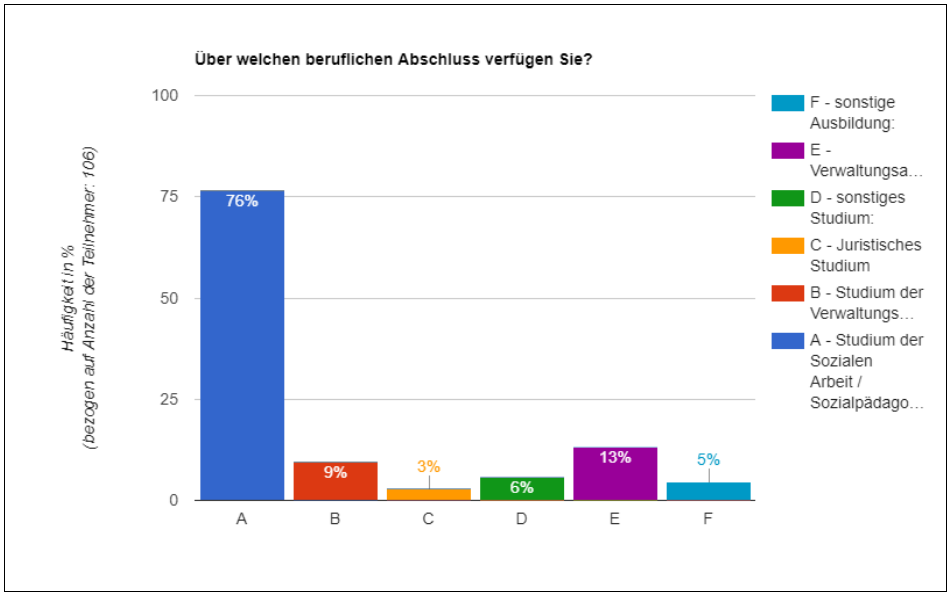

Abb. 1 – Frage 2

An dieser Stelle soll nicht unerwähnt bleiben, dass *Bienwald* durch die Dominanz der Sozialarbeiter in den Behörden die Bildung von „Seilschaften“ und damit verbundene Bevorzugung von Vereins- bzw. Berufsbetreuer unterstellte, die über den gleichen Abschluss verfügen, „um einen Beitrag zur Vollbeschäftigung einer ganzen Zunft zu leisten“[161]. Dagegen schrieb *von Gaessler* (selbst Juristin) zur gleichen Zeit am Beispiel München, dass es sich eingebürgert hatte, vornehmlich Rechtsanwälte mit Vormundschaften und Pflegschaften zu betrauen[162]. *Nagel* bestätigte dies insbesondere bei vermögenden Betreuten. Sie verortete Seilschaften eher im Bereich der Justiz, nämlich zwischen Verfahenspflegern und Richtern.[163] Von einer Dominanz der Sozialarbeiter in Betreuungsbehörden kann angesichts der ermittelten 76% zwar durchaus gesprochen werden. Dass damit eine Bevorzugung von anderen Sozialarbeitern als beruflicher Betreuer einher geht, darf jedoch bezweifelt werden.[164]

[161] *Bienwald,* BtPrax 1993, S. 82.
[162] *von Gaessler,* BtPrax 1992, S. 12.
[163] *Nagel*, S. 22.
[164] Näher zu den Auswahlkriterien der Befragten Kap. 3.1.2.5.

Die zweitgrößte Gruppe innerhalb der Akademiker stellen studierte Verwaltungswissenschaftler (9%) gefolgt von Juristen 3%. Die sonstigen Studiengänge (6%) setzen sich aus vier Dipl.-Pädagogen, einem Dipl.-Betriebswirt und einem Masterabschluss in Rehabilitationswissenschaften zusammen.

Eine Verwaltungsausbildung haben 13% abgeschlossen; zweimal wurde angegeben, dass der Angestelltenlehrgang II absolviert wurde (gehobener Dienst), was möglicherweise bei noch mehr Beschäftigten der Fall ist, die dies nicht gesondert vermerkt haben. Als weitere Ausbildungsabschlüsse wurden Industriegeselle, Gerontotherapeutin und Mediatorin genannt. Aus den Angaben ergibt sich, dass manche sowohl über einen Ausbildungs- als auch einen Studienabschluss verfügen. In der IGES-Studie verteilten sich die Abschlüsse der Mitarbeiter etwas anders: 56,8% Sozialpädagogen, 26,2% Verwaltungsfachwirte und -angestellte sowie 9,3 % mit anderem Abschluss (Rest: Leitungspersonal).[165] Über die Mailingsliste wurden entweder überdurchschnittlich viele Sozialpädagogen erreicht oder diese haben sich bei der Umfrage besonders rege beteiligt.

Die Teilnehmer der Befragung waren zu 35% bei einer städtischen und zu 65% bei einer dem Landkreis angehörigen Betreuungsstelle tätig. Als Durchschnittswert wurden 2.335 Betreuungsverfahren pro Jahr ermittelt, (wobei es mit ungefähr 270 auch wesentlich niedrigere Werte gab).

Die Betreuungsstellen gaben an, zu 68% in nahezu allen Verfahren (90-100%) beteiligt zu werden, 22% immerhin in 80-90% der Verfahren. Dem stehen 8% gegenüber, die eine Beteiligungsquote von 70-80% der Verfahren genannt haben. Nur 2% gaben eine noch niedrigere Beteiligungsquote von 60-80% an. Diese Werte sind mit denen der ISG-Studie vergleichbar, wobei dort noch genauer nach der Art der Verfahrensart differenziert wurde.[166]

[165] IGES-Studie, S. 80.

[166] Bspw. Neuverfahren, Wechsel, Einwilligungsvorbehalt. ISG-Studie, S. 108.

3.1.2.1 Informationen und Aufklärung zum Betreuungsverfahren

Zunächst stellte sich die Frage, wer die Betroffenen über das eingeleitete Betreuungsverfahren informiert (sofern diese den Antrag nicht selbst gestellt haben). In 2/3 aller Fälle übernimmt das Amtsgericht selbst diese Aufgabe[167], in 14% die Betreuungsbehörde. Offenbar richtet sich dies nach den Besonderheiten des Einzelfalles: 19% gaben an „mal so, mal so“. Nur 2% gaben an, dass ihnen gar nicht bekannt sei, wer den Betroffenen darüber informiert (sie selbst offenbar nicht).

Wie bereits mehrfach erwähnt, ist es Aufgabe der Betreuungsbehörden, den Sachverhalt gem. §279 Abs. 2 FamFG zu ermitteln und vor Bestellung eines Betreuers insbesondere auf die in S. 2 Nr. 1 - 4 genannten Punkte einzugehen. Gerade um die in Nr. 1 bezeichnete „persönliche, gesundheitliche und soziale Situation des Betroffenen“ kennenzulernen und beschreiben zu können, bietet ein Hausbesuch deutliche Vorteile gegenüber einem reinen Gespräch in den Diensträumen, da so auch ein Eindruck über die Wohnbedingungen entstehen kann. Neben der Wahrnehmung von Ordnung und Sauberkeit ergeben sich oft Anknüpfungspunkte (z. B. herumliegende Post, Vorhandensein von Fotos) für Nachfragen. Nicht zuletzt reduziert ein Hausbesuch den Aufwand und den Stress (durch das Gespräch in seiner vertrauten Umgebung) für den Betroffenen und stellt damit eine Serviceleistung dar.[168]

Selbstverständlich darf nicht unerwähnt bleiben, dass Betroffene zur Mitwirkung nicht verpflichtet sind. Sie dürfen den Besuch ablehnen bzw. nach Alternativen fragen, denn Art. 13 GG garantiert die Unverletzlichkeit der Wohnung, die nur aufgrund eines Gesetzes (oder Gefahr im Verzug) eingeschränkt werden darf. Im Gegensatz zur Vorführungsmöglichkeit zu Anhörung (§278 Abs. 5 FamFG) oder Begutachtung (§283 Abs. 1 S. 1 FamFG) gibt es für die Ermittlungen der Betreuungsbehörde keine vergleichbare gesetzliche Grundlage.

---

[167] Üblicherweise gibt es dafür Standardvordrucke. *Loer* empfiehlt, hierzu Absprachen zu treffen oder von Seiten des Gerichts ein Doppel des Schreibens an Betroffene der Betreuungsstelle mitzuschicken (Betrifft: Betreuung Band 10, S. 222).

[168] *Röh/Ansen*, S. 126.

Die Frage „Führen Sie üblicherweise zur Sachverhaltsaufklärung einen Hausbesuch durch?“ beantworteten 48% mit „ja, immer“. Weitere 51% machen dies zumindest „häufig“. Interessant ist, dass sich hier deutliche Unterschiede je nach Beschäftigungsdauer ergaben: von den Mitarbeitern, die länger als 10 Jahre in der Betreuungsstelle tätig sind, führen 62,5 % nach eigenen Angaben „immer“ einen Hausbesuch durch, während dies nur 12,5 % derjenigen sagen, die noch keine zwei Jahre dort arbeiten. Von den „Neuen“ gehen immerhin 75% „häufig“ zum Hausbesuch – allerdings auch 6,5% nur „selten“. Dieser Beobachtung müsste gesondert nachgegangen werden. Insgesamt betrachtet findet erfreulicherweise in allen Fällen häufig oder sogar immer (99%) ein persönliches Gespräch im Rahmen eines Hausbesuches statt, was die Angabe von 94% eines persönlichen Gespräches in der ISG-Studie noch übersteigt[169].

Ein Ergebnis des Reformprozesses ist die Erkenntnis der Notwendigkeit, Betroffene besser über das Betreuungsverfahren und ihre Rechte zu informieren. Hier stellt sich die Frage nach dem Ablauf in der Praxis um Verbesserungsmöglichkeiten zu identifizieren.

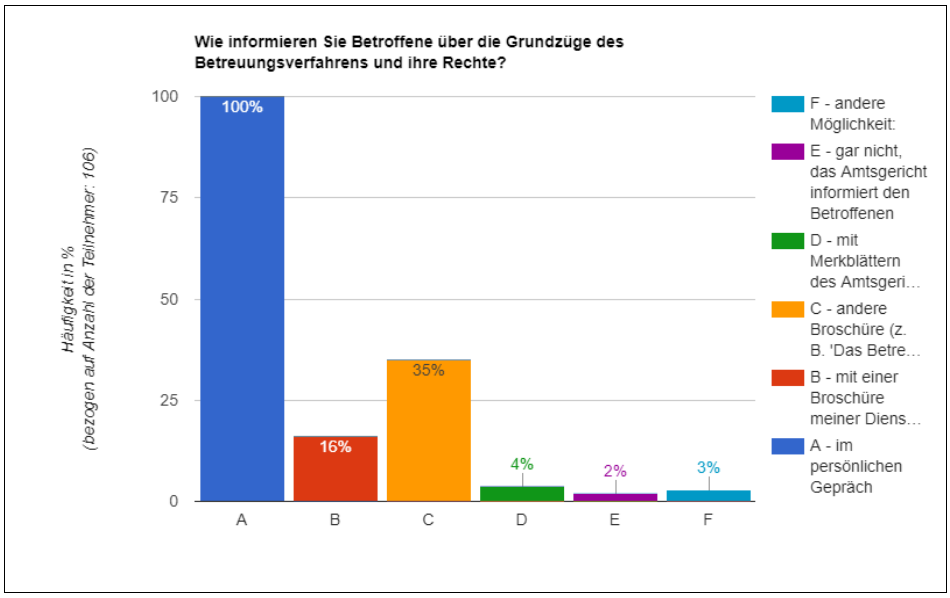

Abb. 2 – Frage 9

Alle Befragten gaben an, ein persönliches Gespräch zu führen indem sie Betroffene über Grundzüge des Betreuungsverfahrens und ihre Rechte aufklären. Zusätzlich dazu können 35% eine Broschüre zum Betreuungs-

169 Es wurde nach „persönlichem Gespräch“ gefragt, ohne Unterscheidung, ob dieses bei einem Hausbesuch stattfindet oder woanders (ISG-Studie, S. 175).

recht an die Betroffenen aushändigen, 16% haben dafür eine eigene Broschüre der Dienststelle oder verfügen zu 3% über andere Flyer (z. B. eines Betreuungsvereins). Nur 4% behelfen sich mit Merkblättern des Amtsgerichtes bzw. verlassen sich insgesamt darauf, dass das Amtsgericht den Betroffenen informiert (2%).

Im Lichte der UN-BRK wird immer wichtiger, Betroffene adressatengerecht zu informieren. Eine Möglichkeit dazu ist die sog. Leichte Sprache. Die Frage „Können Sie im Bedarfsfall eine Broschüre zum Betreuungsrecht in Leichter Sprache ausgeben?“ bejahten nur 49%, was im Umkehrschluss bedeutet, dass knapp über der Hälfte keine solche Broschüre zur Verfügung steht. Bei denen, die verneint haben, öffnete sich die bis dahin verborgene Zusatzfrage: „Sollte Ihrer Ansicht nach das Justizministerium eine solche Broschüre zur Verfügung stellen?“ Dies befürworteten 85%. Die Antwortalternative „Darüber habe ich noch nicht nachgedacht“ wählten 13%. Eine durch das Justizministerium zur Verfügung gestellte Broschüre halten nur 2% nicht für nötig.

Die Tatsache, dass nur etwa der Hälfte der Betreuungsbehörden eine Broschüre in Leichter Sprache zur Ausgabe an Betroffene zur Verfügung steht und 13% über diesen Mangel noch nicht einmal nachgedacht haben, ist mehr als zehn Jahre nach dem Inkrafttreten der UN-BRK äußerst bedenklich.[170]

Eine Recherche im Internet zur Verfügbarkeit von Broschüren zum Betreuungsrecht in Leichter Sprache ergab, dass nur sechs von 16 Bundesländern eine Broschüre zu Vorsorgemöglichkeiten oder dem Betreuungsrecht in Leichter Sprache zur Verfügung stellen. Das BMJV hat zwar keine eigene Broschüre, dafür Informationen in Leichter Sprache direkt auf der Homepage, auf die z. T. von anderen Ländern verlinkt wird. Verbände, etwa der Bundesverband der Lebenshilfe, stellen teilweise auch Informationen zum Betreuungsrecht zur Verfügung. Insgesamt besteht hier sowohl bei der Mehrheit der

[170] Zumal in Art. 8 der UN-BRK ausdrücklich gefordert wird, eine entsprechende Bewusstseinsbildung zu fördern.

Bundesländer als auch der Bundesregierung selbst ein dringender Nachholbedarf.

Bundesland	Broschüre?	Bemerkung
Baden-Württemberg		Stattdessen viele fremd-sprachige BtR-Broschüren
Bayern	X	Broschüre Betreuungsrecht
Berlin		
Brandenburg		
Bremen	X	Betreuungsverfügung
Hamburg		
Hessen	X	Broschüre Betreuungsrecht
Mecklenburg-Vorpommern		
Niedersachsen	X	Vorsorgebroschüre Anregung einer Betreuung
Nordrhein-Westfalen	X	Vorsorgebroschüre
Rheinland-Pfalz		
Saarland		nur Patientenverfügung
Sachsen		
Sachsen-Anhalt		
Schleswig-Holstein		
Thüringen	X	Broschüre zum BtR, kann sogar vorgelesen werden

Tab.1

3.1.2.2 Betreuerwunsch

Betroffene forderten beim Stellvertreterworkshop „mehr Mitspracherecht“ bei der Betreuerauswahl. Die Teilnehmer wurden daher gefragt, wie sie diesbezügliche Wünsche des Betroffenen ermitteln. Sinnvollerweise fragten 99% den Betroffenen selbst, was er sich wünscht.
Antwortalternative A und B sind eigentlich widersprüchlich; sie können dahingehend interpretiert werden, dass zunächst abgewartet wird, ob der Betroffene selbst eine Person nennt und er erst direkt danach gefragt wird, wenn er sich bis zu diesem Zeitpunkt nicht selbst geäußert hat.

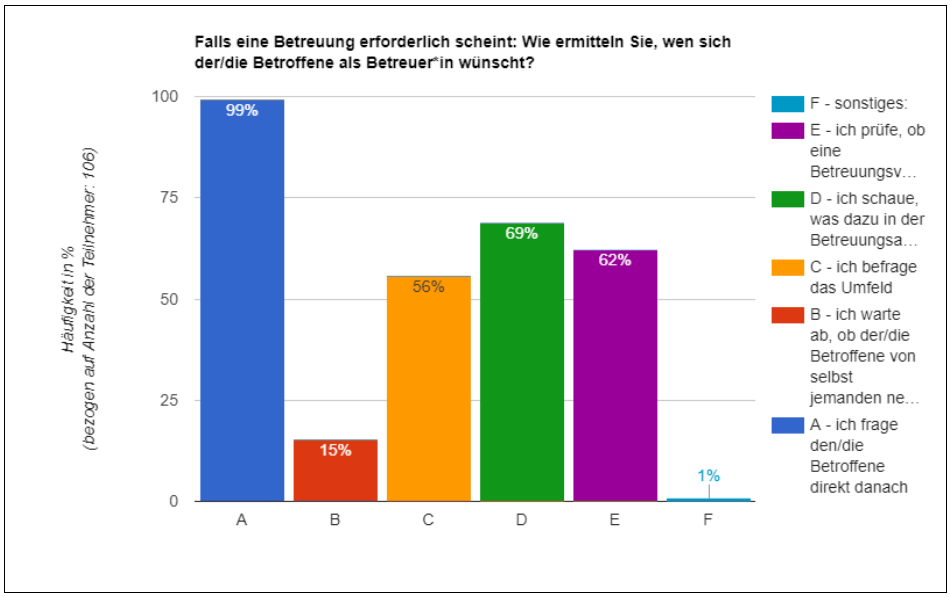

Abb. 2 – Frage 12

Weitere 68% achten darauf, ob in der Betreuungsanregung schon jemand benannt wurde, 62% prüfen, ob eine Betreuungsverfügung vorhanden ist. Als weitere Alternative wurde die Befragung des Umfelds von 56% genannt.

3.1.2.3 Verfügbarkeit von Betreuern

Sollte der Betroffene keine Wünsche geäußert haben oder diese nicht realisiert werden können, muss eine andere Person vorgeschlagen werden. Einen solchen Vorschlag abzugeben ist Aufgabe der Betreuungsbehörde, §8 Abs. 2 BtBG. Dazu wird in der Regel ein Verzeichnis aller örtlich tätigen ehrenamtlichen Fremdbetreuer und Berufsbetreuer geführt. In der Praxis scheinen die Aufgabenwahrnehmung bzw. das Zusammenspiel mit dem Amtsgericht sehr unterschiedlich ausgeprägt zu sein.[171]

Bei 62% der befragten Betreuungsbehörden herrscht ein eklatanter Mangel an ehrenamtlichen Fremdbetreuern. Dem stehen nur 3% gegenüber, bei denen die Auswahl völlig ausreichend ist.

[171] Lt. ISG-Studie nehmen Richter in der Praxis häufig die Auswahl des Betreuers ohne konkreten Vorschlag der Behörde vor, S. 181 ff. Dies deckt sich nicht mit der Wahrnehmung der Verfasserin für den Amtsgerichtsbezirk Nürnberg.

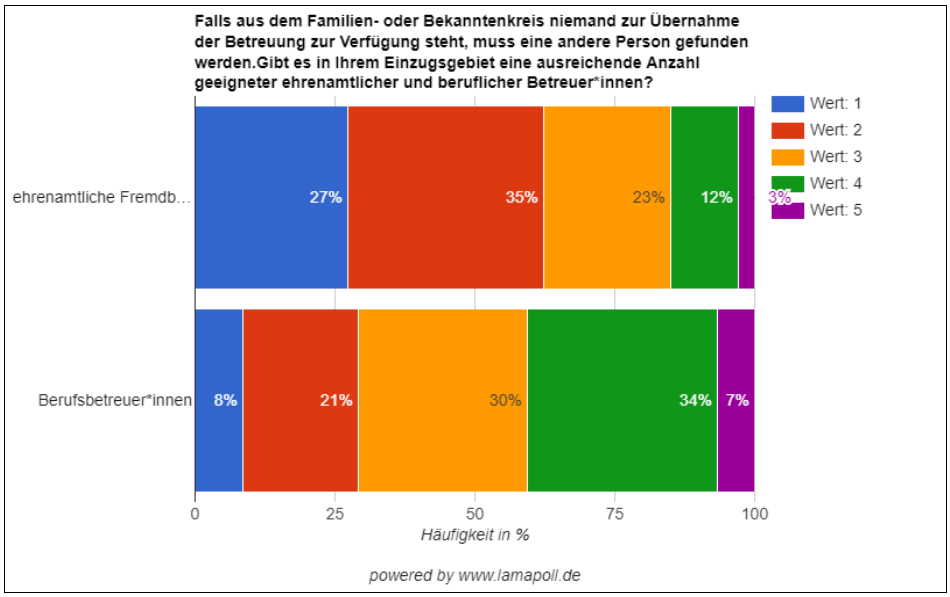

Abb. 3 – Frage 13 (Zahlenwerte: 1 = viel zu wenig, 2 = zu wenig, 3 = mal so, mal so, 4 = ausreichend, 5 = völlig ausreichend

Etwas besser sieht es bei den Berufsbetreuern aus; hier beklagen zwar noch 29% einen deutlichen Mangel. Dem stehen aber 7% gegenüber, bei denen die Auswahl völlig ausreichend oder zumindest ausreichend (34%) ist. Es scheint sowohl bei ehrenamtlichen als auch bei beruflichen Betreuern starke Schwankungen in der Verfügbarkeit zu geben; möglicherweise bezieht sich diese Angabe auf Urlaubszeiten oder vor längeren Feiertagen.

3.1.2.4 Durchführung von „Kennenlern-Gesprächen“

Deutliche Unterschiede ergaben sich auch in Bezug auf die Durchführung eines „Kennenlern-Gespräches“:

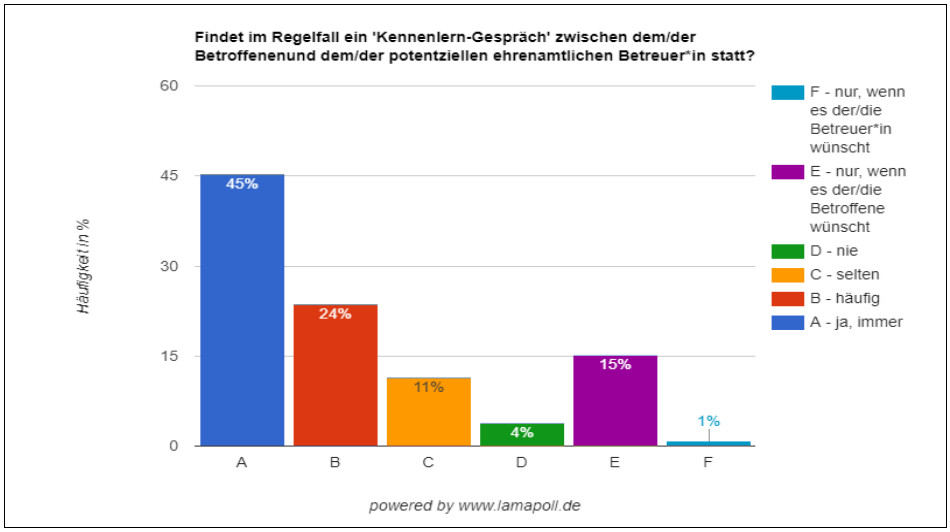

Abb. 4 – Frage 14

Dieses findet bei ehrenamtlichen Betreuern zu 45% immer statt, bei beruflichen Betreuer aber nur in 14% der Fälle. Möglicherweise findet das Kennenlernen bei Ehrenamtlichen eher mit Blick darauf statt, dass diese ihre Freizeit einbringen. Sollte keine Sympathie entstehen, kann man dieses Engagement wohl nur schwerlich verlangen, der Ehrenamtliche könnte „abspringen“. Bei beruflichen Betreuern kann dagegen professionelle Distanz erwartet werden.

Nimmt man die Antworten A, B und E zusammen, erhält man immerhin 61%, in denen „Kennenlern-Gespräche“ auch bei Berufsbetreuern schon an der Tagesordnung oder zumindest auf Wunsch möglich sind.
Sehr bedenklich ist die Angabe D, nämlich, dass in 12% der Fälle „nie“ ein solches Gespräch möglich ist – offenbar nicht einmal dann, wenn der Betroffene es sich wünscht. Demnach findet Partizipation hier nicht statt.

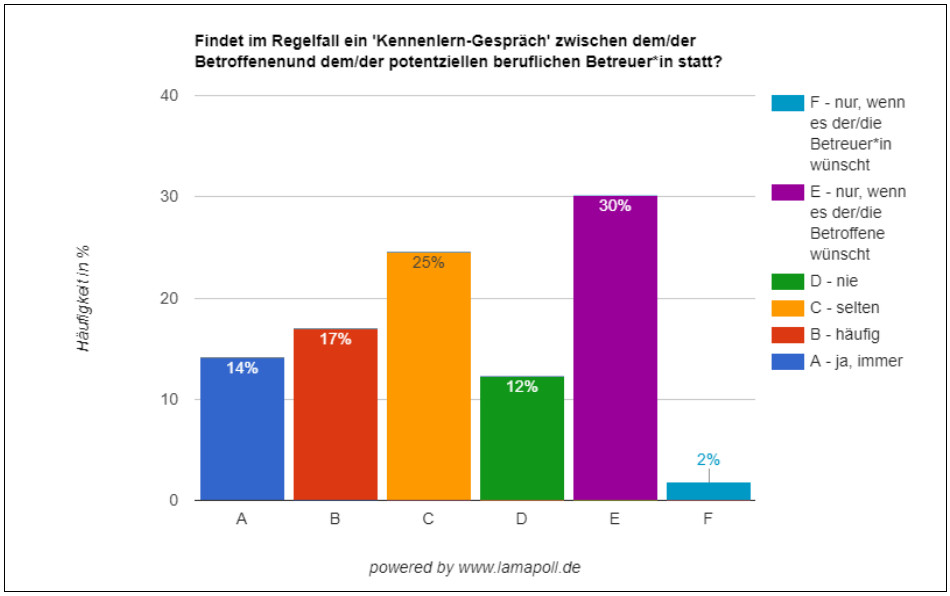

Abb. 5 – Frage 15

Bei der Frage, an welchem Ort ein solches „Kennenlern-Gespräch“ – wenn es denn eines gibt – üblicherweise stattfindet, gab eine hohe Zahl an, sich nach den Wünschen des Betroffenen zu richten. Entweder findet das Gespräch gleich bei diesem zuhause statt (39%) bzw. explizit dort, wo der Betroffene möchte (25%) oder an einem neutralen Ort (8%), was vermutlich auch auf Wünsche des Betroffenen zurück geht. Weitere 14% gaben als Ort die Betreuungsstelle an, 10% das Büro des Betreuers. Nur 5% der Gespräche finden im Amtsgericht statt.

Ähnliche Ergebnisse ergaben sich bezüglich der Frage, wer außer dem Betroffenen und dem potentiellen Betreuer noch am Gespräch teilnimmt:

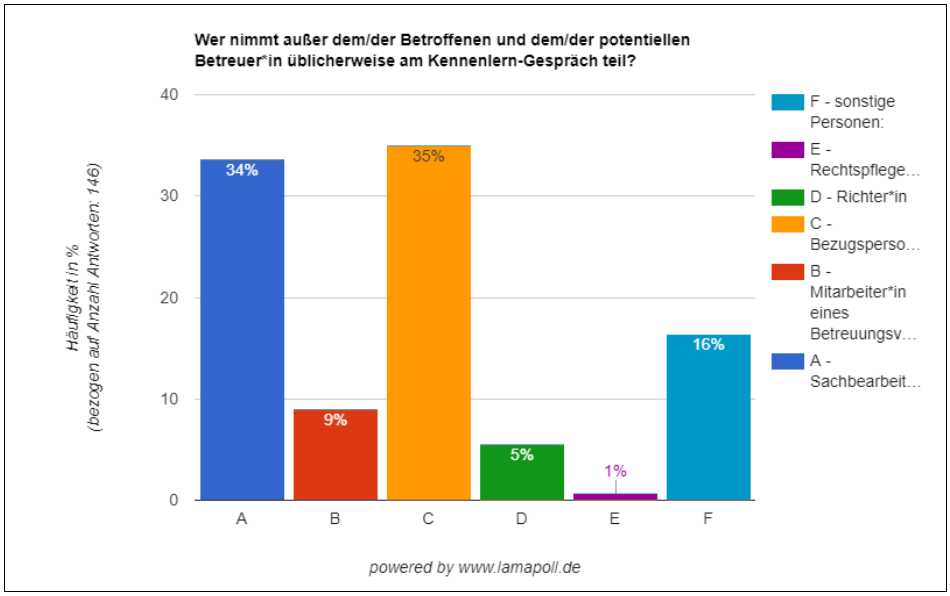

Abb. 6 – Frage 18

Mitarbeiter der Betreuungsbehörde (34%) und Bezugspersonen des Betroffenen (35%) liegen etwa gleich auf, gefolgt von Mitarbeitern eines Betreuungsvereins (9%). Richter des Amtsgerichtes sind dagegen nur in 5% der Gespräche anwesend, Rechtspfleger sogar noch seltener (1%). Allerdings darf in einer Vielzahl der Fälle unterstellt werden, dass nach dem Kennenlernen die eigentliche Anhörung durch das Gericht erfolgt.

Bei dieser Frage wurden bei der Antwortalternative F (sonstige) viele Anmerkungen gemacht – unter anderem die, dass die Verfasserin versäumt hat, die Antwortoption „es nimmt keine weitere Person teil“ zur Verfügung zu stellen. Zwei Personen ergänzten, Mitarbeiter eines Betreuungsvereins würden bei der Vermittlung von ehrenamtlichen Betreuern am Gespräch teilnehmen. Den anderen Anmerkungen war zu entnehmen, dass nur manchmal Mitarbeiter der Betreuungsstelle teilnehmen, offenbar auf Wunsch des Betroffenen.

Die Befragten wurden nun gebeten, Fälle zu nennen, in denen auf ein „Kennenlern-Gespräch“ bewusst verzichtet wird. Wenig überraschend gaben mit 74% die meisten an, dass im Eilfall (Anordnung gem. §301 FamFG) darauf verzichtet wird.

Ebenfalls nicht unerwartet ist die Angabe, dass ein Gespräch unterbleibt, wenn der Betroffene nicht zur Kommunikation in der Lage ist.[172]

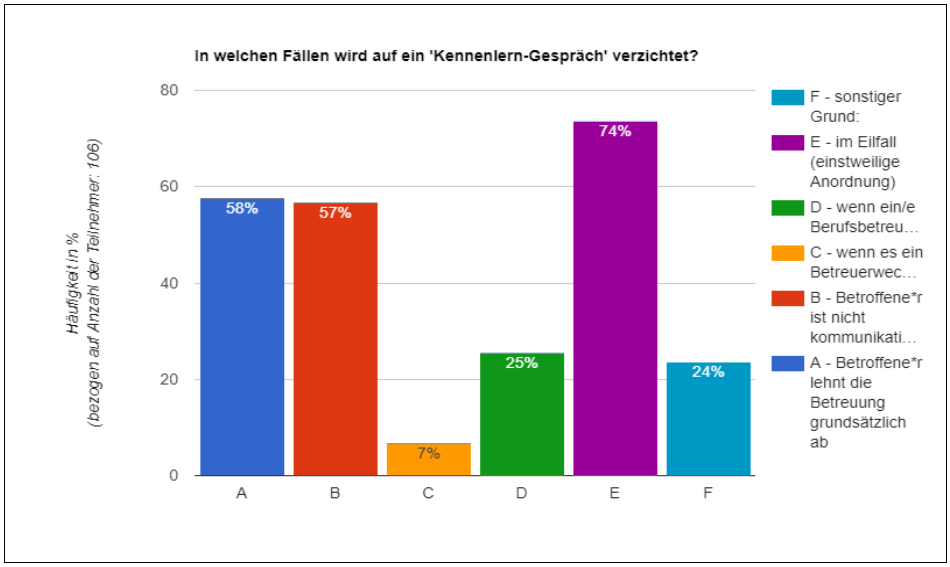

Abb. 7 – Frage 17

Fast ebenso häufig (58%) wird darauf verzichtet, wenn der Betroffene die Betreuung grundsätzlich ablehnt. Da die Bestellung eines Betreuers gegen den freien Willen gem. §1896 Abs. 1a BGB nicht möglich ist, steht zu vermuten, dass es sich hier um geschäftsunfähige Personen handelt, die zu ihrem Schutz einen Betreuer erhalten (müssen). Dass auf ein Gespräch verzichtet wird, ist einerseits verständlich: es ist trotz der Ablehnung *erforderlich*, einen Betreuer zu bestellen – ob der Betroffene dies nun einsieht oder nicht. Andererseits wird dadurch möglicherweise viel Potenzial verschenkt. Durch die vorherige Einbeziehung in die Auswahl eines Betreuers könnten eventuell bestehende Ängste und Blockaden abgebaut und der Grundstein für eine spätere Zusammenarbeit gelegt werden. Dies bezieht sich selbstverständlich auch auf die Bestellung eines Berufsbetreuers (25%) sowie Betreuerwechsel (7%).

Rund um das Thema „Kennenlern-Gespräch“ gab es weitere Anmerkungen bei Frage 24 („Was Ihnen zur Betreuerauswahl noch wichtig ist“). Einige gaben an, diese aus Zeitmangel nicht zu machen bzw. deshalb dagegen zu sein. Auch wären gerichtliche Fristen dann nicht einzuhalten, die Verfahren würden sich verzögern.

[172] Dies war von der Verfasserin im globalen Sinne gemeint, also zu *keinerlei* – auch nicht nonverbaler – Kommunikation fähig.

Als großes Problem wird der Mangel an Betreuern genannt: da es ohnehin zu wenige gibt, ist kaum eine echte Auswahl möglich. Zudem erhalten die Betreuer den Zeitaufwand nicht vergütet, so dass Gespräche im Vorfeld der Bestellung abgelehnt werden oder zumindest diese Befürchtung besteht.

Wie erfährt nun die Betreuungsbehörde, sofern kein Mitarbeiter bei dem Gespräch anwesend war, vom Ergebnis? In 27% der Fälle gibt der potenzielle Betreuer allein die Rückmeldung, zu 19% nur der Betroffene und in 46% beide. Unter sonstiges (8%) wurde von einer Person angegeben, dass alle drei Varianten möglich sind und die Art der Rückmeldung im Einzelfall vorher abgesprochen wird. Fünf Personen schrieben, dass die Rückmeldung durch den vermittelnden Betreuungsverein erfolgt. Eine Betreuungsstelle merkte folgendes an:

„Die Vermittlung von ehrenamtlichen Betreuern erfolgt durch die Betreuungsvereine, daher kann keine valide Aussage über ablehnende Rückmeldung erfolgen. Die Betreuungsstelle erfährt nur den Namen des passenden Ehrenamtlichen, aber nicht die vorangegangenen Fehlversuche."

Datenschutzrechtlich erscheint dieses Vorgehen bedenklich, da zur Vermittlung nähere Angaben weitergegeben werden müssen. Diese sollten nicht an eine unbekannte Anzahl von Personen gehen (soweit keine Einwilligungserklärung vom Betroffenen vorliegt). Zwei Personen gaben an, dass sie erst durch den Beschluss des Amtsgerichtes vom Ausgang des Gesprächs erfahren. Offenbar wird das positive Gesprächsergebnis direkt dem Gericht gemeldet. Ein Befragter teilte dieses Vorgehen explizit mit.

Ablehnende Rückmeldungen nach einem „Kennenlern-Gespräch" haben ohnehin Seltenheitswert. Die Teilnehmer wurden gefragt, wie oft dies ihrer Erfahrung nach (auf einer Skala von 1 – 100%) vorkommt. Dabei stellte sich heraus, dass im Durchschnitt nur 15,6% der Betroffenen den potenziellen Betreuer im Anschluss ablehnen. In der Tat scheinen diesbezügliche Befürchtungen, von denen auch die Verfasserin nicht gänzlich frei war, völlig überzogen zu sein. Dazu teilte eine Person am Ende des Fragebogens mit:

„Aus Gesprächen mit anderen Mitarbeitern von Betreuungsbehörden, die keine Kennlerngespräche initiieren, weiß ich, dass dies oft negativ gesehen wird. Zu merken ist dies an Kommentaren wie "Betreuer-Casting", "Betreuerhopping". Das entspricht aber nicht der Realität. Äußerst selten führt ein Kennenlernen zu einer Ablehnung. Meistens ist es eine "vertrauensbildende Maßnahme", insbesondere für die Betroffenen, die sich nicht sicher sind, ob sie eine Betreuung tatsächlich wollen."

Eine Ablehnung durch den potentiellen Betreuer erfolgt mit durchschnittlich 12% ähnlich selten. Fraglich ist, in welchen Fällen dem Berufsbetreuer eine Ablehnung zugestanden wird; schließlich ist es allgemein üblich, einen neuen Fall und die voraussichtlich zu besorgenden Angelegenheiten zunächst telefonisch anonym darzustellen. Denkbar wäre natürlich, dass der Betroffene zusätzliche Anliegen im Gespräch nennt, denen sich der Betreuer nicht gewachsen fühlt. In ländlichen Regionen soll es durchaus vorgekommen sein, dass beide sich vom sehen in privatem Kontext kannten und daher von einer Betreuerbestellung in beidseitigem Einvernehmen Abstand genommen wurde.[173]

Menschlich nachvollziehbar wäre zwar, auch von Seiten der Berufsbetreuer auf persönliche Sympathie abzustellen. Allerdings sollte die schon erwähnte, unabdingbare professionelle Distanz eine Zusammenarbeit auch ohne diesen Vorteil möglich machen. Von Krankheit oder Behinderung betroffene Menschen haben meist Ablehnung schon in anderer Form erfahren; dies nun am Beginn des Betreuungsprozesses erneut zu erleben wäre denkbar beschämend und für den weiteren Verlauf möglicherweise verheerend.

Schaut man auf den Nutzen, den Mitarbeiter von Betreuungsbehörden in der Durchführung von „Kennenlern-Gesprächen" sehen, ergibt sich folgendes Stimmungsbild: Der Aussage „Der Betroffene fühlt sich ernst genommen" stimmten 56% voll zu, weitere 31% gehen davon aus, dass dies eher zutrifft. Ähnlich viele sehen dies als guten Test, ob die Chemie zwischen den Beteiligten stimmt. Dass dadurch weniger Betreuerwechsel erforderlich sind, finden 21%, weitere 29% gehen davon zumindest aus.

[173] Aussage im persönlichen Gespräch mit dem Team der Betreuungsstelle der Stadt Bayreuth.

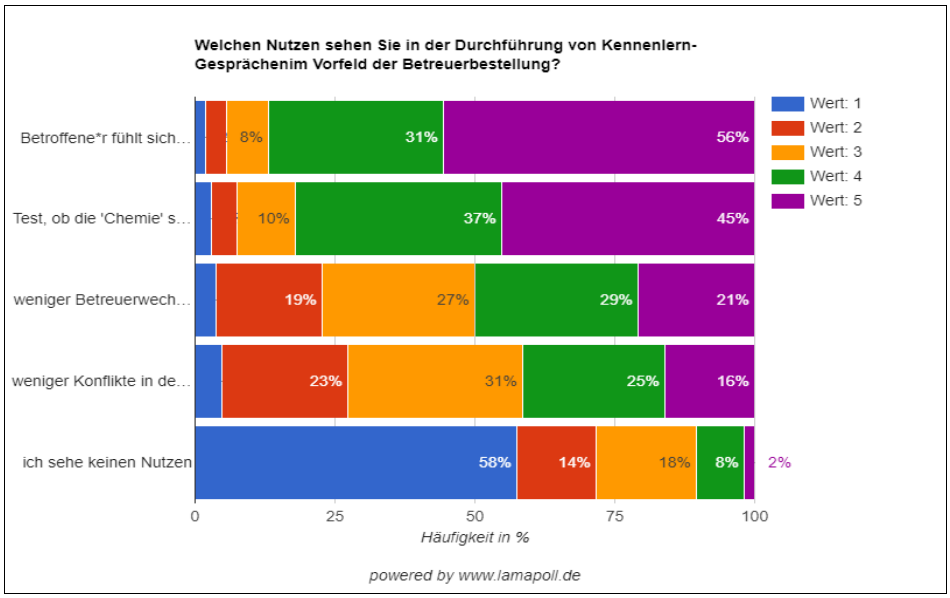

Abb. 8 – Frage 20 (Zahlenwerte: 1 = trifft überhaupt nicht zu, 2 = trifft eher nicht zu, 3 = teils, teils, 4 = trifft eher zu, 5 = trifft voll zu

Kritisch sahen das 21%, die dieser Aussage nicht bzw. überhaupt nicht zustimmten. Von weniger Konflikten in der Betreuung insgesamt gingen etwa 41% aus, während 31% dem nur teilweise bzw. nicht (28%) zustimmten. Gar keinen Nutzen sahen lediglich 2%, weitere 8% „eher keinen“.

3.1.2.5 Vorauswahl durch die Betreuungsbehörde

Die Vorauswahl, welcher potentielle Betreuer für das „Kennenlern-Gespräch“ angefragt wird, liegt in der Regel in den Händen der Betreuungsstellen. Wo liegen die Prioritäten?

Die Befragten gaben zu 58% an, am Wichtigsten seien die Wünsche des Betroffenen. Hier dürfte es beispielsweise darum gehen, ob der künftige Betreuer lieber eine Frau oder ein Mann sein soll.

An zweiter Stelle der Priorität steht die aktuelle Verfügbarkeit (57%). Natürlich ist wichtig, einen Betreuer auszuwählen, der freie Ressourcen zur Übernahme der Betreuung hat. Wie in Kap. 3.1.2.3 dargestellt, ist dies in einigen Regionen oder zu bestimmten Zeiten problematisch, was die Vorauswahl einschränkt.

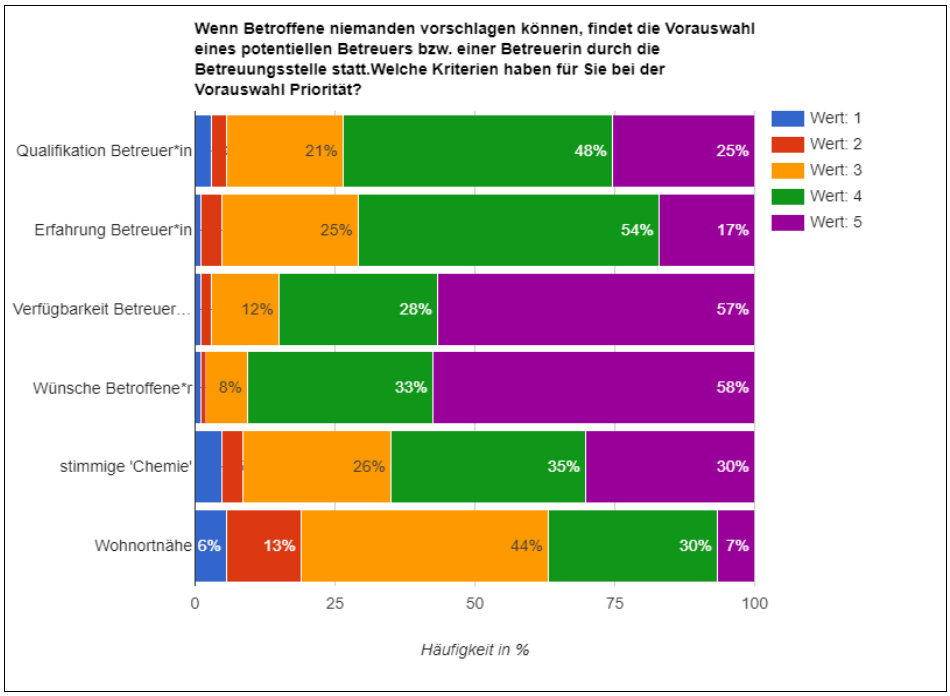

Abb. 9 – Frage 22 (Zahlenwerte: 1 = nicht wichtig, 2 = eher wichtig, 3 = teils, teils, 4 = wichtig 5 = sehr wichtig

Lösungsansätze[174] für den Betreuermangel zu finden gewinnt daher zunehmend an Bedeutung. Auch Betreuungsstellen, bei denen aktuell noch kein Mangel besteht, sollten mit Blick auf die demographische Entwicklung aktiv werden. Auch Gerichte sollten sich stärker bei der Gewinnung geeigneter Betreuer einbringen, so wie es der Gesetzgeber vorgesehen hat.[175] Ohne dessen weitere Weichenstellungen – Zulassungsverfahren und Vergütung betreffend – wird es jedoch nicht gehen.

Bereits an dritter Stelle (30%) steht als wichtigstes Kriterium der Vorauswahl die „stimmige Chemie“, die zwischen den Beteiligten vermutet wird – noch vor der Qualifikation des jeweiligen Betreuers (25%), der insgesamt schon ein hoher Stellenwert beigemessen wird.

Diese Priorisierung ist in zweifacher Hinsicht erstaunlich: um ein Gefühl dafür zu haben, welcher Betreuer menschlich zum Betroffenen passen könnte – denn nichts anderes meint die „stimmige Chemie“ – muss der Mitarbeiter in der Betreuungsstelle zum einen die örtliche Betreuerlandschaft sehr gut persönlich kennen und über gute Menschenkenntnis verfügen. Zum anderen stellt es die von *Bienwald* behauptete

174 Das „Bayreuther Modell“ ist hierfür ein Beispiel, s. *Wurzel*, BtPrax 2019 S. 104 ff.

175 Bt-Drucks. 11/4528, S. 235.

Bevorzugung der Sozialarbeiter innerhalb ihrer eigenen Berufsgruppe in Frage, wenn die Qualifikation erst an 4. Stelle genannt wird.[176]

Etwas weniger wichtig erscheinen Erfahrung und Wohnortnähe; ein Befragter gab zu bedenken, letztere könne mitunter sogar problematisch sein.

3.1.2.6 Einführung gesetzlicher Vorgaben

Ausgehend von ihren Erfahrungen wurden die Teilnehmer nunmehr gefragt, welche Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit dem „Kennenlern-Gespräch“ vor einer verpflichtenden Einführung gesetzlich geregelt werden sollten.

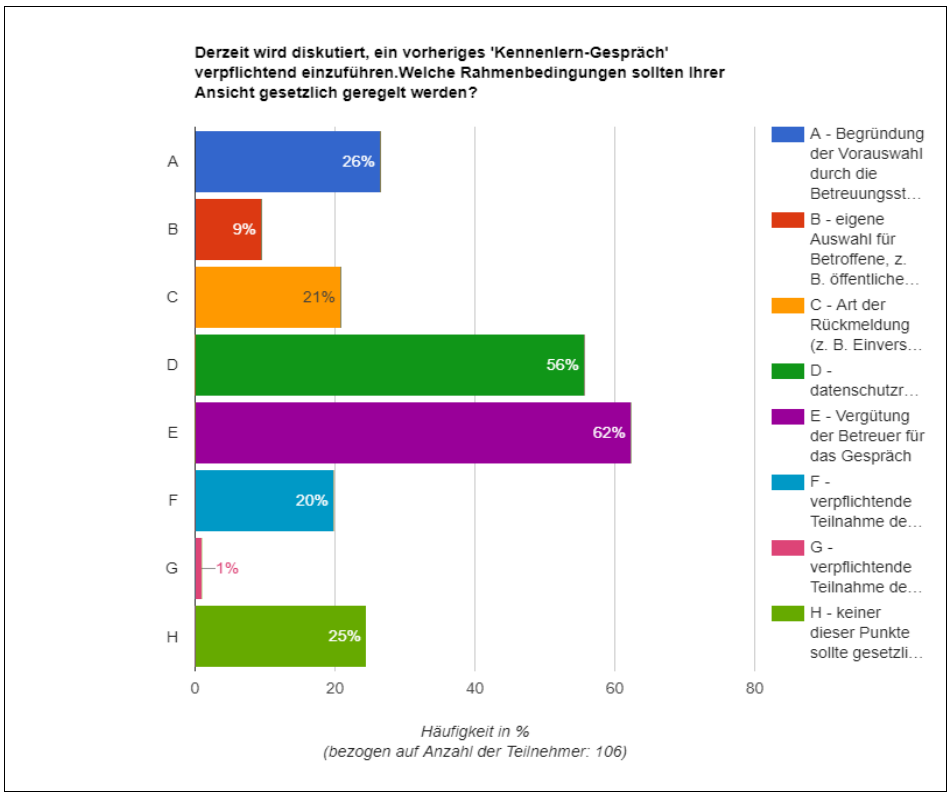

Abb. 10 – Frage 23

62% hielten es für wichtig, dass die Betreuer für das Gespräch künftig eine Vergütung erhalten. Die Vergütung ist pauschaliert und richtet sich einerseits nach der Qualifikation des Betreuers, andererseits nach den

176 Gerne hätte die Verfasserin ermittelt, ob sich entsprechende Korrelationen ergeben, wenn man die berufliche Zugehörigkeit der Betreuungsstellenmitarbeiter mit den Ergebnissen abgleicht. Leider war es - auch nach Rücksprache mit der Fa. LamaPoll - technisch nicht möglich, einen solchen Vergleich bei einer Bewertungsfrage durchzuführen. Die Frage hätte anders gestellt werden müssen.

Gegebenheiten des Betreuungsfalles, §4 ff. VBVG. Betreuer werden jedoch erst *nach* ihrer Bestellung vergütet. Der Zeitaufwand für das vorherige „Kennenlernen-Gespräch“ wird von ihnen daher derzeit unentgeltlich eingebracht – oder eben nicht. Manche Befragte wiesen darauf hin, dass aufgrund des Betreuermangels keine Handhabe besteht, wenn Betreuer zu einem vorherigen Kennenlernen freiwillig nicht bereit sind.

Die Auflösung datenschutzrechtlicher Fragen halten 56% der Befragten für wichtig. Am Beispiel des §1898 Abs. 2 BGB lässt sich dies verdeutlichen: der ausgewählte Betreuer darf erst bestellt werden, wenn er sich dazu bereit erklärt hat. Dies erfolgt, wie bereits erwähnt, üblicherweise nach einer anonymen Falldarstellung. Im Anschluss, also nachdem der Betreuer die Bereitschaft zur Übernahme erklärt hat, wird dem Betreuer ein Merkmal zur Wiedererkennung der Fallkonstellation genannt. Das kann das Aktenzeichen oder auch der Name des Betroffenen sein. Letzteres ist ohne dessen Zustimmung möglicherweise ein Verstoß gegen Art. 6, 9 Abs. 1 DSGVO[177], da zwischen dem Betreuer und dem Betreuten noch keine Rechtsbeziehung begründet wurde. Soll ein „Kennenlern-Gespräch“ initiiert werden, ist dafür die Weitergabe von konkreten Kontaktdaten erforderlich.

An dritter Stelle mit 26% der Antworten steht die Einführung einer Begründung der Vorauswahl durch die Betreuungsstellen. Dies ist insofern bemerkenswert, als es von den Mitarbeitern dort selbst für sinnvoll erachtetet wird, diese Vorauswahlentscheidung transparent zu machen – obwohl sich dadurch in Fällen, wo bisher eine Begründung nicht erfolgte, eine Mehrarbeit ergibt.

Die Notwenigkeit, die Art der Rückmeldung (z. B. durch eine Einverständniserklärung) verbindlich zu regeln, sehen 21% der Befragten, dicht gefolgt von 20%, die sogar eine verpflichtende Teilnahme der Betreuungsbehörde für erforderlich halten. Eine verpflichtende Teilnahme des Gerichts hält hingegen nur 1% der Befragten für erforderlich.

[177] Anderer Auffassung ist das AG Altötting, Verfügung vom 09.09.2019 - 401 XVII 0178/92 -, juris. Weitere Rechtsprechung zu der Problematik existiert noch nicht.

Eine direkte Auswahlmöglichkeit für Betroffene, etwa durch eine öffentliche Betreuerliste, halten nur 9% der Befragten für sinnvoll. Damit wäre weiterhin keine eigenständige Recherche und Herausbildung eines eigenen Wunsches durch Betroffene möglich. Dies widerspricht einem zentralen Ergebnis des vom BMJV initiierten Selbstvertreterworkshops[178] und ist im Lichte der UN-BRK so sicher nicht haltbar.

Rund ein Viertel der Befragten meint, keiner der vorgenannten Punkte sollte gesetzlich geregelt werden. Über die Gründe kann nur spekuliert werden; möglicherweise ist einer davon die Befürchtung, dadurch einen liebgewonnenen Ermessensspielraum einzubüßen.

3.1.2.7 Sonstige Anmerkungen

Ergänzende Hinweise dazu, weswegen man keine gesetzliche Regelung zur Betreuerauswahl einführen sollte, finden sich vereinzelt im Freitextfeld der Frage 24 („Wurde aus Ihrer Sicht ein Aspekt nicht berücksichtigt? Was ist Ihnen zum Thema Betreuerauswahl noch wichtig?“). Ein Teilnehmer gab zu bedenken, dass jede Pflicht im Betreuungsverfahren kontraproduktiv sei. Viele nannten Betreuer- und oder eigenen Personalmangel als Begründung. Zwei Aspekte fallen bei den Ergänzungen besonders auf: fünf von 32 Anmerkungen beschäftigen sich mit der Forderung, ein einheitliches Berufsbild für Berufsbetreuer zu definieren und verbindlich einzuführen. Dieser Aspekt wurde in der Befragung nicht thematisiert, ist aber im Reformprozess Gegenstand der Fach-AG 2[179].

Ebenso häufig wurde genannt, „Kennenlern-Gespräche“ würden die Verfahren verzögern. Das mag stimmen. Höchst bedenklich ist jedoch, dass Betreuungsbehörden eine (zu) knappe Fristsetzung des Gerichts für ihre eigene Arbeit für ausschlaggebend halten. Eine Person gab sogar an, dass „kaum Zeit sei, betreuungsvermeidende Hilfen zu prüfen und ggf. zu vermitteln“. Das widerspricht dem Kern des Erforderlichkeitsgrund-

[178] Lt. unveröffentlichter Präsentation der Ergebnisse, die das BMJV der Verfasserin freundlicherweise zur Verfügung gestellt hat.

[179] Schnellenbach et. al. BtPrax 2019, S. 129f.

satzes, an dessen Beachtung Gericht wie Betreuungsstelle gleichermaßen gebunden sind, auf ganzer Linie.

Daneben wurde noch erwähnt, manche Betroffene wünschten sich „krankheitsbedingt und regelmäßig“ Betreuerwechsel, daher sei auch durch „Kennenlern-Gespräche“ kein massiver Rückgang zu erwarten. Ein Teilnehmer merkte dazu an:

„Hier sollte das Recht des Betroffenen, wenn kein freier Wille vorliegt und der Wechsel zum deutlichen Nachteil und nicht im Interesse des Betroffenen liegt, auch verwehrt werden können.“

Genau diesen Ermessensspielraum hat der Gesetzgeber den Gerichten mit §1908 b Abs. 3 BGB bereits eröffnet.

Eine Betreuungsstelle beobachtete, dass seit einiger Zeit Betreuungen von Trägern angeregt werden, die sogleich einen – aus ihrer Sicht – passenden Betreuer vorschlagen, den sie ohne Absprache mit der Betreuungsstelle schon mit dem Betroffenen vorab bekannt gemacht haben. Dies wird problematisch gesehen, da unklar ist, ob der Betreuer wegen guter Arbeit zum Wohl seiner Betreuten geschätzt wird – oder weil er ein bequemer Betreuer im Sinne des Trägers ist. In der Tat ist bei diesem Vorgehen intransparent, wie der Betreuervorschlag zustande kam und ob er wirklich dem Willen des Betroffenen entspricht. Zwar kann die Empfehlung einer Bezugsperson vertrauensbildend und damit förderlich sein; andererseits könnte sich theoretisch die Begünstigung eines der Einrichtung genehmen Betreuers zum späteren Nachteil des Betreuten erwachsen. Dieser Problematik könnte dadurch begegnet werden, dass „Kennenlern-Gespräche“ im Verfahren obligatorisch werden und den Einrichtungen die Begründung für eigenmächtiges und möglicherweise eigennütziges Vorgehen entzogen wird.

3.1.2.8 Zusammenfassung

Die Befragung ergab, dass alle Betreuungsbehörden-Mitarbeiter von sich sagen, sie informieren Betroffene im persönlichen Gespräch (das überwiegend in deren häuslichen Umgebung stattfindet) über das Betreuungsverfahren und ihre Rechte. Schriftliche Informationen, gerade in Leichter

Sprache, sollten häufiger Verwendung finden. Es wird auf vielen Wegen versucht, einen Betreuerwunsch zu erfahren und ihm Rechnung zu tragen. Die Vorauswahl eines Fremdbetreuers orientiert sich ebenfalls an den Präferenzen der Betroffenen. Betreuermangel führt dazu, dass die Auswahl oft nicht groß ist. Dem „Kennenlern-Gespräch“ messen die meisten große Bedeutung bei und räumen Befürchtungen aus, dass Betroffene dieses im Sinne eines „Betreuer-Castings“ überstrapazieren würden. Im Gegenteil fühlen sich Betroffene dadurch ernst genommen, was sich positiv auf die Betreuungsführung auswirkt. Gesetzlich geregelt werden sollten neben einer Vergütung der Berufsbetreuer für deren zeitlichen Aufwand vor allem datenschutzrechtliche Fragen.

3.2. Befragung von Betroffenen

Parallel zur Befragung der Betreuungsbehörden wurde eine Befragung betreuter Personen vorbereitet. Wie ein anderes Positionspapier der Staatlichen Koordinierungsstelle nach Art. 33 UN-BRK zu recht einmal feststellte, ist die Praxis des Betreuungsrechts aus der Perspektive der empirischen Sozialforschung ein sehr schwieriges Gebiet. An die notwendigen Daten und Informationen zu gelangen wirft erhebliche Schwierigkeiten auf.[180]

So war es auch hier. Im Gegensatz zur Befragung der Behörden war es nicht möglich, einen Link zu einer Online-Teilnahme zu versenden, da keine entsprechende Kontaktplattform wie die „Mailingliste“ bekannt bzw. vorhanden ist. Daher entschied sich die Verfasserin, die Betreuungsstelle Bayreuth[181] um Unterstützung bei der Kontaktaufnahme zu Betroffenen zu bitten, und zwar über deren Berufsbetreuer. Diese erhielten eine Email, in der das Anliegen erklärt und interessierten Betreuten für die Teilnahme an einer Befragung eine kleine Aufwandsentschädigung von 10,-€ in Aussicht gestellt wurde. Dies erschien erfolgversprechender als die Weiterleitung von Fragebögen.

---

[180] Positionspapier v.18.12.12, S. 2.

[181] Die Konzentration auf Bayreuth erfolgte, da nach Angaben der dortigen Betreuungsstelle „Kennenlern-Gespräche“ regelhaft stattfinden (ausgenommen Eilfälle).

Leider erfolgten auch hier nur zwei Rückmeldungen. Eine Betreuerin teilte Kontaktdaten eines Betreuten mit, mit dem per Mail direkt ein Treffen vereinbart wurde. Ein zweiter Betreuer zeigte sich sehr engagiert und erklärte sich persönlich bereit, den Kontakt zu mehreren Betreuten herzustellen. Dieses Angebot wurde gerne angenommen und Termine durch den Betreuer vereinbart. Ein weiterer Kontakt kam außerdem durch direkte Vermittlung der Betreuungsstelle zustande.

3.2.1. Methodisches Vorgehen

Ziel war es, die durch die quantitative Befragung der Betreuungsbehörden gewonnenen Erkenntnisse mit denen der Betroffenen abzugleichen. Forschungsfrage war demnach: *Wie erlebten die Betroffenen selbst ihr Mitspracherecht bei der Auswahl ihres Betreuers?*
Um dies herauszufinden, wurde ein Interview-Leitfaden erstellt, der die wesentlichen Aspekte – Information der Betroffenen zum Betreuungsverfahren und ihren Rechten, Rahmenbedingungen des „Kennenlern-Gespräches“ und Verbesserungsvorschläge – abdeckte. Den Betroffenen wurden stets offene Fragen gestellt, damit auch unerwartete Informationen bzw. Ideen einfließen konnten. Das Material wurde einer strukturierenden Inhaltsanalyse unterzogen. Deren Ablauf stellt sich nach *Kuckartz* wie folgt dar:

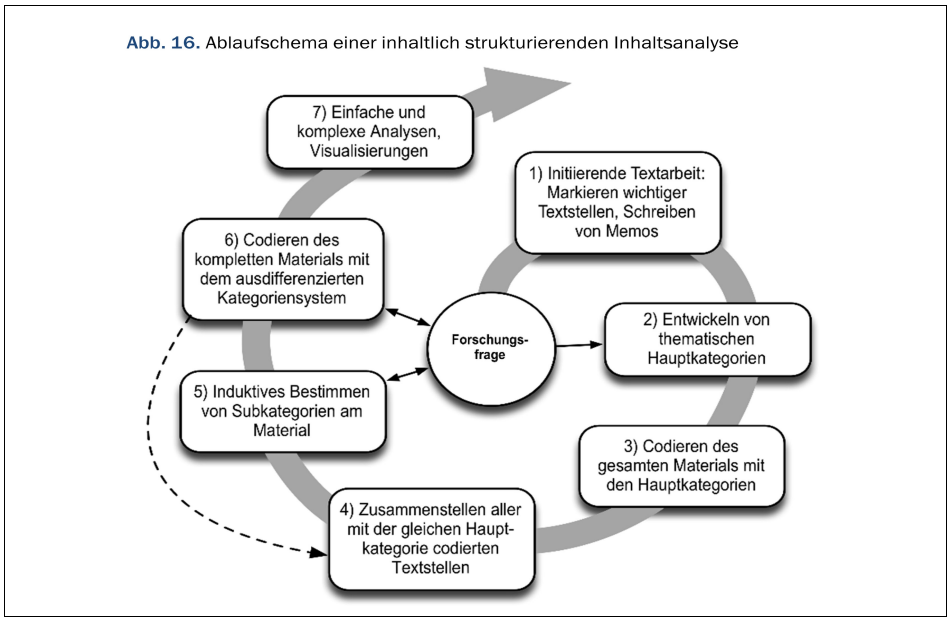

Abb. 11, aus: *Kuckartz* S. 100

Das Vorgehen lässt sich als eine Mischung zwischen deduktiver und induktiver Kategorienbildung beschreiben. Ersteres meint die Bildung von Kategorien anhand von theoretischen Inhalten oder Hypothesen, während induktive Kategorien erst im Nachhinein aus dem gesammelten Material herausgearbeitet werden. Nach *Kuckartz*, der statt von deduktiven lieber von A-priori-Kategorien spricht, sind Mischformen häufig anzutreffen und ergänzen sich gegenseitig optimal.[182]

Insgesamt wurde innerhalb von zwei Tagen mit fünf Personen – drei Männern, zwei Frauen – ein Gespräch geführt. Den Betroffenen wurde zuvor eine Einverständniserklärung zur Verwendung der anonymisierten Inhalte vorgelegt. In Anlehnung an die ISG-Studie[183] wurden die Betroffenen mit den Buchstaben A bis E benannt, die Betreuer jeweils BA, BB usw. Bei mehreren Betreuern wurden diese durchnummeriert.

Den Betroffenen wurde angeboten, sie Zuhause zu besuchen. Als Alternative wurde ein Büro in der Betreuungsstelle oder ein Ort ihrer Wahl angeboten. Eine Person schlug daraufhin ein kleines Café vor, die anderen Personen wurden auf ihren Wunsch hin zuhause (bzw. eine Person im Pflegeheim) aufgesucht. Die Gespräche dauerten etwa zwischen 30 und 60 Minuten. Bei einem Gespräch war der Betreuer (auf Wunsch der Betreuten) anwesend. Ein Interview konnte nicht durchgeführt werden, da sich vor Ort zeigte, dass die betreute Person (Frau D) aufgrund fortgeschrittener Demenzerkrankung die Interviewsituation als solche nicht (mehr) erfassen konnte. Hier wird nur von den Eindrücken berichtet.

Schnell zeigte sich, dass eine strenge Einhaltung des Leitfadens nicht möglich war; entweder, weil sich die Situation der betroffenen Person unerwartet anders darstellte – dann musste improvisiert werden – oder, weil der Gesprächsfluss nicht gestört werden sollte. Um die Interviewten nicht zu irritieren und einen weitgehend am Alltagsgespräch orientierten Redefluss aufrecht zu erhalten, wurden ausgelassene Fragen an passender Stelle eingeflochten. *Schaffer* beschrieb diese Notwendigkeit zur

[182] *Kuckartz*, S. 63 ff.
[183] Vgl. S. 390/391.

Kommunikativität, Flexibilität und Prozesshaftigkeit unter den methodologischen Prinzipien qualitativer Interviews.[184] Dem Prinzip der Zurückhaltung konnte nicht völlig stringent gefolgt werden, da ein Betroffener sich direkt nach den bisherigen Erkenntnisse der Verfasserin erkundigte (um daraus weitere Ideen zu entwickeln).

3.2.2. Auswertung der Ergebnisse

Die in drei Fällen[185] mit dem Smartphone aufgezeichneten Ergebnisse wurden später von der Verfasserin vollständig händisch transkribiert. Als Orientierung dienten die Transkribtionsregeln[186] von *Kuckartz*. Demnach wurde z. B. Dialekt geglättet, das Gesagte ans Schriftdeutsch angenähert, längere Pausen oder Lachen vermerkt. Jeder Sprechbeitrag erhielt einen eigenen Absatz, wobei die Beiträge der Interviewerin stets kursiv gesetzt sind. Die Transkripte wurden mit Zeilen- und Seitennummerierungen versehen und besonders relevante Aussagen von der Verfasserin hervorgehoben, um diese Textpassagen in einer Themenmatrix zu sammeln. Von einer Paraphrasierung und Generalisierung nach *Meyering* wurde Abstand genommen, da das Material nicht so umfangreich ist; zum anderen, weil durch die Reduktion auch Bedeutungen verzerrt werden können und diese Methode daher nicht vollends überzeugt.[187]

Zunächst wurden die A-priori-Kategorien codiert: Anlass der Betreuung, erhaltene Informationen zu rechtlicher Betreuung, Aufklärung über die eigenen Rechte (festgemacht am Wissen um die Möglichkeit, den Betreuervorschlag abzulehnen), Betreuerwechsel, Rahmenbedingungen des Kennenlernen-Gespräches (Ort, Anwesende, Themen) sowie Ergänzungen zur Betreuung an sich. Bei der Auswertung fiel auf, dass sich die Interviewten meist in irgend einer Form zu weiteren Aspekten äußerten: Vertrauen in Institutionen (Behörde, Gericht), Kontakthäufigkeit zum Betreuer und Vergütung der Betreuer. Diese Kategorien

[184] *Schaffer*, S. 131-133.

[185] Einmal wurden während des Gespräches Notizen gefertigt und im Anschluss versucht, das Gesagte möglichst genau zu rekonstruieren, da die Betroffene eine Aufzeichnung ablehnte.

[186] *Kuckartz*, S. 167/168.

[187] *Kuckartz*, S. 74 ff.

wurden daher in die Themenmatrix aufgenommen. Die Redebeiträge wurden unter Angabe der Zeilennummer meist wörtlich übernommen.

3.2.2.1 Anlass der Betreuung und Aufklärung

Der Anlass der Betreuung war in fast allen Fällen eine akute Krisensituation wie der eigene Krankenhausaufenthalt oder der einer Bezugsperson. Aus den Angaben lässt sich schließen, dass alle Betreuungen im Wege der einstweiligen Anordnung gem. §301 FamFG vorläufig eingerichtet wurden. Selbst Betreuungsstellen, die üblicherweise „Kennenlern-Gespräche" initiieren, tun dies in solchen Fällen nicht (vgl. Abb. 7). Dies war keine günstige Ausgangslage, da gerade die *vorherige* Kennenlern-Situation und die Mitsprache bei der Betreuerauswahl näher beleuchtet werden sollte. Die Beiträge beziehen sich daher meist auf das erste Kennenlernen des vorläufigen oder eines späteren Betreuers. Auch war die Erinnerung, ob und wie eine Aufklärung zur rechtlichen Betreuung und den Rechten Betroffener stattgefunden hat, bei vielen nicht mehr präsent, da die Betreuung bereits 20-25 Jahre besteht.

Dementsprechend wenige Angaben waren zu der Aufklärung über das Betreuungsrecht möglich; diese erfolgte wohl eher rudimentär über die Ärzte im Krankenhaus (oder gar nicht). Herr B erinnerte sich noch an eine Frau und einen Brief vom Gericht. Später ergänzte er, sicher auch eine Broschüre erhalten zu haben. Herr C hat die Betreuung auf Anraten einer Beratungsstelle für sich selbst beantragt. Weitere Informationen recherchierte er selbst im Internet, vom Gericht fühlte er sich bei der Anhörung „nicht so tief" aufgeklärt und empfand dies eher als „Verwaltungsakt". Ein Kontakt zur Betreuungsstelle hat nicht stattgefunden, möglicherweise, weil deren Anhörung bei Beginn seiner Betreuung 2012 noch nicht vorgeschrieben war.

An eine Aufklärung zu den Rechten Betroffener, sich ins Verfahren einzubringen und den Betreuervorschlag ggf. ablehnen zu können, erinnerte sich Herr B: *„Die haben mir gesagt, dass ich jemand anderen wählen kann."* Das tat er auch und wünschte sich, ein Nachbar möge die

Betreuung führen. Dies wurde vom Gericht abgelehnt; als Grund vermutet der Betreute Zeitmangel (*„der hat ja auch Arbeit“*). Herr C hingegen war sich nicht bewusst, dass er die Betreuerin auch ablehnen kann. Bei Herrn E war das nicht relevant, da er mit dem ersten Eindruck zufrieden war. Er hält es aber für ein heikles Thema:

„*Es ist schwer im Endeffekt ihn abzulehnen. Viele Betreute die ich kenne, also ich kenne viele für die das schwer ist; wenn die was gesagt bekommen halten sie sich daran, weil sie denken, dass sie sonst Ärger kriegen.“*

3.2.2.2 Kennenlernen des Betreuers

Bis auf Frau A, die ihren ersten Betreuer selbst vorgeschlagen hat und danach Empfehlungen dieses Vor-Betreuers folgte, wurde bei allen zunächst ein Betreuer durch das Gericht oder die Betreuungsstelle ausgewählt (Herr C: „*zugewiesen*“). Bei Herrn C ist interessant, dass er bewusst eine externe Person wünschte, um seine Frau zu entlasten bzw. die Beziehung bei Konflikten nicht zusätzlich zu belasten. Mit ihm wurden (mit der zweiten Betreuerin) die Aufgabenkreise, Intensität der Betreuung und deren Grenzen besprochen.

„Bei der zweiten beim Gespräch habe ich gemerkt, vom unterhalten her passt die, und beim Treffen hat es auch gepasst. Die hat gesagt, wir arbeiten als Team.“

Das Kennenlernen der ersten Betreuerin stellte sich für ihn nahezu traumatisch dar:

„Die ist einfach so angeschneit (...) bumm, war sie da. Das war der Punkt, wo ich dachte: Oh weia, auf was hab ich mich da eingelassen? Jetzt werde ich entmündigt.“

Thematisch drehte sich bei Herrn B das erste Gespräch, indem er seinen (vorläufig bestellten) Betreuer kennenlernte, um unbezahlte Krankenkassenbeiträge sowie seine Versorgungssituation. Für ihn hat das – aus der Notsituation heraus – so gepasst, denn: *„Wie will man den Kennenlernen, wenn die Krankheit plötzlich kommt?“* Demnach war es in Ordnung, im Eilfall eine Person zu bestellen.

Herr B und Herr E wurden zuhause aufgesucht, Herr C ebenfalls. Die eigene Wohnung betrachteten alle auch als geeigneten Ort, wobei dies von Frau A ambivalent gesehen wurde:

„Beim ersten Mal lieber nicht daheim, eventuell in einem Café... obwohl, dann weiß man gleich, wie es dort ausschaut."

Die Erfahrungen oder Überlegungen der Betroffenen zum Ort des Kennenlernen lassen sich am Besten mit der Aussage von Herrn C zusammenfassen: *„Der beste Ort ist, wo man sich wohl fühlt."* Es sollte daher den Betroffenen überlassen werden, wo das Gespräch stattfindet. Auch die Anwesenheit von Bezugspersonen sollte in ihrem Ermessen liegen.

Das Kennenlernen an sich finden alle sehr wichtig. Frau A gab zu bedenken, dass gerade bei Menschen mit Borderline-Problematik die Chemie entscheidend sei und es nichts bringe, *„jemanden aufs Auge gedrückt"* zu bekommen. Zumindest müsse man angeben können, ob ein Mann oder eine Frau die Betreuung übernehmen soll. Herr C fand ein intensives Gespräch von etwa einer Stunde angemessen, indem *„die Betreuerin sagt, diese und jene Aufgabe soll sie übernehmen, und erklärt, was das für Konsequenzen für mich haben kann"*.

Herr E, der das Kennenlernen in Bayreuth schätzt, machte sich intensiv Gedanken zur Vorauswahl durch die Betreuungsbehörde:

„Die schlagen eine Person vor. Das ist auch ok, weil wenn ich mir vorstelle, man muss dann so eine Art Speed-Dating machen, das ist auch nichts. Ich weiß ja nicht, wo die Prioritäten liegen, das ein Betreuer sich darum reißt einen Probanden zu kriegen und dann legt er seine Arbeit in den schönsten Farben hin und das ist ja nichts... das ist schon gut, dass man sich nur einen oder zwei raussucht. Aber da müsste man eine etwas größere Auswahl haben als nur eine Person... sagen wir mal drei oder vier Personen. Man stellt sich ja auch was vor, und meine Wahrnehmung ist nicht Ihre Wahrnehmung. Also wenn ich mir jetzt was vorstelle, dann stell ich mir das ja vor, da hat jeder Mensch seine Art."

Seiner Ansicht nach hat die Betreuungsstelle den besten Überblick und vielleicht auch den besten Vorsatz, da sie unabhängig sei und selbst keine finanziellen Interessen verfolge. Die Betreuungsstelle wahre aus seiner Sicht die Interessen des Betroffenen als auch der Betreuer. Herr E fand es schwierig, wenn Betroffene allein eine Auswahl treffen sollen:

„Viele die sind entscheidungsunfrei weil die gehen nach Gefühl: `Ich entscheide mich für den, weil der den schöneren Namen hat´ oder weil der Name mir sympathischer ist oder weil er kein Dr ist.. also manche gehen da nicht pragmatisch vor, das ist ja nichts schlechtes an sich. Wenn einer sagt, ich vertrau dem Namen Polster nicht, dann wird er keinen nehmen, der den Namen Polster hat.“

Die Betreuungsstelle solle aus seiner Sicht als eine Art „Schiedsamt“ oder Vermittlerstelle fungieren. Zur Frage, ob ein „Kennenlern-Gespräch“ vorgeschrieben werden sollte, antwortete Herr E:

„Verpflichtend... das Wort an sich spricht ja schon für sich. Verpflichtend heißt ja schon, dass es über den Kopf des Befürsorgten hinweg geht.“

3.2.2.3 Betreuerwechsel

Bis auf Herrn B hatten alle bereits einen oder mehrere Betreuerwechsel, die teilweise auf ihren Wunsch vorgenommen wurden. Bei Frau A war der Auslöser, dass sie sich bevormundet fühlte:

„Der hat gemeint, er kann mir seine Meinung überstülpen – dagegen bin ich allergisch.“

Ähnlich war es bei Herrn C, dem die Betreuerin sofort das Konto sperrte so dass er mit Unterstützung seiner Ehefrau an das Gericht schrieb. Der Betreuerwechsel wurde innerhalb der ersten vier Wochen vollzogen.
Bei Herrn E hat seinen Angaben zufolge die Bewährungshelferin nach einem Umzug einen Betreuerwechsel gegen seinen Willen durchgesetzt, damit er einen Betreuer vor Ort erhält. Er selbst hätte gern den Vor-Betreuer behalten. Den neue Betreuer empfand er schon bald als *„üblen Typen, ein Griff ins Klo“*, da dieser ihm u. a. eine Versicherung aufgedrängt haben soll. In dieser Situation habe er sich bei der Betreuungsstelle beschwert, da hier ein gutes Vertrauensverhältnis bestand.

3.2.2.4 Vertrauen in Institutionen

Von allen Interviewpartnern wurde das Thema Vertrauen in irgendeiner Form angesprochen. Während Herr B sich eher an einen Anwalt wenden würde, da ihm das Gericht wegen des Falles Mollath „nicht geheuer“ sei,

nannte Frau A ihre langjährige Ärztin im BKH und eine Richterin als Vertrauenspersonen. Danach gefragt, an wen er sich im Konfliktfall mit der Betreuerin wenden würde, nannte Herr C eine bestimmte Beratungsstelle und seine Psychologin, danach *„wird es schon mau“*. Der letzte Richter habe sich in der Anhörung (zum Einwilligungsvorbehalt) zwar bemüht, ihm alles zu erklären, dorthin würde er sich aber nicht wenden. Er hätte dann die Sorge *„die fallen mir in den Rücken, nehmen mich nicht ernst“*. Herr C hatte bislang nur schriftlichen Kontakt zur Betreuungsstelle, so dass ihm weder deren Rolle noch Aufgabe klar ist. Seine Betreuerin dagegen schätzt er sehr:

„Ich kann mich zu 100% verlassen (...) ich hab 100%ige Sicherheit, dass sie für mich da ist.“

Andere Erfahrungen mit der Betreuungsstelle hat Herr E berichtet:

„Der X (=Mitarbeiter der Betreuungsstelle, Anm. d. V.) ist da wirklich super souverän, deswegen hab ich auch ein gutes Vertrauensverhältnis zu ihm aufgebaut und ich konnte ihm auch sagen, was der Betreuer für ein Fehlverhalten gemacht hat, war gut, dass ich da eine Stelle gehabt habe wo ich mich hinwenden konnte auf Vertrauensbasis... also da war keine Institutionsgrenze... da war das Vertrauen schon da, da gab es keine Balken oder Barrieren“

Obwohl er bereits seit 25 Jahren einen Betreuer hat, fiel auch Herrn E die Option nicht ein, sich direkt an das Gericht zu wenden:

„Wo willst du da hingehen? Die Amtsrichterin hätte wahrscheinlich schon Zeit, aber man glaubt das nicht so richtig: bei Gericht, wer hat da Zeit für einen?

Die Erläuterung der Verfasserin zur Kontrollfunktion des Gerichts kommentierte er wie folgt:

„Ich bin ja schon lange in der Betreuung und weiß schon, dass es Rechtspfleger gibt. Aber dass der so mit dabei ist, das war mir gar nicht bewusst. Das wäre vielleicht gut, wenn die Leute wüssten, dass sie da noch so einen Rechtsbeistand haben. Oder wenn wirklich alle Stricke mal reißen, dass sie da hingehen können.“

Gerade dieser Aspekt ist auch Gegenstand des laufenden Reformprozesses, da sich Betroffene (beispielsweise beim Stellvertreterworkshop) eine stärkere Einbeziehung wünschen. Dies könnte vor allem durch eine stärkere und effektivere Nutzung von im Gesetz bereits angelegten Instrumenten erreicht werden. Dazu zählen das Einführungs-

gespräch (§289 Abs. 2 FamFG), die Berichterstattung über die persönlichen Verhältnisse (§1840 BGB) sowie der Betreuungsplan (§1901 Abs. 4 S. 2 BGB). Es wäre schön, wenn plakative Slogans wie „Justiz ist für die Menschen da.“[188] künftig mit mehr Leben gefüllt werden (was wie überall auch eine Frage der personellen Ressourcen ist).

3.2.2.5 Vergütung

Herr E war sich der pauschalierten Betreuervergütung bewusst und war der Meinung, die Betreuer bekämen ziemlich wenig Geld. Dies sah er sehr kritisch:

„Heute wird das so gestaffelt, da kriegen sie weniger aber so muss ein Betreuer mehr Probanden haben um auf seinen Lebensunterhalt zu kommen und das geht auf Kosten der Qualität, also er muss viele Probanden haben und das ist dann Quantität.“

Herr C äußerte sich ähnlich:

„Es gibt welche, die haben keine Kapazitäten mehr, dann müsste ich die nehmen, das wäre schon schwierig für mich.“

Die Betreuungsstelle sah Herr E als Mittler der Interessen:

„Die haben am wenigsten finanzielle Interessen, mehr Interesse für den Probanden, aber natürlich auch Interesse für die Betreuer dass wenn einer viel Arbeit hat, der auch mal einen leichten Fall kriegt.“

Er selbst wusste, dass er als „leichter Fall“ mit wenig Aufwand betrachtet wurde und daher einem bestimmten Betreuer vorgeschlagen wurde. Das fand er grundsätzlich in Ordnung, fühlte sich dann aber zu wenig von seinem Betreuer unterstützt. Als erwähnt wurde, dass die Vergütung zwischenzeitlich erhöht wurde, freute sich Herr E für die Betreuer.

3.2.2.6 Zufriedenheit Betreuungsrecht insgesamt

Die Zufriedenheit wird von Betroffenen oft daran festgemacht, dass ein guter und regelmäßiger Kontakt zum Betreuer besteht. Frau A hat etwa alle sechs Wochen persönlichen Kontakt zum Betreuer, schreibt ihm dazwischen Nachrichten oder ruft an. Sie wünschte sich zwar häufigere

[188] Slogan auf der Website des Amtsgerichts Nürnberg.

Kontakte (alle 4 Wochen), sah aber nicht ein, dafür auch das Büro ihres Betreuers aufzusuchen, da dieser schließlich für seine Tätigkeit bezahlt werde. Sie sah es allerdings als Vorteil, dass der Betreuer durch Besuche auch mitbekommt, in welchem Zustand die Wohnung des Betreuten ist. Herr E dagegen meinte:

„Ich brauche aber kein Gespräch mit einem Betreuer, sondern einen, der für mich Formalitäten erledigt. Der (aktuelle Betreuer, Anm. d. V.) möchte, dass wir uns einmal im Monat treffen, das finde ich ganz schön viel sogar."

Herr B schätzt an seinem Betreuer, dass dieser sich gut auskennt und sich kümmert. Ihm ist bewusst, dass der Betreuer viel vom Schreibtisch aus arbeitet; allerdings fühlt er sich zu wenig über den Stand der Dinge unterrichtet. Damit habe er sich abgefunden. Ihm fiel nichts ein, dass am Betreuungsrecht grundsätzlich verbessert werden müsste.

Herr C telefoniert regelmäßig mit seiner Betreuerin und wird einmal im Monat von ihr besucht. Damit ist er zufrieden: *„Ich lass mich gern beraten und drauf schauen. (...) Ich bin vor fast allen Dingen geschützt."*

Herr E, bei dem zunächst gegen seinen Willen vor vielen Jahren ein Betreuer bestellt wurde, hat sich erst damit abgefunden und dann gemerkt, dass die Vorteile überwiegen. *„Betreuungsrecht ist eigentlich so wie es ist... ich bin relativ zufrieden damit.*"

3.2.3. Einbeziehung von Betroffenen-Vertretern

Die Aussagen der eher kleinen Gruppe Betroffener wurde ergänzt um Stellungnahmen von Vertretern der Psychiatrie-Erfahrenen. Nicht berücksichtigt wurde hierbei die Gruppe geistig behinderter Menschen, da diese sehr häufig von Angehörigen betreut werden und die Kontaktaufnahme zu Fremdbetreuern, die Gegenstand dieser Arbeit ist, seltener vorkommt.[189]

[189] Dies ist allerdings nicht unproblematisch, wenn diese Angehörigen selbst alt werden und verkennen, dass sie der Aufgabe nicht mehr gerecht werden. Hier gelingende Übergänge zu erforschen würde sich als Gegenstand einer separaten Untersuchung anbieten und wäre für alle Beteiligten ein großer Gewinn.

3.2.3.1 Bundesverband der Psychiatrie-Erfahrenen e. V. (BPE)

Der BPE äußert sich immer wieder zu betreuungsrechtlichen Themen, beispielsweise kommentierte er die Ergebnisse und Handlungsempfehlungen der Studie „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ auf seiner Homepage. Die Kontaktaufnahme erfolgte per Email, war jedoch wenig zielführend. So wurde als „Minimalforderung“ die Änderung des §1896 Abs. 1a BGB dahingehend gewünscht, dass die Bestellung eines Betreuers auch gegen den natürlichen Willen nicht mehr möglich ist und die „Zwangsbetreuung“ damit abgeschafft wird. Alles andere wurde als „Scheinreförmchen“ bezeichnet.

Leider war es nicht möglich – selbst unter der Annahme, dieser Forderung werde entsprochen – zu erfahren, wie nach Ansicht des Vorstandes der BPE die Betreuerauswahl optimal gestaltet sein sollte. Ebenso blieb die BPE eine Antwort darauf schuldig, wie der Staat dem Schutzgebot seiner Bürger nachkommen solle, wenn gegen den natürlichen Willen keine Betreuung mehr möglich wäre. Stattdessen wurde der Wunsch geäußert, die Verfasserin möge von der Erstellung dieser Arbeit Abstand nehmen, um „*nicht noch mehr Menschen mit der Lüge in die Betreuungsfalle zu locken, es gäbe angeblich eine Partizipation in dem Bereich*“.[190]

3.2.3.2 Pandora e.V.

Neben dem BPE gibt es verschiedene andere Gruppierungen psychiatrieerfahrener Personen, die eher pragmatisch mit der Thematik umgehen. Dazu zählt der in Nürnberg ansässige Verein „Pandora Selbsthilfe e.V.“, mit dem ebenfalls Kontakt aufgenommen wurde. Nachdem die Thematik intern besprochen wurde, gab es eine ausführliche Rückmeldung[191] deren wesentlicher Inhalt folgende Überlegungen sind: Am Beginn des Verfahrens sollten Fachleute mit persönlichem Bezug zum Betroffenen (z. B. ein Bezugspfleger) mitteilen, dass aus ihrer Sicht eine Betreuung

[190] Email v. 17.12.19.
[191] Email v. 16.01.20.

erforderlich ist. Weitere mündliche und schriftliche Informationen (ggf. in Leichter Sprache), was Betreuung bedeutet und was eben nicht (Entmündigung) sollte am besten jemand von einem Betreuungsverein, oder Sozialpsychiatrischem bzw. Kliniksozialdienst vermittelt werden. Zumindest soll sicher gestellt sein, dass die Information sachlich richtig sind. Auch auf die Kosten soll hingewiesen werden (die der Betroffene, sofern er vermögend ist, gem. §1836 c BGB selbst tragen muss). Dem Betroffenen sollte Zeit zur Verarbeitung dieser Informationen gegeben werden. Die Vorstellung vom Mitspracherecht bei einem Betreuerwunsch (Mann/Frau etc.) entspricht weitgehend den bereits bestehenden gesetzlichen Vorgaben wie in Kap. 2.2 beschrieben. Zudem werden „Tandem-Betreuungen" für wünschenswert gehalten. Die Vorstandsmitglieder von Pandora meinen:

„Wir glauben, es lohnt in diese Phase relativ viel Zeit zu investieren, da es ein Gefühl der Kontrollierbarkeit, Handhabbarkeit und Verstehbarkeit der Situation schafft, die in einer solchen Lebenssituation besonders wichtig ist."

Falls ein erstes „Kennenlern-Gespräch" nicht erfolgreich verlief, sollte mit einem anderen Betreuer ein weiteres arrangiert werden; wenn erneut keine Einigung erzielt wird, sollte man doch einen Betreuer benennen. Daran lässt sich die pragmatische Grundhaltung erkennen, dass es nicht möglich ist, es immer jedem recht zu machen.

Falls ein Betroffener nicht über Vertrauenspersonen verfügt, bei einem solchen Gespräch aber nicht alleine sein möchte, schlagen sie vor, „Genesungsbegleiter" hinzuzuziehen. Hierbei handelt es sich in der Regel um psychiatrie-erfahrene Personen, die eine spezielle, auch unter dem Stichwort „EX-In" bekannte Ausbildung[192] absolviert haben. In einigen Städten sind Genesungsbegleiter bereits bei Kliniken und Sozialpsychiatrischen Diensten fest angestellt, um die Brücke zwischen medizinischem Personal und Betroffenen zu schlagen und diese während der Genesung zu unterstützen. Nach drei bis sechs Monaten sollte es, so die Überlegung von Pandora, eine Art „Sollbruch-Stelle" in der Betreuung geben: was lief gut, wo hakt es? Notizen oder Reflektionen aus dem Erstgespräch könnten dabei eine gute Hilfestellung sein. Hier sollte ggf. auch die Möglichkeit bestehen, den Betreuer zu wechseln.

[192] Experienced Involvement – Experte durch Erfahrung, näheres s. Website.

Die Mitglieder von Pandora wünschen sich außerdem ein öffentliches Register, aus dem man mögliche Betreuer unabhängig auswählen kann und haben dazu einen sehr konkreten Vorschlag:

„Dieses Register sollte online verfügbar sein, da so gewährleistet ist, dass es dann schnell und aktuell zur Verfügung steht, wenn es gebraucht wird. Hier können auch Informationen zur Betreuung in normaler und leichter Sprache hinterlegt werden. Es sollten einzelne Seiten so gestaltet sein, dass sie gut ausgedruckt werden können. Betreuer die momentan nicht zur Verfügung stehen, können vorübergehend deaktiviert werden. Betreuerprofile können hinterlegt und aktualisiert werden, Betreuer können auch auf ihre eigene Homepage verlinken, wenn sie eine haben. Vergleichbarkeit könnte durch ähnlich strukturierte Kurzprofile, gerne mit Bild, gegeben werden. (Beispielsweise könnten Betreuer einige für alle gleich lautende Fragen beantworten). Später könnte auch über ein online Bewertungssystem nachgedacht werden."

Es sollte weiterhin eine Anlaufstelle für weitere Fragen und eine Beschwerdestelle geben sowie einen Verfahrenspfleger und einen „Vertreter des Betreuers", was so interpretiert wird, dass auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit stets ein Ansprechpartner verfügbar ist.

3.2.4. Zusammenfassung

Klammert man die Stellungnahme der BPE aus, die inhaltlich nichts zu etwaigem Verbesserungspotenzial bei der Betreuerauswahl beigetragen hat, lassen sich leicht Gemeinsamkeiten in den Aussagen Betroffener feststellen. Zum einen fällt auf, dass sie tatsächlich kaum über ausreichendes Grundwissen zum Betreuungsrecht und ihre Rechte verfügen: Die Rollen wichtiger Beteiligter (sowohl Betreuungsbehörde als auch Rechts- und Verfahrenspfleger) ist vielen ebenso unklar wie die bestehende Kontroll- und Steuerungsfunktion des Gerichts. Die Hürde, sich an das Gericht zu wenden, ist für viele enorm hoch.

Alle wünschen sich im Normalfall „Kennenlern-Gespräche", deren Ausgestaltung sich an den Wünschen des Betroffenen orientieren soll, sowie eine Art „Verlaufskontrolle" über die Fortschritte und den Stand der Betreuung. Eine eigene Auswahl- bzw. Recherchemöglichkeit halten die Befragten für sehr wichtig.

4. Handlungsempfehlungen und Fazit

4.1. Partizipation

Der Duden definiert Partizipation als Teilhaben, Teilnehmen, Beteiligtsein[193]. Welches Ausmaß an Teilhabe bei der Betreuerauswahl haben Betroffene bereits, was soll erreicht werden und wie ist das zu schaffen?

Wie in Kapitel 2.2 ausführlich dargestellt, ist der positive Betreuervorschlag des Betroffenen gem. §1896 Abs. 4 S. 1 BGB bereits verbindlich; eine Abweichung ist nur dann möglich, wenn es seinem Wohl zuwiderliefe. Nach dem Modell der Partizipationsstufen liegt diesbezüglich Entscheidungsmacht und damit die höchste Stufe vor – eine Verbesserung des Betreuungsrechts ist somit weder nötig noch möglich. Selbstorganisation würde noch über Partizipation hinausgehen; liegt die Fähigkeit dazu vor, ist eine Betreuung nicht erforderlich. Die Person ist dann – wie jeder andere – in der Lage, etwaigen Unterstützungsbedarf anderweitig zu decken, etwa durch eigene Recherche, das Aufsuchen einer Beratungsstelle oder der Beauftragung eines Dienstleisters.

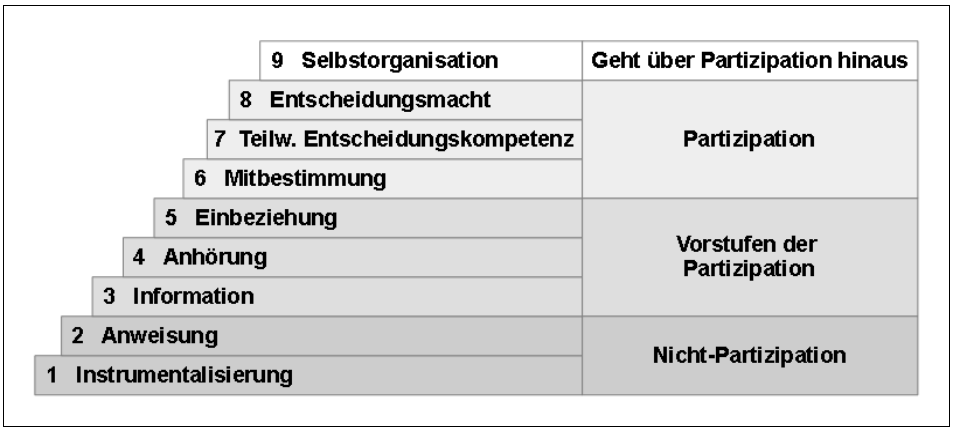

Abb. 12 Partizipationsstufen nach *Röh/Ansen,* S. 36

Auch der negative Betreuervorschlag soll beachtet werden; hier wäre aber eine Abweichung unter etwas einfacheren Bedingungen möglich. Dies entspricht der Stufe 6 und ist noch der Partizipation zugeordnet. Daneben gibt es Vorstufen zur Partizipation. Diese sind auch im Betreuungsverfahren an verschiedenen Stellen anzutreffen, beispielsweise hat das Gericht den Betroffenen gem. §278 FamFG anzuhören

[193] Duden, Online-Abfrage.

(Stufe 4) und über den möglichen Verlauf des Verfahrens zu unterrichten (Stufe 3).

Die beiden Befragungen haben bezüglich der Partizipation bei der Auswahl eines dem Betroffenen bis dato unbekannten Fremdbetreuers ein sehr unterschiedliches Spektrum ergeben, das sich zwischen den Stufen 3 und 8 bewegt. Hier ist zum Teil noch Luft nach oben!

Bezogen auf Empowermentprozesse geben *Röh/Ansen* zwar zu bedenken, dass Subjekte niemals die beste aller Möglichkeiten erreichen, ein gutes Leben zu führen. Mithin sei von einer relativen Erreichung des bestmöglichen Maßes eines individuell guten Lebens auszugehen, da Menschen stets nur das Menschenmögliche schaffen können.[194]
Röh/Ansen halten es demnach für umso wichtiger, dass Betreuungsbehörden schon beim Betreuervorschlag für einen bestimmten Betreuertyp und dem Umfang der Aufgabenkreise den Weg zum Höchstmaß an Entscheidungsmacht des Betroffenen bereiten, zu dem dieser nach seinen mentalen und emotionalen Kompetenzen fähig ist.
Das sei etwa der Fall, wenn z. B. eine 85jährige, fortgeschritten demente Frau *trotzdem* mit über ihren potentiellen Betreuer entscheidet.[195] Im Fall von Frau D ließ sich gut beobachten, dass sie dem Betreuer mit Freude und Zutrauen begegnete, auch wenn sie den Grund seiner Anwesenheit und seines Tätigwerdens nicht (mehr) erfassen konnte.

Ziel muss also sein, Betroffenen den Weg auf eine möglichst hohe Partizipationsstufe zu ebnen, um beispielsweise von bloßer Einbeziehung (Stufe 5) zur Mitbestimmung (Stufe 6) zu gelangen. Bei der Befragung der Betreuungsbehörden und der Betroffenen haben sich Gemeinsamkeiten ergeben, aus denen sich Handlungsempfehlungen für die Politik und andere Akteure im Betreuungswesen ableiten lassen.

194 *Röh/Ansen*, S. 35.
195 *Röh/Ansen*, S. 36.

4.2. Handlungsempfehlungen

4.2.1. Verbesserung der Informationslage

Beginnend mit der untersten Partizipationsstufe lässt sich die Information Betroffener durch einfache Maßnahmen verbessern. Zwar gaben *alle* Betreuungsbehörden an, Betroffene im persönlichen Gespräch über das Betreuungsverfahren und ihre Rechte zu informieren. Trotzdem ist zu vermuten, dass dies unzureichend ist – nicht, weil sich die Mitarbeiter zu wenig Mühe geben würden, sondern, weil manche Betroffenen zu aufgeregt sind dem Gespräch zu folgen oder Hemmungen haben, nachzufragen. Solange sich noch keine Vertrauensbasis – wie bei Herrn E – gebildet hat, ist zu befürchten, dass in den Köpfen Betroffener „Balken oder Barrieren" gegenüber den Mitarbeitern einer Behörde bestehen, auch wenn diese freundlich und professionell auftreten. Manche Fragen kommen möglicherweise erst nach dem Gespräch auf. Daher sollten nicht nur 58% der Betreuungsbehörden eine Informationsbroschüre zum Betreuungsrecht übergeben, sondern alle (oder dies zumindest aktiv anbieten). Betroffene könnten dann in Ruhe nachlesen, was sie sich vielleicht nicht zu fragen trauten oder ihnen erst später eingefallen ist.

Außerdem sollte jede Klinik, die eine Betreuung anregt, Betroffene über Grundzüge informieren und selbst Informationsmaterial bereit halten. Aus den Befragungen hat sich ergeben, dass Betreuungen nicht selten vom Eilfall in ein reguläres Verfahren überführt werden, ohne dass immer eine vertiefte Aufklärung stattgefunden hat (eventuell, weil sich jeder darauf verlässt, dies habe ein anderer Beteiligter schon gemacht).

Weiterhin besteht dringender Nachholbedarf bei Informationsmaterial in Leichter Sprache, mit dem man Betreuungsbehörden nicht alleine lassen darf. Davon profitieren neben geistig behinderten Menschen auch andere kognitiv beeinträchtige Personen. Die „Übersetzung" von rechtlichen Informationen in Leichte Sprache durch eine professionelle Agentur erstellen zu lassen kann teuer werden. Daher sollte das BMJV bzw. die Landesjustizministerien dies übernehmen, anstatt es dem Interesse oder der Haushaltslage einzelner Gebietskörperschaften zu überlassen. Ebenso

sollten Internetseiten oder gar YouTube-Videos[196] in leichter oder zumindest allgemeinverständlicher Sprache über das Betreuungsrecht informieren, anstatt das Feld weitgehend reißerischer Berichterstattung zu überlassen (wie sie leider zunehmend auch in den öffentlich-rechtlichen Medien anzutreffen ist). Dies muss nicht von Staats wegen geschehen, sollte aber finanziell gefördert werden (Projektmittel).

4.2.2. Verbesserung der Funktion der Betreuungsbehörde

Durch das sog. Stärkungsgesetz ist die Anhörung der Betreuungsbehörde bei der Erstbestellung eines Betreuers obligatorisch geworden, §279 Abs. 2 FamFG. Im nächsten Schritt ist eine weitere Aufwertung des Sozialberichts der Betreuungsbehörde gegenüber dem Sachverständigengutachten beabsichtigt.[197] Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Wichtig ist, dieser gesetzlichen Stärkung mit gestärkter Fachlichkeit zu begegnen und die Aufgaben im Interesse der Betroffenen selbstbewusst auszufüllen.

In der Befragung äußerten Betreuungsbehörden Bedenken (vgl. Kapitel 3.1.2.7), dass sich die Verfahrensdauer durch „Kennenlern-Gespräche" verlängern würde und sie deshalb Fristen des Gerichts nicht einhalten könnten. An dieser Stelle sei die Frage erlaubt, weshalb manche Betreuungsbehörden solche Fristen für sich als so verbindlich betrachten, dass sie darüber sogar bereit sind, ihre eigentliche Aufgabenerfüllung zu vernachlässigen? Aus §8 Abs. 1 BtBG ergibt sich zwar eine Unterstützungspflicht der Behörde gegenüber dem Gericht. Diese ist jedoch *nicht* weisungsgebunden[198], sondern gem. §303 Abs. 1 FamFG sogar beschwerdeberechtigt. Gerichtlich gesetzte „Fristen" sind daher nicht bindend. Selbstverständlich sollte eine gedeihliche Zusammenarbeit angestrebt werden; Mitteilungen zum aktuellen Sachstand könnten dem Gericht transparent machen, dass z. B. die Vermittlung einer anderen Hilfe noch andauert. Im Rahmen der örtlichen Arbeitsgemeinschaft[199] könnte ein Austausch das gegenseitige Verständnis fördern.

---

[196] Solche Aufklärungs-Videos hat beispielsweise der „AK GeBeN" erstellt.

[197] *Schnellenbach* et. al. BtPrax 2019, S. 128.

[198] BtKomm/*Dodegge,* Teil J Rn. 83, ebenso *Deinert/Walter* S. 26.

[199] Landesrechtlich geregelt, z. B. in Bayern in Art. 4 Abs. 3 AGBtG.

Es wäre wünschenswert, wenn sich Betreuungsbehörden weiter dem Ausbau ihrer Fachlichkeit widmen (könnten), was gerade bei kleinen Behörden neben dem Tagesgeschäft schwierig sein dürfte: Viele sind mit Sachverhaltsermittlungen derart überlastet, dass dafür zu wenig Zeit ist.[200] Städte und Landkreise sollten Betreuungsbehörden mehr Beachtung schenken und für ausreichende Personalstärke sorgen. Neben der eigenen Rolle sollten „andere Hilfen" in den Fokus genommen werden. Verbesserungspotenzial sieht die IGES-Studie noch bei beidem.[201]

4.2.3. Betreuerauswahl

Wie sich gezeigt hat, stehen die Wünsche der Betroffenen bei der Vorauswahl potentieller Betreuer durch die Betreuungsbehörde an erster Stelle, dicht gefolgt von der Verfügbarkeit. Ein teilweise massiver Betreuermangel verhindert leider oft eine differenzierte Auswahl. In solchen Fällen – wenn keine optimale Passung hergestellt werden konnte – erscheint die im Reformprozess geforderte transparente Begründung der Vorauswahl schwierig. (Grundsätzlich fanden sie 26% der befragten Behörden sinnvoll.) Allerdings kann der Hinweis, nur dieser Betreuer habe gerade zur Übernahme Kapazität gehabt, hilfreich sein, falls im Verlauf Probleme entstehen und ein Betreuerwechsel zu prüfen ist. Die ebenfalls formulierte Forderung, die Behörde möge den Vorschlag „ggf. auch in Form einer Zweier- oder Dreierliste"[202] erstellen, ist vor diesem Hintergrund realitätsfern und kaum umsetzbar.

Eine eigene Auswahlmöglichkeit, wie es sich Betroffene wünschen, halten nur 9% der Behörden für sinnvoll. Dennoch sollte sie dringend eingeführt werden. Das wäre unproblematisch umsetzbar; vergleichbare Listen gibt es z. B. für Anbieter des „Persönlichen Budgets[203]". Nicht alle Betroffenen werden sie ohne Hilfestellung nutzen können; manche sind vielleicht frustriert, wenn sie einige Betreuer mangels freier Kapazität

[200] Je nach Stundenansatz sind zwischen 14 und 19,3% zu „über 100%" mit Sachverhaltsaufklärung beschäftigt, IGES-Studie S. 161/Tab. 11.

[201] IGES-Studie, S. 83, 86 sowie 157-163.

[202] Schnellenbach et. al. BtPrax 2019, S. 130.

[203] Beispiel siehe Bezirk Mittelfranken.

vergeblich angerufen haben. Aber es sollte die Möglichkeit geben – und damit Betroffenen die Entscheidungsmacht, von ihr Gebrauch zu machen. Besonders interessant wäre es, dies mit einem „Betreuer-Register“ zu kombinieren, etwa als öffentlichen und nicht-öffentlichen Teil. Dann ergäbe sich ein Mehrwert für Behörden *und* Betroffene. Ein Online-Portal mit Kurzprofilen wie von Pandora skizziert wäre sehr transparent und zeitgemäß. Problematisch wäre, falls sich eine Art „Werbe-Effekt“ für rechtliche Betreuung einstellen sollte („Ich habe mir meinen Betreuer schon ausgesucht!“), wenn eine andere Hilfe vorhanden und ausreichend ist. Dem sollte informativ vorgebeugt werden.

4.2.4. Normierung des „Kennenlernens“

Erfreulicherweise hat die Befragung ergeben, dass Befürchtungen eines „Betreuer-Castings“ unbegründet und die Erfahrungen mit „Kennenlern-Gesprächen“ durchweg positiv sind. Betroffene erreichen dadurch je nach Fähigkeit Teilhabe der Stufen 7-8, dementsprechend wichtig ist ihnen die Einführung solcher Gespräche. Diese sind bislang nicht normiert und werden daher sehr unterschiedlich gehandhabt. Es böte sich daher an, nach §1897 Abs. 5 BGB weitere (Ab-) Sätze zu ergänzen, die da lauten könnten:

„Steht aus diesem Personenkreis keine geeignete Person zur Verfügung, ist durch die Betreuungsbehörde die Vermittlung eines geeigneten Betreuers zu initiieren und dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, diesen vor der Bestellung kennen zu lernen. Das vorherige Kennenlernen kann unterbleiben, sofern der Betroffene selbst darauf verzichtet oder offensichtlich nicht in der Lage ist, seinen Willen kundzutun.“

Den aktiven Verzicht des Betroffenen zu formulieren erscheint sinnvoller als umgekehrt, wie sich am §279 FamFG a. F. gezeigt hat: demnach konnte die Betreuungsbehörde „auf Wunsch des Betroffenen“ gehört werden, was leider kaum ein Betroffener wusste und einforderte. Für Betroffene sollte die Option des Verzichts bestehen, da diese in der Regel schon mit der Betreuungsstelle und dem Gutachter gesprochen haben und später noch vom Gericht angehört werden. Für manche mag diese Gesprächsdichte auch eine Belastung darstellen.[204]

[204] Diese Überlegung war *ein* Grund, 1992 die Einheitsentscheidung einzuführen, vgl. Bt-Drucks. 11/4528, S.91.

Eine Ausnahme sollte in den Fällen des §301 FamFG bestehen, um Entscheidungen im Eilfall weiterhin zu ermöglichen. Dafür haben Betroffene auch Verständnis, wie etwa Herr B, der sagte: *„Wie will man den kennenlernen, wenn die Krankheit plötzlich kommt?“*

Die konkrete Gestaltung des „Kennenlern-Gespräches“ sollte offen bleiben, da Betroffene selbst unterschiedliche Vorstellungen zum besten Ort und der Anwesenheit weiterer Personen haben. Wenn Mitarbeiter der Betreuungsbehörde regelhaft nur auf Wunsch des Betroffenen teilnehmen, dürfte sich deren Personaleinsatz bei Einführung einer verpflichtenden Regelung in Grenzen halten. Gerade bei der Vermittlung von ehrenamtlichen Betreuern scheint die vielerorts praktizierte Begleitung durch einen Betreuungsverein sinnvoll. Eine Regelung zum Datenschutz (oder auch die Feststellung, dass eine solche nicht gesondert erforderlich ist) sowie zur Art der Rückmeldung wären hilfreich.

4.2.5. Vergütung für Betreuer

Dringend regelungsbedürftig ist aus Sicht der meisten Betreuungsstellen eine Vergütung der Betreuer für den Zeitaufwand eines „Kennenlern-Gespräches“. Hier würden Betreuer kaum widersprechen[205]. Erklärt man das Gespräch für Betreuer zur Pflichtaufgabe, ohne parallel einen finanziellen Ausgleich zu schaffen, wird man Betreuer unnötig frustrieren und den Betreuermangel noch verschärfen. Eine elegante Lösung würde sich in Form einer gesonderten Pauschale nach §5a VBVG anbieten. Vergleichbar mit der einmaligen Wechselprämie des Abs. 2 könnte ein neuer Absatz lauten:

„Fand ein vorheriges Kennenlernen mit dem Betroffenen statt, ist dem Betreuer eine einmalige Pauschale in Höhe von X zu vergüten.“

Als angemessen wäre ein pauschaler Zeitaufwand von 1,5 Stunden zu betrachten, was die Vorinformation des Betreuers, Terminvereinbarung, Durchführung des Gespräches und Wegezeit abdecken dürfte. Pro Stunde

[205] Deren Ansicht wurde für die vorliegende Arbeit nicht eruiert. In persönlichen Gesprächen wurde von Betreuern jedoch der Nutzen gesehen und Bereitschaft signalisiert, sich auf solche „Kennenlern-Gespräche“ einzulassen.

könnte die gem. §4 Abs. 1 VBVG für den Betreuer festgelegte Stufe zugrunde gelegt werden, was bei einem Betreuer in Stufe C 51,49 € entspricht. Ob ein Gespräch tatsächlich stattgefunden hat, kann die Betreuungsbehörde bei ihrem Vorschlag an das Gericht vermerken, so dass sich für Rechtspfleger kein gesteigerter Prüfungsaufwand ergibt.

4.2.6. Persönliches Fazit

Rechtliche Betreuung befinde sich angeblich in einer Sinn-, Struktur- und materiellen Krise,[206] wie vereinzelte Unkenrufe glauben machen wollen. Die Verfasserin kann das nicht nachvollziehen. Betrachtet man allein den Wandel seit 1992, wurden viele Meilensteine erreicht. In Anlehnung an Maslows Bedürfnishierarchie könnte man überspitzt formulieren, dass das deutsche Betreuungsrecht sich der Spitze der Pyramide annähert und der Selbstbestimmung und -verwirklichung Betroffener den höchsten Stellenwert beimisst. Die anstehende Reform verfolgt das Ziel, Hürden weiter abzubauen und die Partizipation Betroffener soweit wie möglich in der Praxis zu verwirklichen – insbesondere bei der Auswahl des Betreuers. Für diese Arbeit wurde dazu empirisches Wissen erhoben und konkrete Vorschläge für Verbesserungen aufgezeigt.

Diese gilt es nun, umzusetzen – für die Politik ebenso wie in der beruflichen Praxis der Verfasserin als Leiterin einer Betreuungsstelle.

Es hat sich gezeigt, dass schon einfache Maßnahmen effektiv sein können, z. B. die Sozialdienste der Kliniken auf Infomaterial aufmerksam zu machen, das vom Bayerischen Justizministerium kostenfrei verschickt wird – seit Oktober 2019 auch in Leichter Sprache –, damit jeder Betroffene bereits in der Klinik Material an die Hand bekommt.
Auch der Ausbau von „Tandem-Betreuungen“ durch Betreuungsvereine kann durch finanzielle Förderung der Stadt gezielt beeinflusst werden.
Um mit Betroffenen im Gespräch zu bleiben, wird im Juni ein „Trialog“ zum Betreuungsrecht stattfinden – und vielleicht schon Inhalte der geplanten Reform vorstellen können.

[206] *Förter-Vondey/Roder*, BtPrax 2019, S. 12.

Literaturverzeichnis

A) Kommentare

Bamberger/Roth/Hau/Poseck, 4. Auflage 2019
Zitiert: BRHP/*Bearbeiter*, § …, Rn. …

Bauer/Klie/Lütgens, Heidelberger Kommentar zum Betreuungs- und Unterbringungsrecht,
124. Auflage, 2019
Zitiert: *Bearbeiter* in: Bauer/Klie/Lütgens, §... , Rn. …

Bienwald/Sonnenfeld/Harm, Betreuungsrecht, 6. Auflage 2016
Zitiert: *Bearbeiter* in: Bienwald/Sonnenfeld/Harm, § …, Rn. …

Dodegge/Roth, Systematischer Praxiskommentar Betreuungsrecht, 5. Auflage, 2018
Zitiert: BtKomm/*Bearbeiter*, Teil …, Rn. …

Jürgens, Betreuungsrecht, 5. Auflage, 2014
Zitiert: Jürgens/*Bearbeiter*, § …, Rn. …

Jurgeleit, Betreuungsrecht, 4. Auflage 2018
Zitiert: Jurgeleit/*Bearbeiter*, § …, Rn. …

Münchener Kommentar BGB, 7. Auflage, 2017
Zitiert: MüKo/*Bearbeiter*, § …, Rn. …

Pardey/Kieß, Betreuungs- und Unterbringungsrecht, 6. Auflage, 2018
Zitiert: Pardey/Kieß, §... Rn. …

B) Monographien und Lehrbücher

Deinert, Horst; Walther, Guy
Handbuch Betreuungsbehörde, 4. Auflage 2014

Fröschle, Tobias

Studienbuch Betreuungsrecht, 3. Auflage, 2013

Kuckartz, Udo

Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung, 4. Auflage, 2018

Mayer, Horst O.

Interview und schriftliche Befragung, 3. überarbeite Auflage, 2006

Nagel, Irmela

Ihr Schicksal verwalte ich. Rechtliche Betreuung im Zwielicht, 2011

Schaffer, Hanne

Empirische Sozialforschung für die Soziale Arbeit, 2. überarbeite Auflage, 2009

Schnell, Rainer; Hill, Paul B.; Esser, Elke

Methoden der empirischen Sozialforschung, 7. überarbeitete Auflage, 2005

Sonnenfeld, Susanne

Betreuungs- und Pflegschaftsrecht, 1. Auflage, 1996

C) Aufsätze

Aichele, Valentin; von Bernstorff, Jochen

„Das Menschenrecht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht. Zur Auslegung von Art.12 der UN-Behindertenrechtskonvention“

BtPrax 2010, 199-203

Bienwald, Werner

„Tandem-Modell – Was ist das?“

BtPrax 2018, 224-226

Bienwald, Werner

„Hat das Betreuungsgesetz eine Zukunft?“

BtPrax 1993, 79-84

Brosey, Dagmar

„Der General Comment No. 1 zu Art.12 der UNBRK und die Umsetzung im deutschen Recht“

BtPrax 2014, 211-215

Brosey, Dagmar

„Folgerungen aus der Studie zur Qualität in der rechtlichen Betreuung“

BtPrax 2018, 217-221

Crefeld, Wolf; Loser, Heike

„Wunsch und Wohl des Betreuten“

in: Betrifft: Betreuung Band 13, BGT e. V. (Hrsg.): *20 Jahre Betreuungsrecht – da geht noch mehr! Selbstbestimmung achten – Selbständigkeit fördern,* 2013, S. 78-84

Dose, Hans-Joachim

„25 Jahre Betreuungsrecht: Die Entwicklung des deutschen Betreuungs- und Unterbringungsrechts“

BtPrax 2017, 6 -11

Fesel, Verena; Barbara Dünkel

„Entmündigt– bevormundet – betreut. Vergessene Menschen nach 1945. Der lange Weg von der Vormundschaft zur Betreuung“

BtPrax 2012, 184-188

Fischer, Michael; Rohrmann, Albrecht

„Der Sozialbericht der Betreuungsbehörde – Das unbekannte Wesen“

BtPrax 2017, S. 99-102

Förter-Vondey, Klaus; Roder, Angela

„Besorgung im Verständnis einer inklusiven Betreuung“

BtPrax 2019, 12-16

Fröschle, Tobias

„Qualitätsanforderungen an die Betreuung“

ZRP 2018, 110-114

Fröschle, Tobias
„*15 Jahre Betreuungsrecht – stimmt der Kurs noch?*“
BtPrax 2007, 191-194

von Gaessler, Gertraud
„Die Betreuungsstelle München - Entstehung und erste Erfahrungen aus der Praxis“
BtPrax 1992, 11-13

Jürgens, Andreas
„Betreuung und Eingliederungshilfe – Besprechung LSG Nordrhein-Westfalen“
BtPrax 2015, 227-230

Knittel, Bernhard
„Auf dem Weg zur FGG-Reform“
BtPrax, 2008, S. 99-103

Lachwitz, Klaus
„Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung“
BtPrax 2008, 143-148

Lipp, Volker
„*Rechtliche Betreuung und das Recht auf Freiheit“*
BtPrax 2008, 51-56

Lipp, Volker
„*Betreuung: Rechtsfürsorge im Sozialstaat“*
BtPrax 2005, 6-10

Loer, Annette
„Kommentar aus Sicht des Betreuungsgerichts“
in: Betrifft: Betreuung Band 10, VGT e.V. (Hrsg.): *Der Mensch im Mittelpunkt*, 2009, S. 221-225

Schnellenbach, Anette; Joecker, Torsten; Normann-Scheerer, Sabine
„Der interdisziplinäre Diskussionsprozess des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz „Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht“ – Erste Ergebnisse“
BtPrax 2019, 127-132

Thar, Jürgen
„Eingriffe in das Recht zur Selbstbestimmung und Möglichkeiten, diese zu mindern“
BtPrax 2019, 58-62

Ward, Adrian D.; Curk, Polona
„Respecting ’will‘: Viscount Stair and online shopping” - Den ’Willen‘ achten: Viscount Stair und das Online-Shopping“
BtPrax 2019, 54-58

Ward, Adrian D.
„Erwachsenenschutzrecht im internationalen Vergleich“
BtPrax 2017, 12-18

Wittich, Jens; Katharina Bagniewski
„Mitwirkungsfähigkeit und betreuungsvermeidende Hilfen“
BtPrax 2018, 135-138

Wurzel, Bettina
„Das `Bayreuther Modell‘ zur nachhaltigen Betreuergewinnung“ – Der Versuch einer Antwort auf demografische Fragen im Betreuungswesen“
BtPrax 2019, 104-105

Internetquellen

A) Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz

Workshop mit Betroffenen unter dem Motto „Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht“, 21.02.2019
https://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2019/022119_Workshop_Betreuungsrecht.html, abgerufen am 09.12.19

Schnellenbach, Anette
„Betreuung 4.0 – das deutsche Betreuungsrecht auf dem Weg zu neuer Qualität. Einführung in den Diskussionsprozess „Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht“
https://www.bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/Tagungen/Bundes-BGT/16/Schnellenbach_BMJV.pf, abgerufen am 01.01.2020

B) Presse- und Medienberichte

Pressemitteilung des BGT e. V. v. 02.09.2016, anlässlich des 4. Weltkongresses Betreuungs-recht v. 14.-17.09.2016 in Berlin
https://www.wcag2016.de/fileadmin/Mediendatenbank_WCAG/Presse/Pressemitteilungen/160902_Begrifflichkeit.pdf , abgerufen am: 30.10.2019

„Frontal 21“ v. 26.11.2019
https://www.zdf.de/politik/frontal-21/menschen-in-rechtlicher-betreuung-100.html.2019, abgerufen am 30.11.2019

C) Studien

„Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungs-rechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte andere Hilfen“
IGES Institut für Gesundheits- und Sozialforschung GmbH, Berlin 2018
http://bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht_BandI+II_Forschungsvorhaben_Erforderlichkeitsgrundsatz.pdf?__blob=publicationFile&v=1, abgerufen am 25.09.19
Zitiert: IGES-Studie

„Qualität in der rechtlichen Betreuung“
ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH**,** Köln 2018
https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Fachpublikationen/Forschungsbericht_Qualitaet_rechtliche_Betreuung.pdf?__blob=publicationFile&v=2, abgerufen am 30.10.2019.
Zitiert: ISG-Studie

D) Rund um die UN-BRK

Das deutsche Betreuungsrecht im Lichte der UN-Behindertenrechts-konvention. Positionspapier der Staatlichen Koordinierungsstelle nach Art. 33 UN-BRK v. 26.04.2017
https://www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/Downloads/DE/20170426_Positionspapier_Betreuungsrecht.pdf%3F__blob%3DpublicationFile%26v%3D1, abgerufen am 12.12.19

Harm, Uwe
„Die UN-Behindertenrechtskonvention und das Betreuungsrecht“
https://www.bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/Themen/Einzelbeitraege/Harm/Harm_UN-BRK_Betreuungsrecht.pdf, abgerufen am 10.12.19

Betreuungsrecht und UN-BRK - Selbstbestimmung der Betroffenen achten. Positionspapier der Staatlichen Koordinierungsstelle nach Art. 33 UN-BRK v. 18.12.2012
https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Parallelberichte/Parallelbericht_an_den_UN-Fachausschuss_fuer_die_Rechte_von_Menschen_mit_Behinderungen_150311.pdf, abgerufen am 11.12.19

Übereinkommen der Vereinten Nationen über Rechte von Menschen mit Behinderungen. Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland, 2011
https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/staatenbericht-2011.pdf?__blob=publicationFile, abgerufen am 10.12.19

Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Dreizehnte Tagung vom 25. März -17. April 2015 Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands

https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/UN_BRK/Staatenpruefung/Erste_Staatenpruefung/CO_Staatenpruefung_deutsch.html;jsessionid=299E5CFB2D8C52988CA8CF621C5550CF.2_cid320, abgerufen am 09.12.19

E) sonstige Quellen

Abschlusserklärung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Gesprächs „Eignungskriterien für beruflich tätige Betreuerinnen und Betreuer“ am 09. 08. 2012 in Kassel
https://bdb-ev.de/282_Ausbildung_und_Qualifikation.php, abgerufen am: 07.12.19

Arbeitskreis Gesetzliche Betreuung Nürnberg (AK GeBeN)
https://www.youtube.com/channel/UCrLmPXtRU3PJXbrz6YPi1iA

Bezirk Mittelfranken, Anbieterliste „Persönliches Budget“
https://www.bezirk-mittelfranken.de/fileadmin/user_upload/bezirk-mittelfranken/pdf/Soziales/Persoenliches_Budget/20200107_Anbieterliste_oeffentlich_aktuell.pdf, abgerufen am 13.01.20

Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGüS) Überarbeitete Empfehlungen zur Sachverhaltsaufklärung durch die örtliche Betreuungsbehörde, Stand Mai 2015
https://www.lwl.org/spur-download/bag/15_2015an1.pdf, abgerufen am 11.11.19
Zitiert BAGüS

„BiT – Betreuung im Tandem“, LAG Betreuungsvereine Hessen
https://betreuungsvereine-hessen.de/bit/, abgerufen am 07.12.19

Deinert, Horst:
„Betreuungszahlen 2015“
https://www.reguvis.de/fileadmin/BT-Prax/downloads/Statistik_Betreungszahlen/2015/BtPrax06-16_Betreuungszahlen_2015.pdf , abgerufen am 07.12.19

Duden

https://www.duden.de/rechtschreibung/Partizipation,

abgerufen am 10.01.20

Gelbe Seiten, Stichwort „Rechtliche Betreuung Nürnberg“

https://www.gelbeseiten.de/Suche/Rechtliche%20Betreuung/Nürnberg, abgerufen am 20.12.19

Genesungsbegleiter - „EX-In“

https://www.experten-aus-erfahrung.de, abgerufen am 19.01.20

Justiz (Website Amtsgericht Nürnberg)

https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerichte/nuernberg/, abgerufen am 15.01.20

Tänzer, Jörg

„Der Staat hat die Selbstbestimmung und den Schutz betreuungsbedürftiger Menschen zu gewährleisten.“

https://betreuungsrechtaktuell.de/betreuungsrecht/der-staat-hat-die-selbstbestimmung-und-den-schutz-betreuungsbedürftiger-menschen-zu-gewährleisten.html, abgerufen am 31.12.19

Wetz, Franz Josef

„Gefährdete Selbstachtung“

https://bdb-ev.de/module/datei_upload/download.php?file_id=1836

abgerufen am 31.12.19

Zentrales Vorsorgeregister

www.vorsorgeregister.de, abgerufen am 16.11.19

Zitat Cromwell

https://www.aphorismen.de/zitat/17007., abgerufen am 30.10.2019.

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung	1	Eigene Erhebung	Seite 39
Abbildung	2	Eigene Erhebung	Seite 42
Abbildung	3	Eigene Erhebung	Seite 44
Abbildung	4	Eigene Erhebung	Seite 45
Abbildung	5	Eigene Erhebung	Seite 46
Abbildung	6	Eigene Erhebung	Seite 48
Abbildung	7	Eigene Erhebung	Seite 49
Abbildung	8	Eigene Erhebung	Seite 51
Abbildung	9	Eigene Erhebung	Seite 53
Abbildung	10	Eigene Erhebung	Seite 55
Abbildung	11	Kuckartz, S. 100	Seite 59
Abbildung	12	Eigene Darstellung auf Basis von *Röh/Ansen,* S. 36	Seite 72

Tabelle	1	Eigene Erhebung	Seite 43/44

Erklärung der Verfasserin

Hiermit versichere ich, dass ich

- die Arbeit selbstständig verfasst
- keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt
- sowie Zitate kenntlich gemacht

habe.

Roth, den 24.01.2020

_____

(Ina Bürkel)